11

Sr. Königl. Majestät von Preussen und Churfürstl.
Durchl. zu Brandenburg

Erklärung

an

Ihre Hohe Mit-Stände des teutschen Reichs

über die

Bayerische Succeßions-Angelegenheit

und über

die Ursachen,

welche Höchstdieselbe nöthigen,

sich der widerrechtlichen Trennung des Herzogthums Bayern zu widersetzen.

Nebst Beylagen und Beweißschriften,
so wie sie am 17ten Julius 1778.
von der K. Preuß. Chur-Brandenburg. Comitial-Gesandtschaft
zu Regensburg
bey einer allgemeinen Raths-Zusammenkunft,
öffentlich verlesen und mitgetheilet worden.

11

Sr. Königl. Majestät von Preussen und Churfürstl.
Durchl. zu Brandenburg

Erklärung

an

Ihre Hohe Mit-Stände des teutschen Reichs

über die

Bayerische Succeßions-Angelegenheit

und über

die Ursachen,

welche Höchstdieselbe nöthigen,

sich der widerrechtlichen Trennung des Herzogthums Bayern zu widersetzen.

Nebst Beylagen und Beweißschriften,
so wie sie am 17ten Julius 1778.
von der K. Preuß. Chur-Brandenburg. Comitial-Gesandtschaft
zu Regensburg
bey einer allgemeinen Raths-Zusammenkunft,
öffentlich verlesen und mitgetheilet worden.

Seine Königl. Majestät von Preußen haben seit dem Frieden von Hubertsburg gehoft, daß Sie mit dem Kayserl. Kön. Hofe in beständigem guten Vernehmen würden leben können. In solcher Absicht haben Höchst-Dieselbe alle ersinnliche Bemühungen angewendet, um mit des Römischen Kayſers Majestät und mit Ihro Majestät der Kayserin-Königin von Ungarn und Böhmen eine genaue Freundschaft zu unterhalten. Desto mehr muß es Sr. K. Maj. nahe gehen, dieses glückliche Vernehmen durch die unerwartete Trennung des Herzogthums Bayern, welche der Hof zu Wien nach dem jüngsthin erfolgten Absterben des lezten Churfürsten von Bayern vorgenommen, unterbrochen zu sehen. Se. K. Maj. konnten nicht anders dafür halten, als daß diese Trennung mit der Gerechtigkeit den kundbaren Rechten der Bayerschen Lehn- und Allodial-Erben, und, durch ihre Folgen, mit der Sicherheit, Freyheit, und der ganzen Staatsverfassung des T. Reichs auf eine unvereinbarliche Art streite. Höchst-Dieselbe haben daher Ihren K. K. Maj. zum öftern wiederholte freundschaftliche Vorstellungen thun lassen, daß Sie von solchem Vorhaben abstehen möchten. Es sind daraus viel wechselseitige Erklärungen, Untersuchungen und langwierige Unterhandlungen entstanden. Da aber alles vergeblich gewesen, und diese Vorstellungen bey Ihren Majestäten keine andere Wirkung, als eine allgemeine Kriegesrüstung hervorgebracht, und die Umstände daher o nunmehro zum äussersten Ausbruch gediehen sind; so können Se. K. Maj. von Preußen sich nicht länger entbrechen, den Europäischen Mächten, besonders aber Ihren hohen Mitständen des Teutschen Reichs, die gerechten Bewegsgründe vorzulegen, welche Höchst-Dieselbe nöthigen, sich der vorhabenden Zerreißung von Bayern zu

widersetzen. Zu welchem Ende man eine zuverläßige Erzählung desjenigen, was in dieser wichtigen Sache zeithero vorgegangen, vorhergehen lassen und einige Beweisschriften beyfügen wird.

Nachdem Maximilian Joseph, Churfürst und Herzog in Bayern, den 30. December 1777. ohnvermutet und ohne Hinterlassung einiger Leibes-Erben verstorben, und mit ihm der Wilhelminische oder Ludovicianische Mann-Stamm des Hauses Bayern erloschen; so liessen Se. Durchl. der Churfürst zu Pfalz, als nächster Agnat, noch an eben dem Tage, durch das bekanntermassen publicirte Patent, den Besiz von dessen hinterlassenen sämmtlichen Landen ergreifen. Nach der Reichskundigen Beschaffenheit der Bayerschen Erbfolge, konnte niemand zweifeln, daß der Herr Churfürst zu Pfalz auch in dem Besiz derselben, mit Ausnahme desjenigen, das etwa die Bayerschen Allodial-Erben zu fordern hätten, bleiben würde. In der Mitte des Monats Januarii des laufenden 1778ten Jahres aber verlautete von allen Seiten, daß Ihro Maj. die Kayserin Königin einen beträchtlichen Theil von Bayern durch Ihre Kriegsvölker hätten in Besiz nehmen lassen, und daß Sie einen Vergleich darüber mit dem Herrn Churfürsten zu Pfalz getroffen hätten. Der K. K. Hof-Canzler, Fürst von Kaunitz-Rietberg, stellte auch am 20. Jenner dem am K. K. Hofe stehenden Königl. Preuß. Gesandten, Freyherrn von Riedesel, so wie den übrigen zu Wien befindlichen
Nro. I. Gesandten, die in der ersten Anlage enthaltene kurze Note zu, des Innhalts: „Daß Ihro K. K. Maj. gewisse Ansprüche auf die Bay„erische Erbfolge hätten; daß solche von dem Rückfall der Böhmi„schen Lehen, von einer Anwartung auf die Grafschaft Mindelheim „in Schwaben, und von einer von Kayser Sigismund dem Hause „Oesterreich ertheilten würklichen Belehnung auf einige Stücke von „Bayern, herrühreten; daß Se. Churfürstl. Durchl. zu Pfalz solche Ansprüche anerkannt und sich mit Ihro K. K. Maj. darüber „freundschaftlich verglichen hätten; daß zwar Ihro K. K. Majestät „anfangs ein zureichendes Corps Truppen nach Bayern hätten „marschiren lassen, weil Churpfalz von allen Bayerschen Landen „ohne Unterschied Besiz genommen hätte; da aber kurz nachher

„der

„der Mißverstand gehoben sey, so habe man die meisten Truppen „zurückberufen und nur so viele in Bayern gelassen, als zur Besitz„ergreifung nöthig gewesen.“

Se. K. Maj. von Preußen nahmen diese gefällige Mittheilung mit Dank an, konnten aber nach Ihrer von dem Bayerschen Erbfolgsrechte habenden Kenntniß, sich nicht entbrechen, dem K. K. Hofe, durch eine von Dero Gesandten, dem von Riedesel, den 7. Febr. zu Wien übergebene Gegen-Note, die hier in der zwoten Anlage beygefüget ist, einige Zweifel und Bedenklichkeiten darüber zu eröfnen: Nro. II.

„Daß die Krone Böhmen ihre Lehen in der Ober-Pfalz einziehen „wolle, da selbige doch, zufolge des IV. Artikels des Westph. Frie„dens, nach Abgang der Wilhelminischen Linie, mit der Ober-Pfalz „an die Rudolphinische Linie zurükfallen müßten; daß ein großes „Herzogthum und Churfürstenthum, das nach dem Tractat von „Pavia, der güldenen Bulle und dem Westph. Frieden, allen Li„nien des Hauses Pfalz zugehöre, durch eine ohne Bewilligung des „Reichs ertheilte Antwartschaft auf eine so außerordentliche Art zer„splittert werden sollte; und daß der Herr Churfürst zu Pfalz über „einen solchen Gegenstand sich hätten vergleichen, und einen so wich„tigen Antheil des alten Erbeigenthums seines Hauses, zum Nach„theil der Pfälzischen Neben-Linien und der Allodial-Erben, an ein „fremdes Haus abtreten können.“ Man fügte hinzu; „daß, da „Ihro R. Kayserl. Maj. die Bezirke von Bayern, die Sie für erle„digte Reichs-Lehen hielten, hätten einziehen laßen; so hoften Se. „Königl. Maj. von Preussen, daß die Absicht nicht seyn werde, dar„über anders, als mit Zuziehung der Churfürsten und Fürsten, „nach dem XI. Artikel der Wahl-Capitulation, zu verfügen, noch „auch dieselbe länger mit Ihren Haustruppen besetzt zu halten; Se. „Königl. Majestät könnten als Reichsfürst bey einem so sonderbaren „Vorfall, der auf die Erhaltung des Reichs-Systems einen sehr „nachtheiligen Einfluß haben möchte, nicht ganz gleichgültig seyn, „und erwarteten dahero von der Gerechtigkeit und Großmuth Ih„rer K K. Maj. daß Höchst-Dieselben zu einer weitern gütlichen Aus„kunft die Hände bieten würden, durch welche die Bayersche Erb-

„folge auf eine der Reichsverfaßung und den Rechten derer die dar
„Theil zu nehmen hätten, gemäße Art, abgemacht werden könn

Der Fürst von Kaunitz stellte hierauf dem Königl. Gesand
Nro. III. zu Wien die in der III. Anlage befindliche Note vom 16. Febr.
in welcher man sich Mühe gegeben, die diesseits gemachten Zwe
und Einwürfe zu heben.

Se. Königl. Maj. konnten aber diese Antwort so wenig zu
chend und überzeugend finden, daß Sie Sich vielmehr genöth
sahen, den 9. Martii durch den Freyherrn von Riedesel das in
No. IV. IV. Anlage beygefügte Memoire zu Wien übergeben zu las
Man glaubt darinn, obwohl in der Kürze, den Unbestand der
K. Ansprüche auf die Bayersche Erbschaft überzeugend dargethan
haben, und Se. Königl. Maj. ersuchten dahero am Ende Ihro
K. Majestäten: „die Sachen wieder in den Stand zu setzen, wie
„bey dem Absterben des Churfürsten von Bayern gewesen, und
„solche Vereinigungsmittel gefallen zu lassen, durch welche die B
„ersche Erbfolge auf eine der Verfassung und dem Gleichgewi
„des Reichs, dem Westph. Frieden und den Befugnissen der Fü
„Häuser Pfalz, Sachsen und Mecklenburg gemäße Art regul
„werden könnte.“ Se. Königl. Maj. wurden, diese wiederho
Vorstellungen zu thun, dadurch mit bewogen, daß indessen H
gedachte Fürstl. Häuser Ihre Verwendung nachgesuchet hatten.

Der Kayserl. Königl. Hof hat gut gefunden, darauf durch
Nro. V. unter der V. Nummer beygefügte Note vom 1sten April zu antw
ten: „daß er sich nicht weiter auf die Untersuchung seiner Rechte e
„lassen, noch auch den Besitz von Bayern fahren lassen werde; d
„einem jeden, der etwas zu fordern hätte, Recht wiederfahren so
„daß aber Ihro Kayserl. Kön. Maj. niemals zugeben würden, d
„ein Reichsfürst sich zum Richter und Vormunde seiner Mitstän
„aufwerfe, und Ihre Befugnis bestreite; daß Sie sich gegen jed
„den zu vertheidigen und ihn allenfalls selbst zu bekriegen wis
„würden; indessen Sie doch bereit wären, alle zuläßige Mittel a
„zunehmen, durch welche die allgemeine Ruhe erhalten werd
„könnte.“

So

So hart, so unfreundlich und zugleich ungegründet der Innhalt dieser einer Kriegs-Erklärung nicht unähnlichen Note war; so haben doch Se. K. Maj. von Preussen, um Ihrer Seits alle mögliche Mäßigung zu beobachten, den 22ten April, laut der *VI* Anlage, eine neue Antwort zu Wien übergeben lassen, in welcher geäussert und gezeiget wurde: „daß Ihro Königl. Maj. die Ihnen gemachte Vorwürfe nicht verdienten; daß Sie nicht verlangten, Sich „zum Vormunde oder Richter Ihrer Mitstände aufzuwerfen; daß „Sie aber auch genugsames Recht hätten, sich gegen die willkührliche und offenbar ungerechte Zersplitterung der Bayerschen Succeßion mit Vorstellungen und andern erlaubten Mitteln zu verwenden; daß Sie eben so geneigt wären als Ihre Kayserl. Königl. „Majestäten, das gute Vernehmen mit Ihnen, und den Ruhestand zu erhalten, aber billig von Hochdenselben, da sie sich in den „Besitz der im Streit befangenen Gegenstände gesetzt, die Eröffnung der Mittel, die dazu führen könnten, erwarten müsten.„ No. VI.

Der Fürst von Kaunitz beantwortete diese Note durch ein Memoire vom 7ten May, 1) wobey sich eine sogenannte Analyse oder Widerlegung der beyden Noten des Kön. Preußischen Hofes vom 9ten Merz und 22ten April befunden 2). In diesem Memoire vom 7ten May suchte man zu behaupten: „Daß des Kayserς Maj. in der „Bayerischen Sache nichts widerrechtliches gethan hätten; daß Se. „Churfürstl. Durchl. zu Pfalz ihren Vergleich nicht anföchten; daß „der Kayserin-Königin Maj. den Ansprüchen des Churfürsten von „Sachsen und der Herzöge von Mecklenburg nicht widerstritten, und „daß, obschon der Herzog zu Zweybrück nicht eher ein Recht haben „könnte Ansprüche zu machen, als nach Erlöschung der Sulzbachischen Linie, man ihn doch einladen wollte, seine Beschwerden an„zubringen, damit seine Rechte zugleich mit den Ansprüchen der „Kayserin-Königin Maj. untersuchet und der darüber entstandene N. VII. N. VIII

1) Dieses Memoire befindet sich in der 7ten Beylage.
2) Diese Analyse befindet sich in der 8ten Beylage nebst einer Widerlegung von Seiten des Königl. Preußischen Hofes, welches beydes man in französischer Sprache hiebeyfügen muß, weil jetzt der Mangel der Zeit eine Uebersetzung nicht erlaubet.

„Streit durch einen rechtlichen Ausspruch entschieden und abgethan „werden könnte.„

Ein jeder Unparteyischer wird erkennen, daß diese allgemeine Aeußerungen und das Berufen auf eine rechtliche Entscheidung, der Hauptbeschwerde gegen den Kayserl. Königl. Hof nicht abhelfen, so lange er den eigenmächtig ergriffenen Besitz des streitigen Gegenstandes behauptet, und so lange nicht auf eine zu Recht beständige Art ausgemacht ist, von welchen unpartheyischen Richtern, diese wichtige Streitigkeit zwischen Ihro K. K. Maj. dem Herrn Pfalzgrafen von Zweybrück und dem Herrn Churfürsten zu Sachsen, untersuchet und entschieden werden soll, indem des Römischen Kayfers Maj. in ihrer eignen Sache nicht Richter seyn können.

Se. Kön. Majestät haben auch vor einiger Zeit, um den Endzweck einer gütlichen Beylegung der Bayerschen Erbschaftsangelegenheit desto eher zu erreichen, Ihre hohe Mitstände, durch eine mündliche Aeußerung Ihrer Reichstagsgesandschaft zu Regensburg ersuchen lassen, mit Ihnen gemeinschaftliche Sache zu machen, und Ihren K. K. Majestäten über die sonderbaren Vorgänge in Bayern dienliche Vorstellungen zu thun, um Höchstdieselbe dahin zu vermögen, daß diese wichtige Sache in solche Mittel und Wege, die mit der Reichsverfassung und mit den Rechten der Hohen Interessenten übereinstimmen, eingeleitet werde. Auch dieser an sich so unschuldige als wohlgemeinte Schritt hat eine ungleiche Auslegung erfahren müssen. Die Kayserl. Kön. Gesandschaft zu Regensburg hat den 10ten April eine zugleich in öffentlichem Druck erschienene Aeußerung abgeleget, in der man weder auf den Grund der Sache hineinzugehen und auf die disseits gemachte Einwürfe etwas zu antworten, noch auch die jenseitige Maaßregeln und Ansprüche zu rechtfertigen gut gefunden, sondern solches auf ein unbestimmtes Gutfinden ausgesetzet; hergegen aber sich destomehr bemühet hat, Se. Königl. Maj. mit unverdienten und anzüglichen Vorwürfen zu beladen, und zum Statu quæstionis als Hauptsätze aufzustellen: „Daß „jeder Reichsstand berechtiget sey, seine Rechte geltend zu machen; „daß nach der Reichs-Grundverfassung kein ander Mittel dazu wä-

„re,

„re, als ein Vergleich zwischen den interessirten Theilen oder der „oberrichterliche Ausspruch, daß der K. K. Maj. den ersten Weg ein„geschlagen und sich mit dem Herrn Churfürsten zu Pfalz verglichen „hätten, auch dem Herrn Herzog zu Zweybrück und Herrn Chur„fürsten zu Sachsen in ihren Gerechtsamen nicht entgehen, sondern „solche den Wegen einer rechtlichen Entscheidung oder eines Ver„gleichs überlassen wollten; Sie könnten aber einem dritten Reichs„stande, und also Sr. Königl. Maj. von Preussen nicht gestatten, „gegen eine Vergleichungshandlung, die seine Rechte nicht betref„fen, Widersprüche zu erregen und sie für ungültig zu erklären, „man könne den Königl. Preußischen Richterstuhl und dessen „Machtsprüche nicht erkennen, u. s. w.“

Man könnte Königl. Preußischer Seits diese in der Allgemeinheit angebrachte Sätze theils sehr leicht bestreiten, theils auch annehmen und gegen den Wiener Hof umkehren; es würde aber daraus nur ein leerer und weitschweifiger Wortstreit, der zu nichts als zur Verwirrung der Hauptsache dienen könnte, entstehen. In der Folge wird bey der Anwendung sich von selbst zeigen, daß Ihro K. K. Majestät sich mit den interessirten Theilen nicht verglichen, daß Sie sich nur mit einem dazu nicht befugten Theile verglichen, daß Sie ihre Rechte auf eine der Reichsverfassung gemässe Art nicht geltend gemacht, daß Ihre Erklärungen damit und mit der That nicht übereinstimmen, und daß Se. Königl. Maj. von Preußen bey der Bayerischen Succeßions-Sache mehr, als Ihro Majestät die Kayserin-Königin, interessiret sind.

Man hat bis itzo Anstand genommen, sowohl auf obgedachtes Memoire des Wiener Hofes vom 7ten May und die demselben beygefügte Analyse, als auf die mündliche und gedruckte Aeußerung des Oesterreichischen Gesandten zu Regensburg umständlich zu antworten, weil man gehoffet hat, daß der ganze Streit auf eine gütliche Art durch die Unterhandlung würde gehoben werden, welche unterdessen auf folgende Weise entstanden.

Es sind die Gerüchte bekannt, welche im Monath Februar von den beyderseitigen Kriegeszurüstungen zu laufen anfingen. Man

will

will nicht untersuchen, von welcher Seite damit der Anfang gemacht worden; so viel ist gewiß, daß der Wiener Hof im Merzmonath den größten Theil seiner Truppen in Böhmen und Mähren versammelt hatte. Se. Kön. Maj. wurden dadurch genötiget, auch ihre Troupen nach und nach aus den entfernten Provinzen anrücken zu laßen, und Sie begaben Sich zu Anfang des Aprils selbst nach Schlesien. Des Römischen Kayfers Majestät, welche zu gleicher Zeit in Böhmen angelanget waren, erließen den 13. April ein Schreiben an den König, wodurch Höchst-Dieselbe den Entwurf einer Vergleichs-Convention vorschlugen und mittheilten. Es wurde darauf zwischen beyden Monarchen vom 13 bis 21 April ein Briefwechsel geführet, durch welchen Sie endlich übereinkamen, eine Vergleichsunterhandlung anstellen zu laßen, die zu Berlin zwischen dem K.K. Gesandten Grafen von Cobenzl und den Königl. Preußischen Ministern vom Departement der auswärtigen Angelegenheiten gepflogen werden sollte.

Der Graf von Cobenzl machte in der ersten Conferenz den April den Antrag zu Schließung eben derjenigen kurzen Convention, welche des Röm. Kayfers Maj. bereits dem Könige zugeschicket hatten, und nach welcher „Se. Kön. Maj. sich anheischig machen sollten, die Gültigkeit der den 3ten Jenner zwischen der Kayferin-Königin Maj. und dem Churfürsten zu Pfalz geschloßenen Convention und den rechtmäßigen Besitz der Distrikte von Bayern, welche Höchst-Dieselbe nach solcher Convention eingenommen, anzuerkennen, und diejenigen Vertauschungen, welche der Kayferin-Königin Maj. mit dem Churfürsten zu Pfalz über ganz Bayern, oder über einige Theile treffen möchten, ruhig geschehen zu laßen; dagegen der Kayferin-Königin Maj. die Gültigkeit der künftigen Vereinigung der Länder Anspach und Bayreuth mit der ersten Linie des Hauses Brandenburg anerkennen, und diejenigen Vertauschungen, welche Se. K. Maj. von Preussen in Ansehung dieser Länder zu treffen gut finden möchten, geschehen laßen wollten.„

Um diese Vorschläge zu unterstützen, suchte man gewisse allgemeine Grundsätze von angeblicher Billigkeit und Convenienz geltend

zu

zu machen: „daß nemlich ein Hof sich an die Stelle des andern setzen „und nichts verlangen solle, welches wider sein Interesse und sein „Ansehen sey, und das er nicht für sich selbst in einem ähnlichen Fall „fordern würde.„ Die Anwendung von diesen Grundsätzen wurde dahin gemacht: daß da der König sich jetzo der Vergrösserung des Hauses Oesterreich aus dem Grunde seiner politischen Convenienz widersetze, das Haus Oesterreich aus eben dem Grunde sich der Vergrößerung des Hauses Brandenburg, wenn solches mit der Zeit die Länder Anspach und Bareuth mit der ersten Linie würde vereinigen wollen, widersetzen würde; daß, damit man sich nicht ohne Noth im Wege sey, man vielmehr suchen müsse, diesen Widerstand des beyderseitigen Interesse durch den vorgeschlagenen Tractat zu heben.

Die Königl. Preußischen Ministri gaben dem Kais. Kön. Gesandten hierauf zu erkennen: daß Se. Königl. Majestät sich der Trennung von Bayern blos deshalb widersetzten, weil sie dafür hielten, daß selbige eines Theils mit der Gerechtigkeit und andern Theils mit der Sicherheit des teutschen Reichs streite; Sie wären sonst weit entfernt, einer jeden andern gerechten Erwerbung des Hauses Oesterreich zu wider zu seyn; es sey nicht billig eine gegenwärtige und nicht gegründete Erwerbung des Hauses Oesterreich mit einer andern entfernten und unstreitigen Erwerbung zu vergleichen und zu compensiren; Se. Kön. Maj. könnten also einen Vergleich nicht annehmen, durch welchen der Endzweck Ihres Widerspruchs in der Bayerschen Succeßionssache gänzlich verfehlet würde, und der die billige Wiedereinsetzung des Hauses Pfalz in Bayern, und die Genugthuung des Churhauses Sachsen in völliger Ungewißheit ließe.

Da indessen der K. K. Hof schlechterdings keine andere mehr bestimmte Vorschläge thun wollte, und auf disseitige Vorlegung eines Gegenprojekts zu dringen fortfuhr; so übergab das K. Preuß. Ministerium dem Grafen von Cobenzl den 20. May einen Entwurf einer allgemeinen Auskunft über die Bayersche Erbfolge, welcher kürzlich folgendes enthielte: „Zu Erhaltung der Ruhe wolle man „suchen, das Haus Pfalz dahin zu vermögen, daß es dem Wiener „Hofe zweene bestimmte Distrikte von Bayern an der Donau und

„am Inn-Fluß, die an Böhmen und Oesterreich stossen, abtrete;
„der Kayserin-Königin Majest. möchten dagegen dem Herrn Chur-
„fürsten zu Pfalz alles übrige was Sie von Bayern in Besitz ge-
„nommen, zurückgeben und für den Theil, den Sie behielten, ei-
„niges Aequivalent in Schwaben, oder durch die Herzogthümer
„Limburg und Geldern abtreten, um den Churfürsten zu Pfalz in
„den Stand zu sezen, daß er den Churfürsten von Sachsen in An-
„sehung seiner Allodial-Forderungen durch gewisse Abtretungen
„und Vertauschungen, worüber man sich zu vereinigen suchen wür-
„de, befriedigen könne; daß, um diese allgemeine Auskunft zu er-
„leichtern, Ihro Römisch-Kayserl. Majestät dem Herrn Churfür-
„sten zu Pfalz die in Bayern erledigte Reichs-Lehen zuwenden, und
„Ihro Maj. die Kayserin Königin sich derjenigen Lehn-Rechte be-
„geben möchten, welche Sie als Königin von Böhmen über einige
„Distrikte der Ober-Pfalz, von Sachsen und von Bareuth habe, auch
„nach Höchstderoselben eigenem Erbieten der künftigen Vereinigung
„der Brandenburgischen Lande in Franken mit der Churlinie des
„Hauses Brandenburg und der Vertauschungen, welche dieses Haus
„etwa mit seinen Nachbarn treffen könnte, nicht zuwider seyn."

Man überläßt es dem Urtheil eines jeden Unpartheyischen, ob dieser Entwurf nicht schicklich gewesen wäre, um das Interesse der verschiedenen Parteyen bey der Bayerschen Erbfolge zu vereinigen, und ob man mit Beobachtung einiger Billigkeit und Mäßigung et-was vortheilhafteres für den Wiener Hof hätte erdenken können, als dadurch, daß man ihm, ohnerachtet er mit Recht gar nichts zu fordern hat, einen ruhigen und anerkannten Besitz von zwey großen Bezirken verschaffet, durch welche Böhmen und Oesterreich so vortheilhaft erweitert und durch Ströme begränzt würden, und daß man dagegen kein anderes Aequivalent verlangt, als zweene mit den abzutretenden in keine Vergleichung kommende kleine Be-zirke, welche von dem Oesterreichischen Staatskörper ganz abge-schnitten sind, und einige ganz unwichtige Lehne, die nichts ein-bringen und zu nichts dienen, als mit den Nachbaren öftere Irrun-gen zu erregen.

Alle diese wichtige Betrachtungen konnten den Wiener Hof nicht bewegen, weder diesen Plan anzunehmen, noch auch andere deutlichere und bestimmtere Vorschläge zu thun. Der Graf von Cobenzl übergab dem Königl. Preußischen Ministerio in der Conferenz vom 6. Junii das in der IX. Beylage befindliche Schreiben des Fürsten No. IX. von Kaunitz, in welchem, mit Wiederholung der vorhin angezogenen Grundsätze von Billigkeit und Gleichheit, von neuem angetragen wurde, folgende Präliminarien zu einem Vereinigungs-Plan festzusetzen: „Der Berliner Hof solle von aller Widersetzung „gegen die Acquisition, welche der Wiener Hof würkl. in Bayern „besitze, abstehen; dieser verspräche dagegen, allem Widerspruch „gegen die künftige Vereinigung der Marggrafthümer Anspach und „Bareuth mit der Brandenburgischen Churlinie zu entsagen: die „beyden Höfe sollten den freywilligen Vertauschungen nicht zuwider „seyn, welche der eine, oder der andere mit seinen Nachbaren ma„chen könnte; sie wollten gemeinschaftlich ihre gute Dienste anwen„den, um einen billigen Vergleich zwischen den Churfürsten zu „Pfalz und Sachsen über die Allodial-Ansprüche des letztern zu ver„mitteln; Ihro Maj. die Kayserin-Königin wollten auch dazu bey„tragen durch wichtige Vortheile an Chur-Sachsen, worunter die „Erlassung der Böhm. Lehnrechte verstanden wurden, und endlich „solle das Chur-Haus Pfalz durch einen freywilligen Austausch, „der nicht anders von ihm angenommen würde, als unter an„ständigen Bedingnissen, vollkommen zufrieden gestellet werden.

Das Königl. Preuß. Ministerium übergab darauf dem Grafen von Cobenzl das in der X. Beylage befindliche Memoire, darin man Nro. X. zeigte, wie unbestimmt, dunkel und unzureichend die lezten Eröffnungen des Wiener Hofes wären, und eine deutliche Erklärung über folgende vier Punkte verlangte: „Was der Wiener Hof von „Bayern zu behalten und wiederzugeben gemeynt sey; was für „Aequivalente und Vortheile er den Churfürsten zu Pfalz und Sach„sen versichern, und ob er sich gefallen lassen wolle, die ganze Bayer„sche Erbfolge in Ansehung der Churfürsten zu Pfalz und Sachsen „und der Herzoge von Zweybrücken und Mecklenburg, mit Sr. „Königl. Maj. von Preußen zu reguliren, da Höchstdieselbe vermö-

„am Inn-Fluß, die an Böhmen und Oesterreich stossen, abtrete
„der Kayserin-Königin Majest. möchten dagegen dem Herrn Chu
„fürsten zu Pfalz alles übrige was Sie von Bayern in Besitz g
„nommen, zurückgeben und für den Theil, den Sie behielten, e
„niges Aequivalent in Schwaben, oder durch die Herzogthüm
„Limburg und Geldern abtreten, um den Churfürsten zu Pfalz
„den Stand zu sezen, daß er den Churfürsten von Sachsen in A
„sehung seiner Allodial-Forderungen durch gewisse Abtretung
„und Vertauschungen, worüber man sich zu vereinigen suchen wü
„de, befriedigen könne; daß, um diese allgemeine Auskunft zu e
„leichtern, Ihro Römisch-Kayserl. Majestät dem Herrn Churfü
„sten zu Pfalz die in Bayern erledigte Reichs-Lehen zuwenden, u
„Ihro Maj. die Kayserin Königin sich derjenigen Lehn-Rechte b
„geben möchten, welche Sie als Königin von Böhmen über eini
„Distrikte der Ober-Pfalz, von Sachsen und von Bareuth habe, an
„nach Höchstderoselben eigenem Erbieten der künftigen Vereinigu
„der Brandenburgischen Lande in Franken mit der Churlinie d
„Hauses Brandenburg und der Vertauschungen, welche dieses Ha
„etwa mit seinen Nachbarn treffen könnte, nicht zuwider seyn."

Man überläßt es dem Urtheil eines jeden Unpartheyischen, o
dieser Entwurf nicht schicklich gewesen wäre, um das Interesse d
verschiedenen Parteyen bey der Bayerschen Erbfolge zu vereinige
und ob man mit Beobachtung einiger Billigkeit und Mäßigung e
was vortheilhafteres für den Wiener Hof hätte erdenken könne
als dadurch, daß man ihm, ohnerachtet er mit Recht gar nich
zu fordern hat, einen ruhigen und anerkannten Besitz von zwe
großen Bezirken verschaffet, durch welche Böhmen und Oesterrei
so vortheilhaft erweitert und durch Ströme begränzt würden, un
daß man dagegen kein anderes Aequivalent verlangt, als zween
mit den abzutretenden in keine Vergleichung kommende kleine B
zirke, welche von dem Oesterreichischen Staatskörper ganz abg
schnitten sind, und einige ganz unwichtige Lehne, die nichts ein
bringen und zu nichts dienen, als mit den Nachbaren öftere Irrun
gen zu erregen.

Alle diese wichtige Betrachtungen konnten den Wiener Hof nicht bewegen, weder diesen Plan anzunehmen, noch auch andere deutlichere und bestimmtere Vorschläge zu thun. Der Graf von Cobenzl übergab dem Königl. Preußischen Ministerio in der Conferenz vom 5. Junii das in der IX. Beylage befindliche Schreiben des Fürsten von Kaunitz, in welchem, mit Wiederholung der vorhin angezogenen Grundsätze von Billigkeit und Gleichheit, von neuem angetragen wurde, folgende Präliminarien zu einem Vereinigungs-Plan festzusetzen: „Der Berliner Hof solle von aller Widersetzung „gegen die Acquisition, welche der Wiener Hof würkl. in Bayern „besitze, abstehen; dieser verspräche dagegen, allem Widerspruch „gegen die künftige Vereinigung der Marggrafthümer Anspach und „Bareuth mit der Brandenburgischen Churlinie zu entsagen: die „beyden Höfe sollten den freywilligen Vertauschungen nicht zuwider „seyn, welche der eine, oder der andere mit seinen Nachbaren ma„chen könnte; sie wollten gemeinschaftlich ihre gute Dienste anwen„den, um einen billigen Vergleich zwischen den Churfürsten zu „Pfalz und Sachsen über die Allodial-Ansprüche des letztern zu ver„mitteln; Ihro Maj. die Kayserin-Königin wollten auch dazu bey„tragen durch wichtige Vortheile an Chur-Sachsen, worunter die „Erlassung der Böhm. Lehnrechte verstanden wurden, und endlich „solle das Chur-Haus Pfalz durch einen freywilligen Austausch, „der nicht anders von ihm angenommen würde, als unter an„ständigen Bedingnissen, vollkommen zufrieden gestellet werden. No. IX.

Das Königl. Preuß. Ministerium übergab darauf dem Grafen von Cobenzl das in der X. Beylage befindliche Memoire, darin man zeigte, wie unbestimmt, dunkel und unzureichend die lezten Eröffnungen des Wiener Hofes wären, und eine deutliche Erklärung über folgende vier Punkte verlangte: „Was der Wiener Hof von „Bayern zu behalten und wiederzugeben gemeynt sey; was für „Aequivalente und Vortheile er den Churfürsten zu Pfalz und Sach„sen versichern, und ob er sich gefallen lassen wolle, die ganze Bayer„sche Erbfolge in Ansehung der Churfürsten zu Pfalz und Sachsen „und der Herzoge von Zweybrücken und Mecklenburg, mit Sr. „Königl. Maj. von Preußen zu reguliren, da Höchstdieselbe vermö- Nro. X.

„ge ihrer Freundschaft und Verbindung mit den meisten dieser Für-
„sten, als ein Mitglied des Reichs, und in so vielen anderen Absich-
„ten so viel Recht als Interesse hätten, an der rechtmäßigen Ver-
„theilung dieser Erbfolge Antheil zu nehmen.“ Der Freyherr von Riedesel übergab eben dasselbe Memoire zu Wien an den Fürsten von Kaunitz, und verlangte auf Befehl des Königes eine deutliche und befriedigende Antwort, bey welcher Gelegenheit er noch verschiedene Vorstellungen that; um eine Veränderung des Entschlusses und die Annehmung einer gütlichen Auskunft zu bewirken.

Der Fürst von Kaunitz übergab hierauf diesem Gesandten, und ließ auch zu Berlin durch den Grafen von Cobenzl das in der XI. Anlage befindliche Memoire vom 24. Junii unter dem Namen einer mündlichen Antwort überreichen. Aber anstatt neue Vorschläge oder Erklärungen zu thun, suchte man darin blos den Vergleichs-Entwurf des Berliner Hofes abzuwürdigen und die Vorschläge des Kayserl. Kön. Hofes zu erheben, und man endigte mit der Erklärung: daß wenn dieselbe nicht zum Grunde eines Präliminar-Traktats angenommen würden, alle gütliche Auskunft unmöglich und alle weitere Aufklärung überflüßig wäre.

Se. Königl. Maj. von Preußen haben diese Erklärung nicht anders ansehen können, als eine von Seiten des Wiener Hofes geschehene Abbrechung der Unterhandlung, indem dessen Vorschläge so beschaffen sind, daß man dieselbe nicht annehmen können, ohne Sr. Kön. Maj. Ansehen und Interesse und den klaresten Rechten der natürlichen Erben des Hauses Bayern auf das empfindlichste
N. XII. zu nahe zu treten. Dieses wurde dargethan in einem in der XII. Beylage beygefügtem Memoire, welches von dem Königl. Ministerio am 3ten Julii dem Grafen von Cobenzl zugestellet worden.

In demselben hat man, nach geschehener kurzen Vergleichung der von beyden Höfen gethanen Vorschläge, welche richtiger, als die von dem Wiener Hofe angestellte Vergleichung, ausgefallen seyn wird, zuletzt im Namen Sr. K. Maj. erkläret, daß Höchstdieselbe nach dem Vorgange des Wiener Hofes sich nicht weiter entbrechen könnten, auch Ihres Orts die Unterhandlung abzubrechen und zu dem äußersten Mittel zu schreiten. Wenn

Wenn man diese kurze und getreue Erzählung desjenigen, so zwischen den Höfen von Berlin und Wien seit dem Absterben des Churfürsten von Bayern über dessen Erbfolge vorgegangen ist, mit den von beyden Theilen gewechselten Schriften verbindet, so wird solches allein zureichen, die unpartheyische Welt von der Wahrheit folgender Puncte zu überzeugen:

1) Daß, wenn Se. Königl Maj. von Preußen, an der Bayerschen Succeßions-Angelegenheit Antheil genommen, solches aus keiner andern Ursache geschehen, als weil sie überzeuget sind, und andere überzeugen zu können glauben, daß die von der Kayserin-Königin Maj. unter dem Schein eines alten, aber ganz ungegründeten Anspruchs, den man Höchst-Deroselben ohne Zweifel auf einer unrichtigen Seite vorgestellet, geschehene Besitznehmung der Hälfte von Bayern, völlig mit der Gerechtigkeit und den bestgegründeten Rechten der natürlichen Lehn- und Allodial-Erben streitet, und die ganze Verfassung und Sicherheit des Reichs über den Haufen werfen würde.

2) Daß, ohngeachtet dieser wichtigen Betrachtungen, Se. Königl. Maj. von Preußen dennoch, um den Ruhestand und das gute Vernehmen mit Ihren Kayserl. Majestäten zu erhalten, ganzer fünf Monath lang alle ersinnliche Mittel der gemäßigsten Vorstellungen und einer freundschaftlichen Unterhandlung angewendet, um einen gütlichen Vergleich zu erzielen, und das Interesse Ihrer K. K. Majestäten mit den Rechten der natürlichen Erben so viel als möglich zu vereinigen.

3) Daß Se. Königl. Maj. in gleicher Absicht, Ihren K. K. Majestäten solche Vorschläge gethan haben, welche in Ansehung der Natur ihrer Ansprüche viel zu vortheilhaft und dem Interesse und den Rechten des Hauses Pfalz fast zu nachtheilig sind, welches blos in der Absicht und Erwartung geschehen, daß dieses Haus sich entschliessen würde, dem Ruhestand und dem gemeinen Besten von Deutschland etwas aufzuopfern, nachdem diese Erbschafts-Angelegenheit einmal durch die gar zu grosse Nachgiebigkeit seines Haupts eine so nachtheilige Wendung bekommen.

4) Daß, wenn Se. Königl. Maj. geschehen lassen, daß man bey dieser Unterhandlung die Sache von der Vereinigung der Länder Bareuth und Anspach mit der Chur Brandenburg und der Vertauschung derselben mit der Lausitz, mit eingeflochten, solches blos auf den Antrag Ihrer K. K. Majestäten und ohne einige Absichten von Vergrösserung und eigenem Interesse geschehen ist.

5.) Daß der Wiener Hof alle ihm von Sr. Königl. Maj. geschehene höchst vortheilhafte Vorschläge verworfen; daß diejenigen, welche dieser Hof von seiner Seite gethan, in nichts als unbestimmten und dunkelen Präliminarien bestehen, so die Beybehaltung der ungerechten Trennung von Bayern allezeit zum Grunde haben, welche, da sie die gar zu gefährliche Convention vom 3ten Jäner bestehen lassen, die Austauschung und also den Verlust von ganz Bayern für das Haus Pfalz nach sich ziehen könnten, und die Befriedigung der Häuser Pfalz und Sachsen dem Gutfinden des Wiener Hofes gänzlich überlassen, indem Se. K. Maj. nach den Ihnen angetragenen Präliminarien den Oesterreichischen Besitzstand schlechterdings anerkennen, und sich von der weiteren Verhandlung mit dem Hause Pfalz gänzlich ausschliessen lassen sollen, daß also Se. Königl. Maj. solche Anträge nicht annehmen können, ohne Ihrer Würde, Ihren Verbindungen und Ihrem Interesse gänzlich zu nahe zu treten.

6) Daß also der Wiener Hof die Unterhandlung zuerst abgebrochen; indem er alle Vorschläge des Königs verworfen, seiner Seits aber solche gethan, welche man unmöglich annehmen können, und zuletzt erkläret, daß eine jede andere Auskunft unmöglich und alle weitere Nachfrage vergeblich sey, folglich diesem Hofe die natürlichen Folgen dieses Bruches lediglich zuzuschreiben sind.

Um von dem 1ten der angeführten Artikel desto mehr zu überzeugen, und die nötigste, obwohl nicht ausführliche Erläuterung darüber zu geben, wollen Se. Königl. Maj. Ihren hohen Mitständen die vornehmsten Grundsätze darlegen, nach welchen Sie Ihres Orts das Recht der Bayerischen Erbfolge, und die darüber anjetzo

entste-

entstehende Streitigkeit ansehen 3), wobey Höchstdieselben sich doch keine Vorgreifung oder ein Richter-Amt anmassen, sondern die Sache eines jeden Beurtheilung überlassen, aber solche einleuchtende Gründe für sich zu haben glauben, daß ein jeder unbefangener und billig denkender denselben hoffentlich beypflichten wird.

Die ganze Angelegenheit der Bayerschen Erbfolge und der darüber entstandene Widerspruch und Streit wird sich auf folgende Puncte und Hauptsätze bringen lassen:

1.) Scheinet es unstreitig zu seyn, daß die Succeßion in das Lehn von Bayern überhaupt, allein, oder doch grösstentheils dem Hause Pfalz zustehe, weil selbiges mit dem von Bayern in gerader Linie von einem gemeinschaftlichen Stamm-Vater Otto I. Pfalzgrafen von Wittelspach, der das Herzogthum Bayern im Jahr 1180. nach der Aechtung Herzogs Heinrich des Löwen als ein Mannlehn vom K. Friederich I. erhalten, kundbarermassen und nach der zu Ende der Beylagen befindlichen Stammtafel, abstammet; weil beyde Häuser ob sie wohl im J. 1329. durch den Vergleich von Pavia ihre Erbländer unter sich getheilet, sich doch nicht gänzlich und durch eine Todtheilung getrennet, sondern vielmehr das Condominium oder das gemeinschaftliche Eigenthum ihrer Staaten, zwar nicht jederzeit durch die bey dem Hause Pfalz nicht hergebrachte und an sich nicht wesentliche Mitbelehnung, desto mehr aber durch den gemeinschaftlichen Gebrauch des Namen, Schilds und Helms, und durch die sich wechselseitig versicherte Erbfolge beybehalten; weil sie durch erwehnten Tractat von Pavia, 4) welchen Herzog Ludwig N. XIII.

3.) Man hat hier nur das wesentlichste angeführet. Eine nähere Ausführung, wie auch Widerlegung einiger gegenseitiger Gründe findet sich in der hier unter den Beylagen No. 8. befindlichen Beantwortung des zweyten Memoire des Wiener Hofes vom 7ten May, welches eine **Analyse** oder Widerlegung der diesseitigen Note vom 9ten März seyn soll, wie auch in einer unter dem Titel von **Betrachtungen über das Recht der Bayerischen Erbfolge** allhier herausgegebener Privat-Schrift, welche man bereits zu Wien so weitläuftig als mit angenommenen Schein von Zuverläßigkeit, aber weder mit neuen, noch mit erheblichen Gründen zu widerlegen sich bemühet hat; dahero man darauf hier bereits im Vorbeygehn geantwortet, und wenn man das Schreiben fortsezen will, leicht ausführlicher darauf wird antworten können.

4) Man hat nöthig gefunden, diesen Tractat in den Beylagen Num. 13. ganz vorzulegen, nach der wohl allen Glauben verdienenden Ausgabe des Bayerischen Archivarii **Aretin-Ehover** in seiner Geschichte von Bayern, weil dessen blosse Einsicht und Durchlesung die beste Ueberzeugung von den oben angeführten Sätzen giebt.

wig von Bayern, der zugleich Kayser war, mit seinen Vettern, den Pfalzgrafen geschlossen, und der sogleich von allen Churfürsten bestätiget wurde, sich einander versichert haben: daß wenn ein Theil oder eine Linie, ohne Erben abgehen, oder erlöschen würde, deren Länder und Herrschaften, wie auch die Churwürde, der andern Linie zufallen, und daß kein Theil von seinen Landen etwas verkaufen, vertauschen, oder veräussern solle, wodurch sie unstreitig alle Besitzungen der Häuser Pfalz und Bayern mit einem beständigen, unzertrennlichen und unveräußerlichen Familien-Fideicommiß, in der That und Wirkung, obwohl nicht mit dem damals weniger bekannten Namen beleget; weil der Tractat von Pavia nicht allein für die damaligen, sondern auch für alle folgenden Zeiten geschlossen, und nachhero in den von beyden Linien öfters, besonders in den Jahren 1524. 1724. 1746. 1766. 5) und 1771. erneuerten Hausverträgen jederzeit bestätiget und erneuert worden, also ein von ihnen selbst so benanntes beständiges Grundgesetz und pragmatische Sanction der Häuser Pfalz und Bayern geworden und ist, welche weder von einer Linie ohne Bewilligung aller Agnaten, noch durch die Nichtbeobachtung einiger Glieder des Hauses, noch durch einige von besondern Zeitläuften veranlaßte Veränderungen einiger Punkte, so die Succeßion nicht betreffen, aufgehoben werden könne; weil endlich der Westphälische Frieden in dem Art. 4. §. 9. dem Churhause Pfalz nicht allein den Rückfall der Churwürde und der ganzen Ober-Pfalz nach Abgang des Bayerschen Mannsstammes, welchem solche damals abgetreten werden müssen, versichert, welches nicht anders, als aus dem allgemeinen Succeßions-Rechte des Hauses Pfalz auf Bayern folgen konnte, sondern aus der Pfälzischen, oder Rudolphinischen Linie, durch die Worte des Art. 4. §. 10. *Totius Lineæ Rudolphinæ*

N. XV.

5) Diesen merkwürdigen Hausvertrag von 1766. welchen der jezige Churfürst zu Pfalz mit dem verstorbenen Churfürsten von Bayern selbst geschlossen, und der noch nicht durchgehends bekannt ist, hat man um so mehr hier in der 15. Beylage ganz beyfügen wollen, weil der Tractat von Pavia ausdrücklich darin erneuert und auf alle Besitzungen beyder Häuser erstrecket ist, folglich mit der Convention vom 3. Januar 1778. in völligem Widerspruche stehet.

phinæ Jura, quatenus huic dispositioni contraria non sunt, salva rataque maneant, alle ihre Rechte, so dem Westphälischen Frieden nicht zuwider laufen, folglich auch das vorhin schon gegründete Succeßions-Recht auf Bayern, das durch diesen Frieden gewiß nicht ausgeschloßen worden, vorbehalten, und also dem etwanigen Einwurf, daß solches allgemeine Succeßions-Recht hier nicht bestätiget worden, welches der damalige, blos die Abstellung der Unregelmäßigkeiten des vorhergegangenen Krieges betreffende Endzweck des Friedens nicht erforderte, vorgebeuget, folglich nach allen diesen zusammengenommenen Gründen, deren, wenn es nöthig wäre, man noch viel mehrere anführen könnte, der auf dem Blutgange und der gemeinschaftlichen Abstammung von den ersten Erwerbern gegründeten Succeßion des Hauses Pfalz in dem Mannlehn von Bayern, kein erheblicher Grund entgegen stehen kann.

2) Alle diese Gründe, welche dem Hause Pfalz die Succeßion auf ganz Bayern versichern, müssen ihm selbiges auch auf Niederbayern bestätigen, welches Land nach seinem Ursprung, nach den Hausverträgen und nach den Privilegien der Landstände jederzeit ein unzertrennliches Theil des ganzen Lehns und Herzogthums von Bayern gewesen. Obzwar die im J. 1255. abgetheilte und im J. 1340. ausgegangene Niederbayerische Linie den Vertrag von Pavia nicht mitgeschloßen, weil sie an der Ländertheilung der beyden andern Linien nicht Antheil nehmen konnte, und die Oberbayerische Linie auch im J. 1340. Niederbayern allein geerbet; so hat doch die Pfälzische Linie sowohl im J. 1329. als 1340. aus dem Blutgange und der gemeinschaftlichen Abstammung schon das völlige Succeßions-Recht auf Niederbayern gehabt und solches auch dadurch ausgeübet, daß sie ihr Recht an die Oberbayerische Linie gegen eine Abfindung von $\frac{6^{o}}{m}$ Gulden und 6000 Mark Silbers abgetreten, sich aber solches Succeßions-Recht auf den Fall, daß die Oberbayerische Linie mit Tode abgienge, ausdrücklich vorbehalten, laut eines zu Ingolstadt im J. 1348. geschlossenen Vergleichs, welcher seiner Wichtigkeit halber in den Beylagen 6) aus der Urschrift N.XIV.

6) s. die 14te Beylage und Beweisschrift.

ganz beygefüget und bekannt gemacht wird. Diese Urkunde widerlegt mit eins alles, was von einigen angeblichen Privatschriftstellern, von dem an sich ungewissen Grundsaze der Todtheilung, welche ohnedem nicht präsumiret wird, sondern wenn sie Kraft haben sollte, von den Contrahenten ausgedrucket werden sollen, auf Niederbayern mit einem voreiligen Aufheben angewendet werden wollen; sie zeiget, daß Niederbayern nicht gänzlich, oder durch eine Todtheilung von dem ganzen Pfalz-Bayerischen Lehn getrennet gewesen; wobey die Erfinder dieses Einwurfs nicht bedenken, daß nach demselben auch die Oberbayerische Linie in Niederbayern nicht hätte erben können, und daß der ganze Einwurf dem Reich, zu Einziehung des Lehns, nicht aber dem Hause Oesterreich, zu statten kommen könnte. Da nun der Pfälzischen Linie das Succeßions-Recht auf Niederbayern zur Zeit der Schließung des Tractats von Pavia im J. 1329. und zur Zeit des Erbfalls im Jahr 1340. zugestanden, worüber beyde Linien auch damals einig gewesen, indem einige Fürsten, die den Tractat von Pavia im J. 1329. geschlossen, auch zur Zeit des von Ingolstadt vom J. 1348. noch gelebet und solchen mit abgeschlossen; so folget daraus unläugbar, daß der Tractat von Pavia nicht allein auf die damalige würkliche Besitzungen, sondern auch auf diejenige, zu welchen die Pfälzische Linie damals ein Erbrecht hatte, und also auf Niederbayern, sich schon zu der Zeit erstreket. Hierzu kommt, daß die Häuser Pfalz und Bayern, nachher, da lezteres Niederbayern im Jahr 1340. geerbet, den Vertrag von Pavia erneuert, auf die nachhero gemachte Erwerbungen und im Hausvertrag von 1766. gar namentlich und ausdrüklich auf Niederbayern erstrecket; welchem lezterm Grunde die diesem Hausvertrage beygefügte Clausul, in so weit man Niederbayern gewähren können, und der angebliche ältere Anspruch des Hauses Oesterreich nicht entgegen stehen kann, weil lezterer an sich unbefugt, hingegen das noch viel ältere Erbrecht des Hauses Pfalz auf Niederbayern vollkommen gegründet ist.

3.) So wie nach den angeführten Gründen die Succeßion in dem Mann-Lehn von Bayern überhaupt dem Hause Pfalz

ge-

gebühret; so befinden sich dagegen in dessen Umfange viele und ansehnliche Allodialstücke, die den Allodial-Erben des Bayer-Wilhelminischen Mann-Stammes zukommen. Solche Allodial-Erbschaft gebühret wohl nach dem allgemeinen und besondern Herkommen und den Verträgen des Hauses Bayern, einzig und allein der verwittweten Frau Churfürstin von Sachsen als einigen Schwester und nächsten leiblichen Erbin des letzten Churfürsten von Bayern, und an deren Stelle Ihrem Herrn Sohn, des Churfürsten von Sachsen Durchl. welchem sie ihre Rechte abgetreten hat. Hochdieselbe werden solche Allodial-Erbschaft mit dem Hause Pfalz als allgemeinen Lehn-Erben abzumachen haben. Wenn solches aber auf eine zureichende und zu Recht beständige Art geschehen soll, so muß die Bayerische Erbschaft in ihrem gesezmäßigen Stande gelassen, und nicht, wie durch die Convention vom 3. Januar geschiehet, über die Hälfte gemindert werden, indem dadurch ein grosser Theil der in dem ganzen Umfange von Bayern begriffenen Allodial-Stücke verlohren gehen würde.

Das sogenannte Regrediens- oder Rükgangs-Recht zu der Bayerischen Allodial-Erbschaft, welches der Kayserin Königin Maj. wegen Ihrer Abstammung von Maria Anna, einer Tochter H. Wilhelms von Bayern und Gemahlin K. Ferdinand II. herleiten und während der Unterhandlung dem Churhause Sachsen als ein Aequivalent und für Ihre Abreißung von Bayern abtreten anrechnen wollen, scheinet theils dem fast allgemeinen Herkommen des Reichs und der besondern Observanz des Hauses Bayern, welche durch die Beyspiele der in den Jahren 1340. 1425. 1503 und sonst so oft ausgestorbenen männlichen Linien des Hauses Bayern gegen den dagegen gemachten Einwurf gar wohl erwiesen und bestätigt werden kann, theils auch selbst mit den Grundsäzen zu streiten, nach welchen Höchstgedachter Kayserin-Königin Maj. die Häuser Bayern und Sachsen, die von den Töchtern Ihres ältern Herrn Vaterbruders K. Joseph I. herstammen, von der Oesterreichischen Erbfolge ausgeschlossen haben. Man überläßt dieses dem Churhause Sachsen weiter auszuführen, und will nur noch bemerken, daß wenn

Se. Kön. Maj. von Preußen dergleichen Ansprüche geltend machen wollten, Sie solches eben so gut als der Kayserin-Königin Maj. wegen Ihrer Abstammung von der Bayerischen Prinzeßin Elisabeth, einer Gemahlin Churfürst Friederich I. von Brandenburg, herleiten könnten, und daß die Häuser Bourbon und Würtemberg, und alle andere in welche Bayerische Prinzeßinnen verheyrathet gewesen, eine gleiche Forderung anstellen könnten, daraus aber eine solche Verwickelung von Prätensionen entstehen müßte, welche diejenige Rechtsgelehrte und Gerichte, die das Regredienz-Recht gegen die allgemeinere und mehr gegründete Meynung behaupten wollen, nicht leicht würden auseinander setzen können, indem alsdenn die Erwerbungen, die von jeder Verheyratung einer Bayerischen Prinzeßin zur andern, und bis zu den Erbfällen geschehen, abgesondert werden müsten, welches also die fast nicht mögliche Ausübung des Regredienz-Rechtes beweiset.

4) Da nun die Lehns-Succeßion von Bayern dem Hause Pfalz und die Allodial-Succeßion dem von Sachsen zugehöret; so sollten von Rechts wegen diejenigen, welche auf einige Theile dieser Erbfolge Ansprüche zu haben vermeinen, dieselbe nicht anders geltend machen, als entweder durch rechtliche Wege, und bis zum richterlichen Ausspruche den natürlichen Lehn- und Allodial-Erben den ruhigen Besitz lassen, oder durch einen freywilligen Vergleich mit allen Erben, welche ein gleiches Recht zu dieser Fideicommißarischen Erbschaft haben.

5) Der alte Anspruch, welcher im Namen der Kayserin-Königin Maj. auf Niederbayern gemacht wird, wovon aber bishero noch kein authentischer Beweiß öffentlich zum Vorschein gekommen ist, soll sich darauf gründen, daß da der Mannsstamm der Herzoge von Niederbayern zu Straubingen im J. 1425. durch den Tod des letzten Herzogs Johann erloschen, und die andern Herzoge von Bayern zu München, Landshut und Ingolstadt sich über dessen Erbschaft gestritten, K. Sigismund Niederbayern für ein dem Reich eröfnetes Lehn erkläret haben soll, weil die Herzoge von Bayern Lehnsverbrechen begangen haben sollten, indem sie öftere Theilungen ohne

ne Bewilligung des Kayſers, als Lehnsherrn, vorgenommen hätten; dem zufolge ſoll er den 10 März 1426 ſeinem Schwiegerſohn H. Albrecht V. von Oeſterreich, deſſen Mutter auch eine Schweſter des letzten Herzogs von Straubingen war, einen Lehnbrief über ſein Recht auf Niederbayern gegeben haben, gleich darauf aber am 21 März, hat er mit eben dieſem Herzog eine Theidigung oder Vertrag gemacht, wodurch er feſtſetzet: „daß da Niederbayern dem „Reiche angefallen ſey, er, der Kayſer dieſes Land für ſich und ſeine „männliche Erben behalten und bey ſeinem Leben durch den H. Alb„recht verweſen laſſen wolle; wenn er aber ohne Manns-Erben ab„gienge, ſolle es an ſeine Tochter Eliſabeth, H. Albrechts Gemah„lin, und ihre Erben gefallen, und wenn auch ſie ohne Erben abſchie„de, ſo ſolle das Land Niederbayern an H. Albrecht und ſeine Er„ben gefallen „ So lautet der weſentliche Innhalt dieſer beyden ganz außerordentlichen Urkunden, welche der Wiener Hof bisher nur auszugsweiſe in Privatſchriften bekannt gemacht und die man daher nach beglaubten Abſchriften hierdurch vorzulegen nöthig gefunden 7). Man darf beyde Urkunden nur anſehen, um ſich zu überzeugen, daß eine die andere aufhebt, daß K. Sigismund nur bald den einen, bald den andern Vorwand geſucht, um Niederbayrn an ſein Haus zu ziehen, indem er in dem erſten Lehnbriefe dem H. Albrecht ſyn oder ſein eigenes Recht an das Herzogthum Bayern als ein Weiberlehn, in der Theidigung aber, ſolches Land erſt an ſich als ein Mannlehn, gleich nachhero aber an ſeine Tochter und ihre Erben, und denn wieder an H. Albrecht und ſeine Erben als ein vermiſchtes Lehn verleihet. Wie nun gedachte beyde Urkunden ſich durch ihren eigenen Widerſpruch von ſelbſt aufheben, ſo ſind ſie auch an ſich nichtig, weil ſie auf unrichtigen Grundſätzen gebauet waren, und widerrechtliche Verfügungen enthielten. Der Lehnbrief ertheilte dem Herzog Albrecht das Lehn auf Niederbayern, aus ſeinem eigenen oder ſeiner Mutter Rechte, und machte es alſo zu einem Weiberlehn, welches in Anſehung des unſtreitigen Mannlehns von Niederbayern, das denen noch genugſam vorhandenen männlichen Li- N. XVI XVII.

 nien

7) Sie ſtehen in den Beylagen No. 16. und 17.

nien von Bayern zugehörte, unmöglich bestehen konnte. Eben dieses stehet der sogenannten Theidigung entgegen, indem nach selbiger K. Sigismund, das auf dem noch vorhandenen Bayerischen Mannstamme bestehende Mannlehn von Niederbayern seiner Tochter und ihren Erben beyderley Geschlechts verleihen, und also zu einem vermischten oder Weiberlehn machen wolte, und dieses aus der ganz grundlosen Voraussetzung, daß die Herzoge von Bayern eigenmächtige Theilungen vorgenommen, und dadurch das Lehen verwürket hätten, da doch kein ächtes Reichsgesetz vorhanden ist, welches den Reichsfursten verbiethet, die Ihnen durch den ordentlichen Erbgang zugefallene Länder ohne des Lehnherrn besondere Einwilligung zu theilen, die Fürsten von Bayern auch viele dergleichen Theilungen öffentlich ohne Widerspruch des Kayſers vorgenommen hatten, und durch den vom Kayser und den Churfürsten bestätigten Erbvergleich von Pavia dazu genugsam bemächtiget gewesen. K. Sigismund hat auch im Julio 1426. und also 4. Monath nach dem ertheilten Lehnbriefe, den Erzbischof von Maynz ersuchet, die Churfürsten zu berufen, und über die Ansprüche des Reichs, wie auch der Herzoge von Bayern und Oesterreich an Niederbayern, zu erkennen, welches offenbar zeigt, daß die von ihm angemaßte Einziehung des Lehns von Niederbayrn nicht ausgemacht, noch anerkannt gewesen, und daß so wenig der dem H. Albrecht ertheilte Lehnbrief, als die mit ihm getroffene Theidigung zu Stande gekommen, sondern entweder bestritten, oder gar aufgehoben worden seyn müssen, weil es sonst einer neuen Untersuchung und Erkenntniß nicht bedurft hätte. Da aber dieser Churfürstentag und Ausspruch nicht für sich gegangen, so hat eben dieser K. Sigismund im J. 1429. zu Preßburg in Ungarn mit Zuziehung einiger anwesenden Fürsten und Edlen ein feyerliches Fürstenrecht oder Schiedsgericht gehalten, darin er zuförderst den Herzogen von Bayern die vermeinte Verwirkung des Lehns erlassen und hernach festgesetzet, wie sie Niederbayern unter sich theilen solten. Das angebliche Lehnrecht des H. von Oersterreich kam bey diesem Ausspruch weder in Erwehnung, noch in Betrachtung, und ist also, da es ohnedem

ohne

ohne Fug ertheilet gewesen, durch eben diesen Spruch um so mehr aufgehoben worden, als es vornehmlich aus dem Grunde des dem Reich verwürkten Lehns ertheilet war, der Kayser aber diese Verwürkung den Herzogen von Bayern erlassen und erlassen mußte, selbige auch ohnedem den zu Niederbayrn berechtigten Pfalzgrafen, die an den Theilungen keinen Antheil genommen hatten, nicht zum Nachtheil gereichen können. Wenn K. Sigismund nach der gewöhnlichen Rechts-Formul einem jeden sein Recht vorbehalten, wovon man nunmehro Oesterreichischer Seits ein dem Hause Oesterreich nach dem Abgange des Bayerischen Mannstammes vorbehaltenes Succeßions-Recht auf eine ganz unbegreifliche Art herleiten will; so hat er wenigstens dem H. von Oesterreich dadurch nicht ein mehreres Recht gegeben, oder geben können, als er vorhin gehabt, und also zerfällt der ganze Anspruch mit den nichtigen Gründen des dem H. Albrecht verliehenen Lehns. Hiernächst ist es ganz widersinnig, daß der Kayser durch diesen blossen Vorbehalt dem Hause Oesterreich ein ewiges Anwartungs-Recht auf Niederbayern bis zum Abgange des Bayerischen Mannstammes ertheilet haben solte, da die Lehn- und Theidigungs-Briefe von 1426. vielmehr eine würkliche Beleihung enthalten, die damals, und nicht nach 350. Jahren ihre Würkung hätte haben sollen, und die solche gänzlich verloren, theils wegen ihrer innern vom Kayser selbst anerkannten Nichtigkeit, theils auch weil H. Albrecht damals bey dem Urtheil von 1429. sich beruhiget, und nach einigen glaubwürdigen Nachrichten sich seines anmaßlichen Lehnrechts ausdrüklich begeben haben soll, hiernächst auch das Haus Oesterreich seit 350. Jahren dieses ihm angeblich vorbehaltene Recht niemals gereget, und auch niemals auf ein unstreitiges Mannlehn um so weniger hat regen können, als das Haus Oesterreich indessen selbst zweymal im Mannsstamm, als in den Personen K. Ladislas, H. Albrechts Sohns, und K. Carls VI. ausgestorben, folglich die Oesterreichische weibliche Neben-Linie in dem Bayerischen Mannlehn nicht succediren können. Sollte der Wiener Hof die ganz unerweißlichen, aber höchstgefährlichen Grundsätze seiner Privat-Schriftsteller annehmen, daß die

Frey-

Freyheitsbriefe des Hauses Oesterreich das weibliche Geschlecht desselben fähig machten, in den Reichsmannlehen zu succediren, und dieselbe also zu Weiberlehen zu machen; so würde solcher Grundsaz eines Theils die gröste Aufmerksamkeit und den baldigen Widerspruch des ganzen Reichs erfordern, andern Theils sehr leicht zu widerlegen seyn, da derselbe blos auf dem so viel bestrittenen Freyheitsbriefe K. Friederichs I. von 1156 beruhet, und dieser Freyheits-Brief, wenn er richtig wäre, das gerade Gegentheil erweiset, da er deutlich besaget, daß wenn der Herzog von Oestereich ohne Manns-Erben verstürbe, seine älteste Tochter ihn erben solle, nicht aber daß die Oesterreichische Prinzeßinnen alle Reichsmannlehen solten erben können. Es ist also hierdurch genugsam erwiesen, daß der Anspruch der Kayserin-Königin Maj. auf Niederbayern aus der niemals zu Stande gekommenen Lehns-Verschreibung von 1426 nach allen vorkommenden Gründen und Umständen gänzlich wegfällt 8).

Wollte oder könnte man Niederbayern zu einem Weiberlehn machen, und das Recht des Hauses Oesterreich davon herleiten, daß H. Albrechts V. Mutter eine Prinzeßin von Bayern gewesen, oder daß K. Sigismund in dem Vertrage vom 21. Martii 1426. seiner Tochter Elisabeth, ihrem Gemahl H. Albrecht und ihren Erben das Lehn von Niederbayern auf ewig verschrieben habe; so würde das Churhaus Brandenburg ein unstreitiges Vorzugsrecht vor dem heutigen Erzhause Oesterreich haben, indem der Mannsstamm H. Albrechts mit seinem Sohn Ladislas ausgegangen, und nach der in der letzten Anlage befindlichen Stammtafel das Churhaus Brandenburg in gerader Linie von H. Albrechts von Oesterreich und seiner Gemahlin Elisabeth ältesten Tochter Anna, die an einen Marggrafen von Meissen, und derselben einige Tochter an Churfürst Jo-

ham

8) Man hat hier nur die wesentlichen Gründe angeführt, die man, so bald es nöthig und sie gründlicher bestritten werden, näher beweisen wird, und kann man sich indessen theils auf die **Beantwortung** der **Analyse**, theils auf die **Betrachtungen über das Recht der Bayerischen Erbfolge** berufen. Gegen diese Schrift ist bereits eine eilfertige Widerlegung herausgekommen, die aber mit vielen Worten nichts erhebliches enthält, wovon man das Wesentliche schon hier kürzlich widerleget, und das übrige zu seiner Zeit, wenn der Wiener Hof die Grundsätze der für ihn schreibenden Privatschriftsteller annehmen und behaupten solte, gehörig beantworten wird.

hann von Brandenburg vermählt gewesen; das jetzige Haus Oesterreich aber nur von H. Albrechts zweyten Tochter Elisabeth in weiblicher Linie, im Mannsstamm aber gar nur von einer Nebenlinie herstammet. Daß K. Sigismund unter H. Albrechts Erben, dessen männliche Collateral-Erben des Hauses Oesterreich, mit Ausschließung seiner eigenen Töchter und ihrer männlichen Nachkommen, verstanden haben soll, solches ist und bleibt ganz widersinnig und unglaublich, da er doch seiner eigenen Tochter Elisabeth und deren Erben ohne Unterscheid des Geschlechts das Lehn von Niederbayern zu verschreiben kein Bedenken getragen. Wäre solches seine Meynung gewesen, so hätte sie ausgedrucket werden müssen, wiewohl sie an sich zu Recht nicht bestehen können 9) Man hat überhaupt diesen genealogischen Grund aus keiner andern Ursache angeführet, als um den Unbestand und die Folgen der von des K. Sigismund Lehnbriefen hergenommenen Oesterreichischen Pretension zu zeigen. Se. Kön. Maj. verlangen sonst nicht dem Hause Pfalz seine

9) Diese aus den **Betrachtungen** genommene Sätze werden allezeit bestehen bleiben, ohngeachtet desjenigen, so in der **Beantwortung derselben** dagegen angeführet werden wollen, wovon den Ungrund ein jeder unpartheyischer Leser von selbst bemerken wird. Es stehet ja nicht in der an sich ganz widerrechtlichen **Theidigung**, daß nur die Manns-Erben Elisabethens und Albrechts Niederbayern erben sollen, sondern es **solle an ihre, der Herzogin Elisabech, Erben gefallen; wäre auch, daß Herzog Albrecht vorgenant andere Erben mit einem andern Weib gewünne, die sollen mit unserer vorgenannten lieben Tochter Erben und Erbes Erben, die Sone wenn sein und leben dieweil sollen sy Herren des egenannt Landes sein** So dunkel diese Stelle an sich nach der davon habenden beglaubten Aufschrift ist, so zeigt sie doch genugsam, daß darin erstlich die Herzogin **Elisabeth**, hernach die **Erben derselben**, und denn die Erben Herzogs Albrecht **ohne Unterschied des Geschlechts**, die männlichen nur vorzüglich, die weiblichen aber nach denselben dazu berufen worden, und also Niederbayern offenbar zu einem vermischten oder Weiberlehn gemacht werden wollen. Da nun der erste Fall der **Theidigung** eingetroffen, daß Elisabeth und Albrecht einen Sohn und zwey Töchter hinterlaßen, und daß der Sohn Ladislas ohne Leibeserben abgegangen, so ist doch wohl dem Sinn der **Theidigung** und der natürlichen Erbordnung gemäßer, daß in diesem einmal zu einem Weiberlehn gemachten Lande, die Erben und Töchter der Herzogin Elisabeth, und nicht der sie gar nicht angehende weit entfernte männliche Collateralstamm H. Albrechts succediren, oder man müste annehmen, daß die Freyheitsbriefe des Hauses Oesterreich bald dem männlichen, bald dem weiblichen Geschlechte dieses Hauses den Vorzug vor allen andern, auch nähern Erben eines jeden Fürstl. Hauses geben, je nachdem es die Convenienz erfordert, diese Freyheitsbriefe auf die eine oder andere Art auszulegen.

Erbfolge in ganz Bayern streitig zu machen, noch auch des sich Ihro vor dem Hause Oesterreich nach dessen eigenen Grundsätzen gebührenden Vorrechts zu bedienen. Sie hoffen vielmehr, daß wenn der Kayserin-Königin Maj. von dem Ungrunde der Ihnen vorgespiegelten, weder bey dem Straubingschen, noch jetzigen Sterbfall bestandenen, das jetzige Haus Oesterreich gar nicht angehenden, und ohnedem ganz veralteten Pretension, benachrichtiget seyn werden, Höchstdieselbe davon endlich abstehen, dem Beyspiel Sr. Kön. Maj. folgen und dem Hause Pfalz die ihm gebührende Succeßion von ganz Bayern nicht weiter streitig machen, noch sie vermindern werden. Man hat diesen Anspruch auf Niederbayern etwas ausführlicher beleuchten müssen, als die beyden andern auf die Böhmische Lehne und auf Mindelheim, weil diese letztere von keiner großen Erheblichkeit sind, und von derselben Ausfall das Schicksal des Hauses Pfalz nicht abhängt, ob sie wohl in der Wienerischen Circular-Note vom 20 Jan. vorangesetzet sind.

6) Die zweite Prätension, welche der Wiener Hof dahin macht, daß einige Bezirke der Oberpfalz, die von der Krone Böhmen zu Lehen gehen, derselben durch Abgang des Bayerischen Mannstammes eröfnet und heimgefallen wären, scheint ihre Kraft zu verlieren, wenn man betrachtet: daß diese Bezirke alte Erbgüter des Hauses Wittelspach sind; sie stehen zum Theil mit Namen in dem Vertrage von Pavia, und sind dadurch mit dem beständigen und unveräusserlichen Familien-Fideicommiß noch vor dem Böhmischen Kauf von 1353. belegt worden. Da sie durch eben diesen Traktat mit der Oberpfalz und dem Churfürstenthum Pfalz vereiniget worden, so haben sie dadurch die Eigenschaft der Unzertrennlichkeit erhalten, welche diesem Churfürstenthum in der güldenen Bulle Art. 25. beygelegt ist. Wenn die Crone Böhmen dem Traktat von Pavia zuwider, nachher durch gewisse hier nicht zu untersuchende Vergleiche K. Carl IV. einige Rechte auf diese Distrikte erhalten; so sind dieselben doch durch den Vergleich, welchen George Podiebrad K. von Böhmen im J. 1465. mit dem Hause Pfalz gemacht, auf die Lehnherrschaft eingeschränkt; die Substanz der

Lehne

Lehne aber, oder das Lehn selbst ist bey dem Hause Pfalz geblieben, und die Crone Böhmen ist selbst nach dem Lehnbriefe schuldig, diese Lehne an alle Lehnserben der Häuser Pfalz und Bayern, so lange derselben welche vorhanden, zu verleyhen, wie denn selbst auch nach den dürren Worten des Incorporationsbriefes Carl IV. von 1355. und des Lehenbriefes Ferdinands II. von 1631. diese Böhmische Lehne Pertinenzstücke von Deutschland und der Ober-Pfalz geblieben, folglich auch den Verbindungen des Westphälischen Friedens unterworfen sind. Da K. Ferdinand II. die Oberpfalz dem Churhause Pfalz genommen und dem Herzoge von Bayern übertragen; und nach dem IV. Artikel des Westphälischen Friedens, die ganze Oberpfaz nach dem Abgange der Wilhelminischen Linie an die Rudolphinische zurükfallen soll, ohne daß K. Ferdinand III. der König von Böhmen und Haupt Contrahent dieses Friedens war, das geringste davon ausgenommen, oder vorbehalten; so muß allen Rechten nach, die Oberpfalz an die Rudolphinische Linie in dem Umfange zurükfallen, wie solchen die Bayerische Linie und die Pfälzische selbst, vorhero besessen, folglich mit den Böhmischen Lehen, die oben erwiesener massen, allezeit ein Theil der Oberpfalz und ein Erbeigenthum des Churhauses Pfalz gewesen, und worüber dieses Churhaus auch schon durch die ausdrüklichen Worte des Westphälischen Friedens die Mitbelehnschaft erhalten. Ihro Maj. die Kayserin-Königin können also als Nachfolgerin K. Ferdinand III. die von ihm eingegangene Verbindungen nicht aufheben, folglich auch diese Lehen nicht ein- noch dem Churhause Pfalz entziehen.

(7 Die dritte Pretension der Kayserin-Königin Maj. ist auf das Fürstenthum Mindelheim in Schwaben gerichtet, und wird aus einer vom K. Mathias dem Erzhause Oesterreich im J. 1614. ertheilten Anwartsbriefe hergeleitet. Man läßt solche, da der Gegenstand unerheblich ist, dahin gestellet seyn. Da aber die Bayersche Lehn- und Allodialerben behaupten, daß H. Maximilian von Bayern die Herrschaft Mindelheim als ein Allodium gekauft, und K. Mathias ihm solche im J. 1618. als ein Erblehn verliehen, so scheinet es, daß wenigstens der Wiener Hof diesen Bayerischen

Lehn- oder Allodialerben den Besiz von Mindelheim so lange hätte lassen sollen, bis er sein Vorzugsrecht durch den Weg Rechtens, oder durch einen Vergleich mit allen Interessenten, sonderlich den Allodialerben abgemachet hätten, nicht aber sein Recht eigenmächtig geltend machen.

8) Sobald es erwiesen ist, daß der Kayserin-Königin Majest. kein altes noch ursprüngliches Recht auf einige Theile der Bayerischen Erbfolge haben; so kann man mit Recht behaupten, daß Höchstdieselbe durch die mit dem Hrn. Churfürsten zu Pfalz den 3. Jänner geschlossenen Convention kein neues Recht erhalten haben. Dieser Fürst hat darin nichts gethan; als daß er die Ansprüche der Kayserin-Königin Majestät auf Niederbayern, die Böhmischen Lehen und auf Mindelheim als gegründet angenommen, vorausgesetzt und anerkannt. Sobald sie nicht gegründet sind, so kann man rechtlich nicht vermuthen, daß die Meynung der beyden hohen Contrahenten seyn könne, eine auf Irrthum und unrichtige Voraussetzung gegründete Anerkennung von so wichtigen Pretensionen ohne alle andere Rücksicht und zum unwiederbringlichen Nachtheil so vieler Interessenten zu behaupten. Man kann vielmehr erwarten und verlangen, daß sie davon selbst zurückkommen und abgehen werden, so daß die Schuld davon blos denen verbleibet, welche dergleichen irrige Ansprüche ersonnen haben.

9) Daß die Convention vom 3. Jänner nicht durch Ueberzeugung, noch mit ganz freyem Willen, sondern mehr durch Ueberraschung und Drohung bewürket worden sey, solches läßt sich aus vielen wichtigen Umständen schließen, welches nur die einzige mögliche Art von Beweise in einem Fall von dieser Art ist. Man kann mit Recht zweifeln, daß des Herrn Churfürsten zu Pfalz Durchl. die Lehnbriefe K. Sigismunds, durch deren Anerkennung Sie die Hälfte von Bayern abgetreten haben, in der Urschrift gesehn, oder durch Ihr Bayerisches Ministerium haben untersuchen laßen, wie in einem solchen Fall, wie dieser ist, doch wohl erforderlich gewesen wäre; wenigstens hat das Bayerische Ministerium die Original-Vorzeigung dieser Lehnbriefe bis zum 22. März vergeblich gefor-

dert 10). Zur Ueberzeugung, daß außerordentliche Mittel bey dieser Anerkennung großen Einfluß gehabt, darf man nur erwegen, daß der Herr Churfürst zu Pfalz gleich nach dem Tode des Churfürsten von Bayern, durch sein Patent von dem ganzen Lande Besitz nehmen lassen, aber bey der Annäherung der Oesterreichischen Truppen solches Patent geändert, und daß der Wiener Hof in seiner Note vom 20. Jenner selbst erkläret: daß er auf diese Churpfälzische Besitzergreifung einige Truppen nach Bayern habe marschiren lassen, und daß kurz nachhero ein freundschaftliches Abkommen mit Sr. Durchl. zu Pfalz erfolget sey. Wie man auch dieses anjetzo auslegen mag, so wird doch dadurch die fast allgemeine Sage sehr glaublich, daß der Herr Churfürst zu Pfalz durch die Drohung, ganz Bayern zu verlieren, dahin gebracht sey, diese so nachtheilige Convention zu schließen. Wenn der Zweifel darüber weiter getrieben werden sollte, so könnte man nöthigen Falls Geständnisse und andere dergleichen Beweise darüber beybringen. Der Herr Churfürst zu Pfalz scheinet es selbst anzuzeigen, wenn seine Ministri allenthalben erklären, daß er diesen Schritt habe thun müssen, um die Ruhe in Teutschland zu erhalten. Wenn man auch nicht alles dieses voraussetzt; so würde nicht zu erklären seyn, wodurch hochgedachter Fürst dahin gebracht worden sey, die Helfte seines unstreitigen Erbeigenthums auf die bloße Angabe eines nicht gesehenen alten Briefes von 350 Jahren abzutreten; warum Er sich anheischig gemacht habe, selbst den Beweiß von den ihm bleibenden Rechten und Gränzen zu führen, und daß er die völlige Anerkennung seines Bayerischen Erbrechts und die Hofnung, zu den Böhmischen Lehen wieder zu gelangen, als eine Gnade angenommen habe. Man darf die ganze Convention [11]) nur durchlesen um ihr zusehen, daß sie die Würkung ist von Furcht, von Ueberraschung und von ungleicher Theilung. Nro. XVIII.

10) Wenn aber auch die Convention der Form nach regelmäßig zu Stande gekommen wäre; so würde sie doch in sich selbst un-

10) Nach der Beylage Nro. 20.

11) Man hat sie zu geschwinder Einsicht hier unter der 18. Nummer der Beweißschriften beygefügt.

gültig und nichtig seyn. Man hat erwiesen, daß alle Besitzungen der Häuser Pfalz und Bayern durch den Erbgang, durch die gemeinschaftliche Abstammung von den ersten Erwerben, durch den Traktat von Pavia und durch die so oft erneuerte Hausverträge, mit einem beständigen und unveräusserlichen Familien-Fideicommiß behaftet sind, so daß dieselbe in dem ganzen Umfange, allen Linien des Hauses Pfalz als eine Erbschaft zugehören, die ihnen unzertrennlich überliefert werden muß. Man hat besonders dargethan, daß die Oberpfalz, welche durch die Convention vom 3. Januar gleichfalls eine ansehnliche Abreissung erlitten, durch den Traktat von Pavia zu dem Churfürstenthum Pfalz gehöret, und nach der güldenen Bulle nicht davon getrennet werden können, und daß sie nach dem 4ten Artikel des Westphälischen Friedens, nach Abgang der Wilhelminischen Linie mit allen ihren Zubehörungen an die Rudolphinische zurückfallen sollen. Man weiß überdem, daß des jetzo regierenden Herrn Churfürsten zu Pfalz Durchl. den Traktat von Pavia und die übrigen Hausverträge in den Jahren 1746. 1766. und 1771. selbst erneuert, und auf alle nachhero geschehene Erwerbungen erstrecket haben, wie auch, daß Sie durch einen besondern im Jahr 1774. mit dem verstorbenen Churfürsten von Bayern geschlossenen Vergleich [12]) nicht allein für sich, sondern auch für Ihre
N.XIX. Agnaten die Civil-Composession und das Constitutum-possessorium ausdrücklich ausbedungen haben, und daß Sie also den Agnaten dadurch ein Recht erworben, welches ihnen von niemand genommen werden kann. Es folget also daraus, daß Ihro Churf. Durchl. diese Grundgesetze und Verträge Ihres Hauses nicht haben aufheben und ihnen zuwider handeln, noch ein so wichtiges Lehnsherzogthum zertrennen, noch allein darüber, und in einer so wichtigen Sache, etwas abschliessen können, ohne Beytritt des Reichs, ohne Einwilligung der Lehen- und Allodialerben, ja gegen den ausdrücklichen Widerspruch Ihrer Durchl. des Herzogs von Zweybrück und des Churfürsten von Sachsen, vielweniger daß sie zu derselben

grösten

12) Siehe die Beylagen N. 19.

grösten und unwiederbringlichen Nachtheil, einen so sonderbaren und unnöthigen Vergleich über die ganze Fideicommissarische Erbschaft des ausgestorbenen Hauses Bayern schliessen, und den grösten Theil davon an ein fremdes Haus, das nicht das geringste Recht dazu hat, abtreten konnen. Da also die Convention vom 3. Januar blos auf der willkürlichen Anerkennung einer alten irrigen und nichtigen Pretension gegründet und durch nicht zu rechtfertigende Mittel bewürket ist; so ist sie eine Verbindung, die nicht bestehen, und der Kayserin-Königin Majestät nicht ein mehrers Recht geben kann, als sie vorhin gehabt. Sie könnte auch nicht Bestand haben, wenn sie man blos auf das Leben des Churfürsten zu Pfalz einschränken wollte; sie verletzet schon jetzo zu sehr die würklichen Rechte der Allodialerben und selbst auch die von den Agnaten, die zwar kein Recht zur Erbfolge vor dem Absterben des Herrn Churfürsten zu Pfalz, aber doch das Condominium haben, und denen es alsdenn sehr schwer, wo nicht uumöglich fallen würde, bey dem Succeßionsfall ihr Recht geltend zu machen, indem die Meynung der Kayserin-Königin Majestät wohl nicht seyn wird, Niederbayern an das Haus Pfalz nach dem Tode des jetzigen Churfürsten zurück zu geben.

11) So vortheilhaft auch diese Convention für den Wiener Hof ist, so wird sie doch nicht beoachtet, sondern immer weiter ausgedehnet, indem derselbe laut einer Note des Bayerischen Ministerii [13] 21. Gerichte oder Aemter über den alten Straubingischen Antheil eingenommen hat, und dieselbe nicht wiedergeben will, ohngeachtet der starken Bewegungsgründe, welche gedachtes Ministerium angeführet. N. XX.

12) Aus allem, was bishero ausgeführet worden, ist klar, daß der Wiener Hof sich der Hälfte des Herzogthums Bayern bemächtiget hat, unter dem Vorwand einer alten, aber ganz nichtigen Prätension, daß derselbe seine Ansprüche nicht durch die beyde einige regelmäßige und erlaubte Mittel und Wege, nemlich durch eine richterliche Entscheidung, oder durch einen Vergleich mit allen

13) In der 20. Beylage.

allen Intereſſenten, geltend gemacht hat; daß er mit dem Churfürſten zu Pfalz allein, und zwar auf eine ſchwer zu rechtfertigende Art, ſich verglichen hat, aber nicht mit den übrigen vornehmſten Intereſſenten als den Herren Pfalzgrafen zu Zweybrück, zu Birkenfeldt und Gelnhauſen, noch auch mit den Allodial-Erben, noch auch mit dem Reich; daß er durch den Marſch ſeiner Truppen nach Bayern, der nach dem eigenen Geſtändniß der Note von 20. Jänner, vor dem gänzlichen Abſchluß mit dem Herrn Churfürſten zu Pfalz, und wie man gewiß weiß, vor der Ratification der Convention vom 3. Jänner geſchehen iſt, den Herrn Churfürſten zu Pfalz und das ganze Haus Pfalz aus dem rechtlichen Beſitz geſezet, welchen dieſer Fürſt über ganz Bayern genommen hatte; wodurch derſelbe den Art. 21. §. 6. der Wahlcapitulation offenbar verletzet hat. Es iſt dieſes alſo ein erwieſenes Unrecht, ein offenbarer Bruch des Landfriedens, und eine unrechtmäßige Gewaltthat, wo nicht gegen den Herrn Churfürſten zu Pfalz, doch gegen die übrige Herren Pfalzgrafen, gegen die Allodial-Erben, und gegen das Reich.

13) Um dieſe auſſerordentliche Unternehmung zu rechtfertigen, ſo führet man in dem Memoire vom 7. May an, daß die Kayſerin-Königin Majeſtät die Befriedigung und die gütliche Abthuung der Anſprüche des Churfürſten zu Sachſen und der Herzoge von Metlenburg nicht hinderten; allein es iſt nicht möglich, ſolche Befriedigung zu bewürken, nachdem Ihro K. K. Maj. den beſten Theil von Bayern an ſich genommen, und dem Herrn Churfürſten zu Pfalz den geringeren Theil, der mit 20. Millionen Schulden behafter iſt, gelaſſen.

Man beruft ſich darauf ferner, daß der Herr Churfürſt zu Pfalz mit ſeiner Convention zufrieden ſey und von derſelben nicht abgehen wolle. Man müſte aber ſehen was er thun würde, wenn er frey und ohne Furcht wäre; wenigſtens ſetzet er ſich ſchon jetzo gegen die Abnahme der 21. Gerichte, die ihm über dem Straubingiſchen Antheil genommen ſind.

Man behauptet endlich, daß der Herr Herzog zu Zweybrück kein gegenwärtiges Recht habe, als Kläger aufzutreten, oder den Transactionen der Sulz-

bachiſchen

bachischen Linie, so lange sie bestehe, zu widersprechen; allenfalls möchte dieser Fürst nur seine Rechte und Beschwerden vorbringen, der Kayserin-Königin Maj. wären zufrieden, daß dieser Streit jetzo gleich untersucht und rechtlich entschieden werde. Die erste Einwendung ist ganz ungegründet, da des Herzogs zu Zweybrücken Durchl. und Ihre Linie nicht allein ein unstreitiges und den Umständen nach nicht entferntes Succeßions-Recht zu den Pfalz-Bayerischen Landen, sondern auch jetzo schon nach Ihrem Erbrechte, den Hausverträgen, und besonders den Pacto constituti possessorii von 1774. den Mitbesitz und die Mitherrschaft an denselben haben, und daher nicht gleichgültig ansehen können; daß ein großer Theil der ihnen von der Vorsicht bestimmten Erbschaft in eine fremde Gewalt gerathe. Der Kayserin-Königin Maj. Meynung wird wohl nicht seyn, den occupirten Antheil von Bayern nur so lange, als die Sulzbachische Linie vorhanden ist, zu besitzen, und nach derselben Abgang solchen wieder heraus zu geben, wenn auch solches versichert würde, so könnte doch der willkührliche und unbefugte Interims-Besitz eines fremden Landes weder das Haus Zweybrück, noch die übrigen Reichsstände beruhigen, zumahl, wie gleich nachhero erwiesen werden wird, der Wiener Hof mit nichts wenigerem umgehet, als das ganze so wichtige Erb-Herzogthum Bayern durch angebliche **Vertauschungen** dem Hause Pfalz zu entziehen, wobey dieses wohl niemals seine Rechnung finden könnte.

Wenn man endlich den Herrn Herzog von Zweybrück auffordert, die Sache mit der Kayserin-Königin Maj. rechtlich auszumachen, so hat dieses zwar einen Schein Rechtens; aber wenn solcher in der That bestehen und das Anerbieten der Kayserin-Königin Maj. Recht zu nehmen und zu geben, eine den Rechten gemäße Würkung haben solte; so müssen Höchstdieselbe billig vorher das Haus Pfalz in den ihm ohne genugsame Befugniß und durch nicht gesetzmäßige Mittel abgenommenen Besitz von Bayern wieder herstellen, und sich vorher erklären, oder mit dem gesammten Hause Pfalz abmachen, vor welchem unpartheyischen Gerichte dieser wichtige Proceß betrieben und abgethan werden solle, indem Ihro Maj. der Röm. Kayser in dieser Ihrer eigenen Sache selbst nicht werden richten wollen noch können.

14) Dasjenige, was in dem Memoire vom 7ten May über das Verfahren Sr. Römisch-Kayserl. Maj. in der Bayerischen Erbschafts-Angelegenheit angeführet wird, kan eben so wenig zureichen, diejenige, welche die Verfassung des teutschen Reichs kennen, zu beruhigen und zufrieden zu stellen. Es sind Ihro

Maj. die als **Mit-Regent** des Oesterreichischen Staats, reichskundigermassen die Trennung von Bayern angefangen und unternommen haben und dieselbe fortführen und mit den Waffen behaupten; als **Kayser** aber haben Sie bishero noch nichts gethan, um diese wichtige Sache auf den reichsgesetzmäßigen Weg zu lenken. Höchstdieselbe haben in der Wahl-Capitulation Art. 3. §. 3. und Art. II. §. 21. versprochen, **in wichtigen Sachen, so das Reich betreffen und von hohem Präjudiz und weitem Aussehen sind, bald anfangs der Herren Churfürsten Gedanken zu vernehmen, auch nach Gelegenheit der Sache, Fürsten und Stände Rath-Bedenkens sich zu gebrauchen, und ohne Dieselbe hierin nichts vorzunehmen.** Wenn jemals im Reich eine wichtige Sache von hohem Präjudiz und weitem Aussehen vorgekommen, so ist es gewiß die gegenwärtige Bayerische Succeßions-Angelegenheit. Es kommt auf nichts weniger an, als auf die Erhaltung oder die Trennung des Churfürstenthums Pfalz und der beyden wichtigen Herzogthümer von Bayern und der Obern Pfalz, mithin durch eine natürliche Folge auf die Erhaltung oder Zerstörung der ganzen Reichsverfaßung. Man hätte also billig erwarten sollen, daß Ihro Kayserl. Maj. in dieser höchst wichtigen Sache nichts ohne Beywürkung des Reichs vorgenommen, sondern selbige vielmehr an die Reichsversammlung, um darüber zu rathschlagen, und die rechtsconstitutionsmäßige Verfügung zu treffen, gebracht haben würden. Es ist aber bekannt, daß seit den fünf Monathen, daß der Churfürst von Bayern gestorben, nichts hierunter geschehen ist, als daß man dem Reiche die Besitznehmung und Einziehung der Districte, die man für offene Reichslehen hält, angekündiget.

Es scheinet aber mit der Reichsverfaßung und besonders mit Art. II. §. 10. II. der Wahlcapitulation nicht zu vereinbaren, daß Ihro Kayserl. Maj. in Ihrem offenen Briefe vom 16. Jänner die Landgrafschaft Leuchtenberg, die Grafschaften Wolfstein, Haag, Schwabeck, Halß und andere zu der Bayerischen Erbfolge gehörigen Distrikte sogleich aus eigener Macht für eröfnete Reichslehen erkläret, da es doch noch gar nicht ausgemacht ist, ob sie es würklich sind, sondern es vielmehr wahrscheinlich ist, daß sie theils zu dem Bayerischen Mannlehn, theils zu der Allodial-Erbschaft gehören; man hätte also billig erwarten sollen, daß Ihre Kayserl. Maj. den Herrn Churfürsten zu Pfalz als Universal-Erben, vorerst in dem Besitz dieser Länder gelassen, und daß Sie hienächst auf

eine

eine Reichssatzungsmäsige Art hätten untersuchen und entscheiden lassen sollen, ob sie zu dem Lehn oder Allodio von Bayern gehören, oder ob sie dem Reiche würklich eröfnet wären; nachdem letzteres ausgemacht, so würde alsdann erstlich die Frage entstanden seyn, ob solche eröfnete Lehne zum Eigenthum des Reiches einzuziehen oder an andere von neuem zu verleihen wären. Dieses letztere kann nach dem Art. II. §. IO. II. der Wahlcapitulation, nicht anders als mit Vorwissen und Consens der Reichsstände geschehen.

Wenn der Westphälische Frieden dem Hause Pfalz den Rückfall der ganzen Ober-Pfalz, und wie oben erwiesen ist, gewissermaßen auch die Erbfolge von ganz Bayern versichert, so ist die Trennung, welche man von diesen beyden Ländern vornehmen will, eine offenbare Contravention dieses Friedenschlusses, wie auch des Art. 4. §. I3. der Wahlcapitulation, wo Ihro Kayserl. Maj. versprochen haben, den zu Münster und Osnabrück geschlossenen Frieden unverbrüchlich zu halten, dawider weder für sich etwas vorzunehmen, noch anderen dergleichen zu thun, zu gestatten.

Die Art und Weise, mit welchen die Trennug von Bayern geschehen, ist auch gerade entgegen dem Art. 21. §. 6. 7. 8. der Wahlcapitulation, in welchen Se. Kayserl. Maj. sich anheischig gemacht haben, daß wenn Sie zu jemand Zuspruch, oder Forderungen hätten, Sie solche, um Aufruhr, Zwietracht und andere Unthaten zu verhüten, vor die ordentliche Gerichte, zu gebührlichen Rechten stellen, und also in der That Ihre Forderungen niemals anders als durch den ordentlichen Weg Rechtens, niemals aber durch gewaltsame Mittel, ausführen wollen.

Man glaubt durch alles obige genugsam ausgeführet und erwiesen zu haben, daß der Wiener Hof die Succeßion von Bayern auf eine willkührliche, unrechtmäßige, und in der Geschichte von Deutschland unerhörte Art zu seinem Vortheil zertrennen will; daß derselbe es thut unter dem Schein einer alten ganz nichtigen Pretension, die, wenn sie gegründet wäre, nicht ihm zu statten kommen könnte; daß er diese Pretension auf eine den Gesetzen und der Verfassung von Deutschland ganz zuwiderlaufende Art geltend macht, daß er dem Hause Pfalz den rechtmäßigen Besitz seines Erbeigenthums durch gewaltsame Einnehmung des grösten Theils von Bayern entrissen, daß er dadurch den Häusern Pfalz und Sachsen den grösten Theil ihrer unstreitigen Erbschaft entzieht, und daß Ihro Röm. Kayserl. Maj. diese ganze Usurpation nicht verhindern, sondern dieselbe vielmehr autorisiren und behaupten.

Wenn diese Acquisition dem Wiener Hofe gelingen solte, so würde der Ueberrest von Bayern bald folgen, wie derselbe seine darunter hegende Absicht schon genug gezeiget und die Gelegenheit und Mittel sich dazu zu verschaffen gesucht, da er in der Convention vom 3. Jenner sich vorbehalten, mit dem Herrn Churfürsten von der Pfalz allenfalls über den **Austausch des ganzen Complexus** zu handeln, und ein gleiches auch in dem Sr. Königl. Maj. angetragenen Vergleichs-Projeckt verlanget; wobey annoch zu bemerken stehet, daß die Häuser Pfalz und Bayern in dem Tracktat von Pavia sich alles Verwechseln und Vertauschen ihrer Herrschaften ausdrücklich untersaget haben. Was für einen übermäßigen Zuwachs würde nicht die schon übergroße Macht des Hauses Oesterreich durch diese unrechtmäßige Acquisition des wichtigsten Herzogthums in ganz Deutschland, oder auch nur der Hälfte desselben, nebst dem Besitze der drey großen Flüße, der Donau, der Iser und des Inns, erhalten? welche furchtbare Aussicht entstehet nicht für die Erhaltung des in der deutschen Staatsverfassung wohl gegründeten Gleichgewichts, der Sicherheit und der Freyheit des deutschen Reichs, wenn das Haus Oesterreich Bayern ganz, oder zur Hälfte behalten sollte, und nachdem es nunmehro dem Hause Brandenburg seinen Widerspruch gegen die künftige Vereinigung und Einziehung desselben in Franken habenden Erbländer öffentlich angekündiget?

Wenn man alles angeführte in Betrachtung ziehet, so kann man Sr. Königl. Maj. von Preußen mit Grunde nicht vorwerfen, daß Sie bey der Bayerischen Erbschafts-Angelegenheit **ein dritter**, und bey derselben nicht interessiret wären, folglich kein Recht hätten, sich solcher anzunehmen. Selbst nach der Hauptpretension des Wiener Hofes, wenn dieselbe gegründet wäre, wie sie nicht ist, würden Se. Königl. Maj. mehr dabey interessiret seyn, als selbst dieser Hof. Höchstdieselbe verlangen zwar nicht einen dergleichen eigenen Antheil daran zu haben; Sie glauben aber genugsam berechtiget zu seyn, solchen Antheil an der gerechten Vertheilung der Bayerischen Succeßion zu nehmen, als Chur- und Reichsfürst; als Contrahent, und durch solche Eigenschaft auch als Garant von dem Westphälischen Frieden, der Wahlcapitulation und der ganzen Reichsverfassung, welche gänzlich über den Haufen gehen würde, wenn die entworfene Trennung von Bayern zu Stande kommen solte. Sie nehmen endlich auch Antheil daran als Freund und Bundesgenosse des Herrn Churfürsten zu Sachsen und der Herren Herzoge von Zweybrück und Mecklenburg, welche, jeder in seiner Art, so wichtige Ansprüche auf die Bayerische Erbfolge hat, und alle Höchstderoselben Vermittelung und Beystand nachgesuchet haben. Ein jeder, der billig und unpartheyisch denket, wird erkennen, daß diese Umstände, einzeln und zusammen genommen, Sr. Königlichen Majestät von Preußen eine zureichende Veranlassung und Recht geben, Sich von der Bayerischen Succeßionsangelegenheit zu befangen, und darauf zu bestehen, daß dieselbe auf eine gerechte und den Rechten der Theilhaber gemäße Art abgemachet werde. Se. Königliche Majestät haben um den Wiener Hof

dazu

dazu in der Güte zu bringen, alle mögliche Mittel der Vereinigung versucht und die Mäßigung erschöpft. Sie haben nicht aufgehöret in den Monaten Februar, März und April diesem Hofe die überzeugendesten und zugleich freundschaftlichsten Vorstellungen zu thun; Sie haben in den Monaten April, May und Junius zu einer langwierigen Unterhandlung die Hände geboten, ohne Sich, durch die, nach klarer Ausweisung der Beylagen, so verfängliche, zweckwidrige, unzureichende und öfters zu starke Aeusserungen und Vorschläge des Wiener Hofes zurükhalten und ermüden zu lassen. Sie haben diesem Hofe stuffenweise die ihm selbst höchst vortheilhafte Vorschläge gethan. Da derselbe aber solche gänzlich von der Hand gewiesen; da er seines Orts nichts als unbestimmte, dunkle und unzureichende Vorschläge gethan; da er schlechterdings darauf bestanden, Se. K. M. von der Regulirung der Bayerischen Sache gänzlich auszuschliessen, um mit Churpfalz allein darüber zu handeln; da er endlich die Unterhandlung mit Sr. Kön. Maj. selbst zu erst abgebrochen, und die Erklärung gethan, daß wenn Sie seine Anträge nicht annehmen wollten, alles gütliche Abkommen unmöglich würde und alle weitere Nachfrage und Aufklärung überflüßig sey; so haben Se. K. Maj. von Preußen sich nicht länger entbrechen können, auch Ihres Orts eine Unterhandlung abzubrechen, die binnen 5. Monaten fruchtlos gewesen, und die nunmehro nicht durch Ihre Schuld aufhöret.

Was bleibt solchemnach für ein anderes Mittel übrig, um einer so großen Ungerechtigkeit abzuhelfen, als daß man zu den Waffen schreite? Es ist dieses zwar nicht der ordentliche Weg in einem Staat, der, wie das Teutsche Reich, durch so viele Traktate und Gesetze verbunden ist. Wenn aber das Oberhaupt des Reichs und das erste Mitglied dieser Societät die Reichsverfassung bey Seite setzen; wenn sie die Gewalt und ihre Uebermacht anwenden, um sich eine unrechtmäßige Vergrösserung zu verschaffen; so muß es nicht allein einer unabhängigen Macht, sondern einem jeden Reichsstande nach den Rechten sowohl der Natur, als des Reichs, frey stehen, sich durch eben dergleichen thätige Mittel dagegen zu setzen, um die allgemeine Freyheit, Sicherheit und Reichsverfassung zu vertheidigen.

Es würde so unbillig als ohne Grund seyn, Se. Königl. Majest. in dem gegenwärtigen Fall für den angreifenden Theil zu halten; es ist lediglich der Wiener Hof, der den Angrif angefangen hat, indem er den besten Theil von Bayern ohne rechtmäßigen Anspruch, und auf eine widerrechtliche Art in Besitz genommen, und dem Hause Pfalz seine altväterliche Erbschaft entrissen. Da er sich dadurch in den Besitz gesetzet, so kann er zwar den förmlichen Angrif geruhig abwarten, aber die ganze billige und unpartheyische Welt wird erkennen, daß es der Wienerische Hof ist, welcher die Agression gemacht hat, und daß, wenn Se. Königl. Maj. von Preussen ihn mit den Waffen angreifen, Sie nichts anders thun, als daß Sie suchen, die so sehr verletzte Verfaßung und Freyheit des teutschen Reichs zu vertheidigen und den Reichsfürsten, Ihren Freunden, welchen offenbare Gewalt und

Unrecht geschichet, nach Vermögen beyzustehen, und Ihnen zu Erhaltung ihres Er
eigenthums und ihrer gerechten Forderungen zu verhelfen.. Se. Königl. Majes
haben hiebey keine Absicht von besonderem Interesse, als das von Ihrer Sich
heit und der Erhaltung des Reichssystems, und Sie glauben durch ihr Betrag
in dieser ganzen Sache, und besonders in der vorgewesenen Unterhandlung genu
sam gezeigt zu haben, daß Sie jederzeit die reinste Absicht gehabt, daß Sie auf k
eigenes Ihnen so deutlich angebotenes Interesse gesehen, sondern sich vielmehr
das gemeine Beste für den Riß gestellet, und der Gefahr des Krieges mit ein
übermächtigen Hause ausgesetzet.

Se. Kön. Maj. von Preußen haben Ihren hohen Mitständen des Teutsch
Reichs den ganzen Vorgang in der Bayerischen Succeßionsangelegenheit dur
diese Erklärung und was derselben beygefüget ist, öffentlich ohne Rückhalt zu
fälliger Beurtheilung und Entschliessung vorlegen wollen. Sie hoffen, Ho
dieselben dadurch überzeugt zu haben, daß Sie in Ihrer Stellung als K
nig von Preußen und Churfürst zu Brandenburg nicht anders haben verf
ren können, als Sie gethan haben; daß Sie mit Billigkeit, Mäßigung und oh
Eigennutz sich betragen; daß Sie für die äußerst verletzte Rechte so vieler angese
ner Reichsfürsten, und in der Folge für die Sicherheit und Erhaltung des Te
schen Reichs und dessen ganzen Systems, sich der Sache mit solchem Nachdr
annehmen und für die allgemeine Freyheit und Sicherheit streiten; Sie glau
also nicht allein den Beyfall, sondern auch die Unterstützung aller patriotisch gesinn
Mitstände des Reichs zu verdienen und erwarten zu können. Solchemnach ersuc
Se. Königl. Maj. alle Ihre hohe Mitstände des Teutschen Reichs, diese, Ihre eig
Wohlfarth und Sicherheit so sehr interessirende Sache, ernstlich zu beherzig
zuförderst auf der Reichsversammlung Ihre Meynung darüber zu eröfnen, u
sobald als möglich sowohl des Römischen Kayfers als der Kayserin-Königin M
jestät die nachdrücklichsten Vorstellungen, damit die Bayerische Succession in
ren vorigen, den Rechten gemäßen Stand wieder gesetzet, und zu rechtmäßi
Regulirung eingeleitet werde, zu thun, und da nach dem bisherigen Vorga
nicht viele Würkung davon zu hoffen ist, sich mit Sr. Königl. Majestät zu ver
nigen, daß man gemeinschaftlich die Maasregeln ergreife, welche die Rechte
Natur und der Reichs-Societät an die Hand geben, um die unrechtmäßige Z
trennung der Bayerischen Succeßion zu verhindern, den wahren und natürlich
Erben zu ihrer rechtmäßigen Erbschaft zu verhelfen und dadurch die allgemein
Freyheit und Sicherheit, so wie auch die Erhaltung des Reichs-Systems geg
die ihm androhende grose Uebermacht und Gewalt auser Gefahr zu setzen, zu we
chem Ende den hohen Milständen anheim gestellet wird, ob Sie nicht gut finde
den Beystand der beyden hohen Mächte, welche den Westphälischen Frieden un
die ganze Reichsverfassung garantiret haben, wie auch anderer ansehnlichen Mäch
te, welche an der Erhaltung des teutschen Reichs so vielen Antheil nehmen müssen
mit Sr. Königl. Majestät gemeinschaftlich zu reklamiren und nachzusuchen.

Beylagen

Beylagen

von N. I. bis N. VIII.

Einleitung

Beylage I.

Herrn Marggraf Albrechts, Churfürstliche Disposition de ao. 1473.

Wir Albrecht von Gottes Gnaden Marggraff zu Brandenburg, des H. R. Reichß Ertz-Cämmerer und Churfürst, zu Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden Hertzog ꝛc. Burggraff zu Nürnberg und Fürst zu Rügen, bekennen und thun kund öffentlich mit diesem Brieff vor allermänniglichen, die ihn sehen und hören leßen, Sintemahl wir durch Gnade und zugabe des Allmächtigen Gottes, zu der Würde und Cron des Churfürstenthums, der Marck zu Brandenburg, und auch zu desselben und andern unsern Landen und herrschafften die wir haben, kommen sind, bey deren Sich unser Lieber Bruder und Wir, seit unsers Lieben herrn und Vatters seeliger und löblicher Gedächtnus Tod, alß solch Churfürsten, und Fürsten des H. Reichß bey und neben andern zu solcher Brüderlicher Treu, Lieb und Einigkeit der Maas gehalten worden, daß derselben, unser Churfürstenthum, Fürstenthum, Land und Leüth, mit der Hülff Gottes, und auch durch solches zu Erbar Fürstl. milder Regierung und guten Wesen, mit mehrung und Auferungen, auch glückseelig zunehmen derselben unser Land und Leüth also gehalten seind, daß wir der göttl. Mayest. solcher und aller Gnaden Unß Barmhertziglichen mitgetheilet, Lob, Ehr und Dank sagen, zu deme daß wir dabey auch möglich vor Augen halten, zu Hertzen nehmen und betrachten sollen, die große Treu und Lieb, so der obgenannt unser lieber Vatter seel. zu Unsern lieben Brudern und Unß alß seinen Söhnen, auch dem obgedachten seinem Churfürstl. Fürstenthumen, Landen und Leüthen gehabt, und unß bey seinen Leben geeinet und in freünd- und Brüderlichen Vertrag gesetzet hat, nach Laut der Brieff und Verschreibung, von Seiner Lbd. darum geordnet, und außgangen, wie es nach seinem Tod zwischen Unß gehalten werden und beyeinander sitzen sollen:

Daß sich dann dieselben unsere liebe brüder und Wir biß in ihren Tod also gegeneinander gehalten und größlich empfunden haben, daß Unß allen und Unsers jeden Landen und Leüthen merklich nutz und frommen darvon erwachsen und kommen ist,

besonder gegen den merklichen schweren, geschwinden und großen Ansetzen, die demselben Unserm lieben Bruder seel. und Unß, seit Unserß Lieben herrn und Vatters Tod, in mannigfältiger Weis bey Unseru Regierenden zeiten zugestanden, begegnet und erzeiget seyn, und der sich unser jeder mit Gottes und des andern, auch seiner Land, Leüth, und der seinen Trost und Hülff, die wir allwegen auß brüderlicher Lieb und Treü, auch der hohen guten und fleissigen betrachtung, noch die der obgenannt unser lieber herr und Vatter Unß allen und den Landen zu gut durch das fürnehmen zwischen Unser aller seinen Söhnen, wie obgemelt ist, gehabt hat, hertzlichen und getreülichen aneinander erzeigt und bewießen, also uffgehalten haben, daß wir bißhero dadurch bey Unsern Landen und Leüthen bleiben, die dadurch gemehret und nicht gemindert seyn, daß alles angesehen, und auch dieweil wir nun derselben Unser Churfürstl. Fürstenthum, Land und Leüth einiger Regierer und Fürst seyn, und Unß der Allmächtige Gott von seiner Göttl. mildigkeit, mit Söhnen die noch im Leben sind begabet und begnadet hat, seyn wir nicht mit kleiner Sorgfältigkeit fürträchtig, sie bey unsern Leben, nach Unsern höchsten und besten Verständnus, auch zu Versorgen und fürzunehmen, wie es dieweilen wir leben, und nach unsern Tod, mit denselben Unsern Söhnen und Kindern, die Wir jetzund haben, und hernach überkommen mögten, und auch mit dem Churfürstenthum und Fürstenthum und Landen, die wir nach Unserm Tod lassen, bestehen und gehalten werden soll, zu Unsern auch ihren und derselben Land, Nutz, frommen, und besten, alß wir Unß das dann schuldig zu seyn erkennen: Und nachdeme wir auß dem ehegedachten, Unsern lieben herrn und Vatter seel. guten löbl. nützlichen und Wohlverdienten fürnehmen, empfindlich worden seyn, daß Unß gebrüdern seinen Söhnen und den Landen, Nutz und gutes darauß entstanden ist, So haben Wir demselben seinen Fußstapfen nachzufolgen mit willen, Wissen und Wollworth der Hochgebohrnen Fürsten, Unser lieben Söhnen hrn. Johannes, Hrn. Friedrichen, alß der ältesten durch besserung, Frieds, Nutz, Uffnehmen und Mehrung willen auch Unser und Ihrer Land, Leüth und Güther geordnet, und gemacht auch gesetzt ꝛc. Ordnen, machen, setzen und wollen auch mit und in krafft diß Brieffs, daß es zwischen den obgenannten Unsern Söhnen und Kindern, die wir jetzund haben und darnach überkommen mögen, soll gehalten werden, wie hernach eigentlich und von Wort zu Wort, in diesem Brieff begriffen und geschrieben stehet.

Alß

Alß dann die obgenannten Unsere Söhne, Marggraff Johannes und Marggraff Friedrich, solcher unser Ordnung und Satzung mit rechter Willkühr und freyen guten Willen eingegangen, und die also wie hernach beschrieben stehet, für sich und Ihre Erben, stet, fest und unverbrüchlich zu halten, zugesagt und mit handgebenden Treuen, an rechter geschworner Eydstatt, gelobt, geredt und versprochen haben;

So haben wir Unß auch die Hochgebohrne Fürstin, Unser Liebe Gemahl frau Anna Marggräffin zu Brandenburg mit samt den obgenannten zwey ältesten unsern Söhnen, Marggraff Johannes und Marggraff Fridrichen, Unß der andern Unserer Söhne, Ihrer Brüder, die wir jetzund haben, auch die Kinder, so wir noch künfftig überkommen mögen, gemächtiget, diese Unsere Theilungs-Ordnung, Satzungen, Urtracht und Bindung, getreülich zu halten, wie hernach eigentlich geschrieben stehet.

Zum Ersten, so ordnen, setzen und wollen wir, daß nach Unserm Tod, den der Allmächtige Gott nach seinem Göttlichen Willen, zu der Seelen Seeligkeit lang zu verhüten, geruhe, Unserm ältesten Sohn Marggraff Johannes und seinen ehelichen mannlichen Erben, ob er die gewinnen und nach seinem Abgang hinter ihme verlassen würde, die Marck zu Brandenburg, mit allen Ihren Landen, Leuthen, Schlössern, Stätten, Wildbahn, Zöllen, Gelaithen, Gerichten, Freyheiten, Gerechtigkeiten, und all andern zugehörungen, Geist- und Weltlichen, nach laut Unsers Lieben herrn und Vatters seel. Theilbrieff, und darzu auch alle Land, Stätt und Schloß, mit ihr aller und jedes Ehren, Würden, Nutzen, Renthen, Rechten, Zinßen, Gülten, Herrlichkeiten und Zugehörungen, die seit Unsers lieben herrn Vatters Theilungen, zwischen Unsern Brüdern seel. und Uns geschehen, zu der Marck Brandenburg kommen, und bracht seyn, das ein Theil seyn, und denselben unsern Sohn Marggraff Johannesen alß den ältesten und seinen mannlichen Erben folgen und zustehen soll.

2.) So soll das Land zu Francken mit allen Schlössern, Stätten, Mannschaften, Lehenschaften, Wildbahnen, Zöllen, Gelaithen, Gerichten, Obrigkeiten, Gerechtigkeiten, Herrlichkeiten und all anderer Zugehörungen, geistlich und weltlich, wie wir das nach Inhalt unsers Lieben herrn Vatters Theilungs-Brieff innen gehabt haben, und darzu die Herrschafft Brauneck mit der Statt Creglingen, und allen andern Obrigkeiten, Gerechtigkeiten, Lehen, Mannschafften, zu- und eingehörungen, wie wir das dann seit unsers Vatters seel. Theilung, zu der gemeldten Herrschafft gehö-

rig, erkaufft, mit samt der Statt Kitzingen alles und jedes mit seinen Ehren, Würden, Nutzen, Renthen, Zinßen und Gülthen, an Weyern und andern, wie man es dann vormahls gehabt und genommen, gewohnet hat, und all anderer Herrlichkeit und Zugehörung, auch den Gülden-Zoll zu Francken, den Lehen Oesterreich und am Rhein, der ander Theil seyn, und das Land auff dem Gebürg und Niedervoigtland, mit andern zugeschlagenen Stücken, unter dem Gebürg, und allen und jeglichen seinen Stätten, Schlössern, Lehenschafften, Mannschafften und Zugehörungen, Gaist- und Weltlichen, auch mit allen Ehren, Würden, Nutzen, Renthen, Zinßen, Gülten, Wildbahn, Zöllen, Gelaithen, Gerichten, Herrlichkeiten, Obrigkeiten und Gerechtigkeiten, alß dann solches alles und jedes, Unser Lieber Bruder Marggraff Johannes seel. nach Außweißung der versiegelten Theilbrieff, von unserm Vatter seel. darüber außgangen, innen gehabt hat, Soll der dritte Theil seyn, und die beeden jetzt benannten Lande zu Francken, und auff dem Gebürg, sollen zwischen den andern unsern zweyen Söhnen, Marggraff Friedrichen und Marggraff Sigismunden oder Ihre Jedesmänniglichen ehelichen Erben, ob sie davor abgangen wären, und die hinter Ihnen verliessen, nach Unserm Tod, auff ein Loos getheilt werden, und welches ihr jedem durch das Loos zufällt, soll er für seinem Theil annehmen, inn haben und behalten, ohne allerley Einred und Widerwärtigkeit, Doch so sollen alle Bergkwerck, die man in beeden Landen zu Francken, und in dem Gebürg jetzund hat, oder hinfüro gefunden werden, auch das Kayserl. Landgericht zu Nürnberg, den zweyen Unsern Söhnen, die dieselben zween Theil zu Francken und uff dem Gebürg haben werden, und ihren männiglichen ehelichen Erben, gleich zu stehen, auff Sie dieselbe ihre Land und Leuth desto baas behalten, handhaben, schützen und schirmen möge, Es sollen sich die genannten unsere Söhne alle und ihre Erben, bey unserm Leben und nach Unserm Tod, eines Titels schreiben und gebrauchen, und Helm und Schild gleich führen, aber nach Unserm Tod, den Gott lang verhüte, soll unser Sohn Marggraff Hanß alß der Churfürst, und ob er mit Tod abgieng, do der Allmächtig Gott vor sey, sein ältester leiblicher Sohn, ob er einen oder mehr hinter ihme verließ, oder ob er ohne mannliche eheliche Erben stürbe, die auß den andern Unsern Söhnen obgenannt, der die Marck innen haben wird den Zepter führen und sich schreiben, des H. Röm. Reichß Ertz-Cämmerern und Churfürsten mit samt den andern titeln, wie er sich vor geschrieben hat, und sollen sich die andern

dern des Tituls zuschreiben und der Wappen zu führen gebrauchen, wie ob stehet.

Wir ordnen, setzen und wollen auch, daß die obgenannten unsere drey Söhne Marggraff Johannes und Marggraff Friederich, Marggraff Sigismund alle und ihr jeder von den obgeschriebenen Landen, allen in der Marck zu Brandenburg, im Land zu Francken, und uff dem Gebürg, Erbhuldigung haben, der mit einander zu gesamter Hand sitzen, die auch sämtlich vom Reich empfahen und haben sollen, alß wir und Sie des löblich gefreyet und privilegiret sind, und soll ein Ihr jedes zugetheilten Land, so Wir mit Tod abgangen sind, vor der Landschafft und Unterthanen gemeiniglich die Huldigung, die Sie Ihr jeden thun, also geschehen und genommen werden.

Wir huldigen, geloben und schwören, und thun dem Durchleuchtigen Hochgebohrnen Fürsten und Herrn, Herrn Johanneßen, Marggraffen zu Brandenburg, des H. Röm. Reichß Ertz-Cämmerern und Churfürsten ꝛc. Unserm gnädigen herrn und seinem Mannlichen Leibes Lehens-Erben, zuvor auß, und dazu auch, denen Durchleuchtigen Hochgebohrnen Fürsten, und Herrn, Herrn Friderichen und Herrn Sigismunden, Marggrafen zu Brandenburg, Gebrüdern, und Ihren mannlichen Leibes-Lehens-Erben, eine rechte Erbhuldigung, nach laut vätterlichen Vertrags und Kayßerl. Versammlung, wie dann solches die Brieff darüber außgangen, eigentlich zu erkennen geben, und inn halten, dem obgenannten Unsern gnädigen Herrn Marggraff Johanneßen, und seinen mannlichen Leibes Lehens-Erben, zu voraus und so er nimmer wäre, und nicht mannliche Leibes-Lehen-Erben hinter Ihme verließ, den obgenannten seinen Brüdern und Ihren Leibes-Lehens-Erben, alß unsern natürlichen Erbherrn, getreu, gewärtig und gehorsam zu seyn, Ihren frommen zu werben, und Ihren Schaden zu wenden, getreulich und ohne Gefährde. Alß Unß Gott helff und alle Heiligen.

Alß soll ihr jeglicher Herr die Huldigung in seinem Theil Landes nehmen, und die uff ihn und seine Erben zu vorauß, und dazu auch auff die andern seine Brüder und Ihre Erben geschehen lassen, wie vor geschrieben stehet, damit sie demnach laut des unsers Vertrags allweeg, mit einander zur Versamlung sitzen und bleiben, getreülich und ohne gefährde.

Welcher auch für und für unter unserm Geschlecht zu einer jeden Zeit, der Churfürst ist, der soll vom Röm. Kayßer, König, und Churfürsten sein Bestetrigung von sein alß eines Churfürsten, und von aller seiner Erben Brüder, und ihren Erben und Vet-

tern

tern wegen sämtlich nehmen um Ursach willen, die nicht noth sind zu schreiben, und ob zu fällen käme, daß der genannten Unser Sohn einer oder zween mit Tod abgiengen, und einen oder mehr männlicher Leibes-Lehens-Erben, hinter Ihnen verlassen würden, so soll jeglicher Sohn seinen Vatter erben, ob es doch, ehe wir mit Tod abgangen seyn, zu dem fall kommen soll, gleichwohlen nach unserm Tod jeglicher ehelicher Sohn seinen Vatter erben, obwohlen derselbe sein Vatter ehe dann wir mit Tod abgangen were; Wo aber geschehe, daß der obgenannte unserer drey Sohn einer oder mehr, die wir jetzund haben, bey unserm Leben stürbe, und nicht mannliche eheliche Erben hinter ihm verließe, so wollen wir doch, wo wir anders dannoch drey Söhne haben, daß die drey Theil mit denselben Unsern dreyen Söhnen und Ihr jegliches mannliches leibl. ehelichen Erben, gehalten werden sollen, wie vorstehet, doch ob es zu dem fall käme, daß Unser Sohn Marggraff Johannes, dem alß dem ältesten das Churfürstenthum und die Lande der Mark Brandenburg, wie vorgerühret ist, zu seinem Theil werden soll, vor den obgenannten Unsern seinen Brüdern mit Tod abgienge, und nicht mannliche eheliche Leibes-Erben nach ihm verließ, so ist Unser Meynung, ordnen, wollen und setzen auch, daß alßdann der älteste Unser Sohn nach Ihme haben soll das Churfürstenthum und die Land der Marck Brandenburg an seines Theils statt, den er hat, oder der Ihme wie obstehet gefallen soll, und der älter Unser Sohn, der Geistlich worden seyn solt, den wir hätten und ließen, soll an seine statt, zu dem Theil den er im Land zu Francken und auff dem Gebürg gehabt hätte, oder ihm werden solt, kommen und dabey bleiben, ohne der andern Irrung, Einträg oder Hinternus, und solle damit für und für gehalten werden, von einem unserer Söhne auff den andern.

Doch daß nicht mehr denn drey der ältesten Unserer Söhne der obgenannten dreyen Landen weltlich regierende Fürsten seyn, und ihr jeglicher und seiner Erben halber gehalten werden, wie oben geschrieben ist, ließen wir aber nicht mehr, denn zween weltliche Söhne, und die andern wären mit Tod abgangen, daß sie nicht mannliche eheliche Erben hinter ihn verlassen hätten, und daß die übrige unsere Söhne, alß die Geistlich worden wären, das sie immer wärentlich werden möchten, so soll der Marck zu Brandenburg mit allen ihren zugehörungen, wie obgerührt ist, ein Theil, und beede Land zu Francken und uff dem Gebürg der ander Theil seyn, und soll der ältist unser Sohn die Wahl haben zu nehmen, welchen der jetzt genannten Theil einen er will,

und

und welchen er nimt, soll der ander Theil dem andern seinen Brüdern folgen, und jeder Theil bey seinen Ehren, Würden, Nutzen, Renthen, Zinßen, Gülten Herrlichkeiten, und Zugehörungen unverändert bleiben, und kein Theil dem andern nachgeben, alß ob sein Theil besser oder nützlicher denn der ander seyn solt, doch ob in dem Land irgend Schulden wären: die der verstorbene gelassen hätt, die sollen sie gleich miteinander bezahlen, angesehen, daß sie die Baarschafft, wie hernach stehet geschrieben, gleich mit einand theilen sollen; Ob es auch zu solchem fall käme, dieweiln der genannt Unser Sohn Marggraff Johannes lebt, und daß er alß der älteste den einen Theil beeder Land zu Francken und auff dem Gebürg wollen und nehmen wolt, So soll dem andern seinen Bruder, und seinen mannlichen Erben das Land der Marck zu Brandenburg lediglich, unversetzt und unverpfändt, dargegen ein- und übergeben, sonder arge List und gefährde.

Sie sollen auch in der nachfolgenden Einung miteinander setzen und bleiben, Und ob es zu dem Fall käme, das Gott der Allmächtige gnädiglich geruhe zu verhüten, daß nicht mehr dann ein Sohn wehrentlich, und die anderen so tieff geistlich weren, daß sie nicht wehrentlich werden mögten, so soll derselbe wehrentliche Sohn und seine Erben die Land in der Marck zu Brandenburg, auch zu Francken und uff dem Gebürg alle mit allen ihren Zugehörungen besitzen, inn haben und behalten, und die geistlichen an denselben Landen und Leuthen allen und jeden keinen Theil haben.

Wir setzen, ordnen, machen und wollen auch, ob wir durch die Gnad und Gabe des Allmächtigen Gottes mehr dann drey Söhn, auch Töchter nach unserm Tod hinter unß unberathen verließen, daß die andern unsere Söhn, Ihre Brüder sämtlich dieselben unsere unberathene Söhne und Töchter, miteinander berathen helffen sollen, die Söhn alle im geistlichen Stande, und die unberathenen Töchter im geist- und wehrentlichen Ständen, wie wir dann das geordnet hätten, wie Sie auß brüderlichen Treuen erkennten, welche Unsere Töchter auch berathen und nicht außgerichtet weren, die sollen sie sämtlichen außrichten, das des man sich von ihrentwegen verschrieben und verpflichtet hat; angesehen, daß dieselben unsere drey werentlichen Söhne alle Bereitschafft, Geld, Silber gemüntzt und ungemüntzt unter sich gleich theilen sollen, einem so viel alß dem andern, wo ihr anders so viel am Leben seyn, weren ihr aber minder. Desgleichen aber mit den Kleinodien und Silber-geschürr, das wir oder unser Sohn in der

Marck Brandenburg überkommen, soll in der Marck bleiben, und was wir oder unsere Söhn, in den Landen zu Francken und uff dem Gebürg überkommen, soll dabey bleiben, und die so geistlich bleiben, es seyn Söhn oder Töchter, sollen nichts daran haben.

Doch ordnen, setzen und wollen wir, alldieweilen unsere unberathenen Söhne Einer oder mehr, der oder die alß obstehet geistlich werden sollen, mit Bistumb nicht versehen sind, daß die andern ihre Brüder die wehrentlich sind, und die Lande, wie obgerührt ist, innen haben, Sie zur Schule oder ihren Pfründen versorgen, so lang biß sie mit Bistumb versehen werden, und ihr einem Jeden des Jahrs 1000. fl. Rheinl. geben sollen, und den Töchtern, so zum geistlichen Stand und ins Closter kommen sollen, unser wehrentliche Söhne, Ihr brüder, Ihr jeder mit 200. Rheinl. Gülden Leibgedings versorgen und versehen, ohne Gefährde.

Wir ordnen, setzen, meinen und wollen auch, daß Unsern Töchtern, die wir nach unserm Tod unberathen hinter unß verlassen, auch die Töchter, die unsere Söhne ehelich überkommen, und in ehrliche Ständ berathen würden, Ihr keiner über 10000. fl. Rheinl. zum Heyrath-gut pflichtig seyn soll zu geben, dazu eine zimliche Fertigung, nach ihrer Brüder oder Vatters, der oder die sie also berathen würden, Ehren, und das sich auch ihr jede, ehe sie ehelich beygeschlaffen hat, nach aller Nothdurfft in der Besten form verzeihen soll, Vätter- Mütter- und Brüderliches Erb, doch soll er weder Land noch Leuth dazu vergeben, Wo auch der obgenannten unser ältesten drey Söhn, Marggraff Johannes, Marggraff Friederich und Marggraff Sigmund, einer oder mehr ohne mannliche eheliche Erben, dieweil wir lebten, abgiengen: So sollen wir doch in obgeschriebener Maas, daß die ältesten darnach wehrentlich werden, damit allwegen Drey, so fern ihr anders so viel sind, weltlich bleiben, seyn Ihr dann zween, die sollen zween Theil haben, und es halten nach laut des Alters, wie vorstehet, ohne gefährde.

Wir ordnen, meinen, setzen und wollen auch, daß keiner Unser Söhn, noch ihr keines Erben, von den obgenannten unsern Landen, Leüthen, Schlossen, Städten oder ihren Zugehörungen, noch andern, das Sie von Uns ererben, nichts von keinerley Vergeben, oder uff fälle noch zur Urthet, versetzen und verkauffen sollen, bey den obgedachten Pflichten, Sie sollen des auch weder samt noch sonderlich kein Macht haben zu thun, in keine Weiß, was sie aber zu den Landen bringen, oder daß Sie von

ange-

angefällen zustünde, mit denselben mögen sie handeln nach alter löblicher Gewohnheit.

Was ihr auch jeglichem, so Er ehelich würd, zu seiner frauen Heyrath-gut zustehen würde, das soll er behalten, und zu seinem Theil Landes anlegen, und gebrauchen nach seinem Nutz und bestem, ohne der andern Eintrag, Hinternus und Irrungen, dargegen soll Er auch dieselben seiner Haußfrauen in seinem Theil Landes verweißen, ohne Entgeltnus der andern seiner Brüder und Ihrer Erben, ohne alles Gefährde. Der obgenanten Unser Söhn soll auch keiner, dieweilen wir im Leben seyn, kein Schuld machen, welcher aber die machen würde, soll er selbst nach unserm Tod von seinem Theil bezahlen, ohne Hülff und Entgeltnus der andern.

Was aber wir Schulden verließen, oder bey Unserm Leben machten, durch Unß selbst oder unsern Befelch, die Sollen sie gleich miteinander zahlen, Nachdem sie das Gold und Silber gemüntzt und ungemüntzt, wie vorstehet, gleich miteinander theilen.

Und um alten Haußrath, auch allem Gezeug, von haupt-Büchßen auch andern Geschoß, Pulverstein, Peyl, Bley und anders gehörd, wollen, ordnen und setzen wir, was das alles und jedes in der Marck Brandenburg ist, daß es unserm Sohn, der die Marck innen haben wird, und bey denselben Landen bleiben soll.

So sollen desgleichen aller Haußrath und aller Gezeug, von Püchßen, Pulver, Geschoß und all andern darzu gehörigen, daß wir unter und uff dem Gebürg haben, bey denselben Landen bleiben, und sollen es Unsere beede Söhne, denen dieselbe Lande zugefallen, gleich miteinander theilen, ohne Gefährde.

Wir ordnen, setzen und wollen auch, daß alle privilegia von Bullen, Handfesten und andern Brieffen zu der Marck zu Brandenburg und denselben Landen gehören, in der Marck bleiben, und durch den der die Marck innen hat, der herrschafft und den Landen zu guth getreulich verwahrt werden sollen, wo und wo ihnen das am allerbequemsten sichersten und am besten beduncket, so sollen alle privilegia, Handvesten, Bullen und andere Brieff, so zu dem Land zu Francken gehören, zu Condelsburg, und die so zu dem Gebürg gehören, zu Plassenburg ligen und verwahrt seyn, In allem zu gut und zu ihr jeglichs Nothdürfft, so offt es sich begiebet, Einen also gemein alß den andern unter welcher der dreyer unserer Söhne einer, oder Ihre Erben, des andern privilegia, Bullen oder Brieff eines oder mehr zu sein oder seines

Landes Nothdurfft in der Mark zu Brandenburg, zu Franken oder uff dem Gebürg, nothdürfftig seyn würd, die sollen Ihme von deme oder den andern geliehen werden, doch so sie der gebraucht hat, deme sie geliehen wären, soll er sie dem oder demselben, oder der oder die Sie geschickt, oder geliehen hätten, ungehindert und zum förderlichsten wieder schicken und antworten, daß dann der, der sie entlehnet, dem der Sie ihme lehnet, allwegen ein genugsamen Bestalt thun und machen soll, daß es also geschehe, ohne gefährde.

So soll es gehalten werden, mit den Heiligthumen, Gefäßen, und andern Geldes, Zihrden, also was das auff dem Schloß zu Tangermünd und im Schloß zu Cölln an der Spreu ist, soll an den beeden Enden unverruckt bleiben, und wann es zu Plaßenburg ist, soll an demselben Ende bleiben, unverhindert, Gott dem Allmächtigen zu Lob, den Landen zur Glückseeligkeit, und ihnen allen gemein sämtlich zu Ehren und guth, treülich und ohne gefährde.

Auch ordnen, setzen, meinen und wollen wir, ob der obgenannten Unser wehrentlicher Sohn einer stürbe und unmündige Kinder, daß allein Söhn, oder Söhn und Töchter weren, hinter ihm verlassen würde, so sollen der oder die andern seine wehrentliche Brüder, deroselben Kinder Vormünder seyn, doch sollen sie in des verstorbenen Bruders Theil Landes, das demselben gelassen kindlich zustehet, Räthe ordnen und setzen, die mit den Ihren getreulich umgehen, und handeln; und daß man auch von denselben eines jeden Jahrs Rechenschafft nehme, und mit Fleiß darein gesehen, damit ihnen das Ihre fürgesparet werde. Und sie sollen auch denselben Kindern das ihre ausserhalb ihr der Kinder selbst Sachen nichts ohnwenden, ohn gefährde.

Begebe sich aber, daß einer stürbe und ließ keinen Sohn, nur Töchter, und wäre es in der Marck Brandenburg, soll dann nach laut und Inhalt Unserer Ordnung, wie vorstehet, unser ältester Sohn, nach ihme nach seiner statt, zu demselben Land kommet, sollen dieselben Töchter auch von demselbigen Land außgesteüert oder im geistlichen Stand versorget werden, mit der Anzahl und Maas wie obstehet und bestimt ist. Desgleichen welcher Unser Sohn einer im Land zu Franken oder auff dem Gebürg, mit Tod abgieng, und nur Töchter hinter ihm verlassen würde, soll der ältist Unser Sohn der Geistlich werden solt, und an seiner Statt zu demselben Theil Landes kommen, desselben abgangenen seines Bruders nachgelassene Töchter, wie vorgewehnt ist, außsteüern, oder in Geistl. Stand versorgen, kä-

me

me es aber zu dem Fall, daß nicht mehr dann zween auß unsern Söhnen, die wehrentlich weren und bleiben, darzu es zu den zweyen Theilen, wie vorgeschrieben ist, kommen müste, und der ältist unter Jhnen nach der Wahl, die Er haben soll, der einen nehmen würde, wer denn des abgangenen Theil behält, desselben nachgelassene Tochter soll er aussteüern und berathen, wie vorstehet.

Desgleichen ob es den Fall begriff, das Gott gnädig verhüte, daß zu den Landen nicht mehr dann einer wehrentlich und im Leben wäre, derselbe soll der andern abgangene Töchter alle, die sie hinter Jhme verlassen würden, berathen und außsteüern, in obgeschriebener Maas, und es getreülich und Vetterlich mit Jhnen halten, alß ob sie seine Leibliche Töchter weren, und auff das alles und auch darum, daß die genannten Unsere Söhne und Jhre Erben künfftiglich bey solchen obgeschriebenen Unsern Vertrag, Ordnung und Satzung, auch sonsten alle Wege desto brüderlicher, freundlicher und einträchtiger seyn und bleiben mögen, alß dann unser Lieber Herr und Vatter seel. solches auch zwischen Unsern lieben Brüdern seel. und Unß geordnet, gesetzt und gemacht hat, darauß unß allen, auch Unsern Landen und Leüthen viel gutes entstanden ist.

So ordnen, setzen, wollen und meinen wir, daß die obgenannten Unsere liebe Söhne und ihre Erben, bey der Pflicht und Gelübd, die Sie in vor- und nachgerührter Maas angezeigt gethan haben, einer den andern mit gantzen, guten, steten, wahren, und brüderlichen Treüen, auch in besondern guten freündlimen Willen halten, ehren, fördern und verantworten und ihr einer des andern Schaden warnen und verhüten, sein bestes mit Worten und Werken getreulich fürnehmen, und einander zu ihrer aller und eines jeden Nöthen, Anstößen, Kriegen, Sachen und Geschäfften, gegen männiglichen, niemandes noch nichts darinnen außgenommen, getreulich mit Leib und Guth, Land und Leüthen berathen, beholffen und beyständig seyn, mit Jhr selbst Leib zu Zügen gesessen, oder zu täglichen Krieg, wie dann das dem, oder dem andern am allerfürträglichsten und nützlichsten ist, und ihme zu desselben seinen Kriegen, Sachen und Geschäfften am besten dienen mag, alß ob es Jhr jeglichen selbst berührt, und sein eigen Sach wäre, alß es auch ist und seyn soll: Und auch sonderlich ob sichs begebe, wie das geschehe oder zukomme, daß jemands wäre, der oder die weren, die obgenannten Unsere Söhne oder Jhre Erben, von ihren obgeschriebenen Landen und Fürstenthumen, sämtlich oder sonderlich, die sie nach unserm abgang haben,

der hernach überkommen würden, oder von Ihren Obrigkeiten, Freyheiten, Gerechtigkeiten, Wildbähnen, Zöllen, Gelaiden, Gerichten, Ehren, Würden, oder innhabenden Landen oder Leüthen, und Güthern dringen und nöthigen wollen: Darzu sollen Sie alle und Ihre Erben aneinander mit ganzen Beholffen, beyständig und gerathen seyn, mit allem ihren Vermögen, daß ihr jeglicher dabey bleiben, getreulich und ohn alles Gefährde.

Wenn auch ihr einer deß von dem andern ermahnet würde, und Ihm also zu Hülff zuzeücht, so bald als denn derselbe, der genannt ist, der oder der andern seiner Brüder oder seiner Erben, deme, oder dem Er zu Hülff zeücht und schicket, Land berührt, und dabey mit seinem Volk und Zeüch kommet, so sollen der oder die von deme er um Hülff genannt were, Ihme mit seinem Volck und Zeüch in seinen oder Ihren Costen empfahen und annehmen, und ihme ungefährlich ziemliche Nothdurft geben, alß lang Er oder sein Volck bey Ihm ist. Was aber derselbe der die Hülff thut mit seinem Volck in solchem Krieg schaden empfieng und nehme, denselben Schaden allen, soll er selbst leiden und tragen, und darumen an deme, oder die, denen Er zu Hülffe gezogen were, keine Forderung haben noch thun, in keine Weiß, würden auch in solchem Krieg Ichtes Schloß oder Stätt, eines oder mehr gewonnen, in welches Land das geschehe, und inner- und ausserhalb Landes wäre gelegen, solle solches Schloß deme, deme die Folg und Hülff geschicht, und seinen Erben bleiben, unanspruchlich ein oder des andern, die Ihme zu Hülff gezogen weren, und seine Erben, ohne alles gefährde.

So auch die obbenannten Unsere Söhn, oder Ihre Erben einer, dem andern zu Dienst, oder in ihren geschäfften und Sachen zur Vehde kommen, was sie dann gereyßiger gefangene eroberten und gewinnen, dieselbe gefangene sollen unter Ihnen getheilt werden, nach Anzahl der Reyßigen die Ihr beeder auff dem Feld und darbey gehabt hätte, ohne Gefährde. Angesehen, daß Ihr Jeder in selber für Schaden stehet, was aber von Bürgern und Bauern gefangen, auch Schatzung und Brandschatzung oder anders, das in ein Küchen gehört, erobert und gewonnen würde, soll dem bleiben, der den Kosten hält und gibt, ohne alles gefährde.

Und was nach alten Herkommender Land an ein Beüth gehört, soll deren gefallen ohne Eintrag unserer Söhne, die obgedachten unsere Liebe Söhn noch Ihre Erben sollen auch miteinander zu Vehden und Kriegen nicht koumen, von Keinerley Sach, noch von jemand anders wegen, sie selbst oder andere berührende:

Son-

Sondern ob Speen oder Zwietracht zwischen Ihnen erstünden, so soll Ihr jeglicher zween seiner Räth darzu geben und ordnen, und die zu einen jeden mahl, so offt das Noth geschehe und zu Schulden komme, an ein Statt derselben Land am gelegensten zwischen solchen Zwietracht entstanden were, zu Tagen schicken und möchten sich die Vier nicht vereinen, so soll der dritte Bruder ein Obmann seyn, wo aber der Brüder nicht mehr weren, dann die zween, zwischen denen solch Zweytracht entstanden were, so soll der klagende Bruder auß des andern beerbten besessenen Räthen und Mannen, in denselben Landen gesetzen, einen Obmann kießen und nehmen, und was denn die Fünf oder der mehrer Theil unter Ihnen, um solch ihr Speen und Zwietracht nach Klag und antwort in Rechten erfinden und erkennen, ob sie Sich sonsten gütlich nicht vertragen mögten, dabey soll es alßdann bleiben, und von Ihme und ihren Erben in obgeschriebener Maas also gehalten, doch soll die Rechtfertigung in der nächsten Jahres-frist geendet werden ohngefehrlich, und keiner dem andern das gefährlich verziehen auch ob der obgenannten unsre Söhn oder ihre Erben eines Ritters oder Knechts, Mann oder Unterthanen, geist- oder weltlichen Personen inn- oder ausser Lands gesessen zu deß oder der andern Herrn, oder zu sein oder ihren Rittern, Knechten, Mannen oder Unterthanen, geistlichen oder weltlichen Personen, zu sprechen gewünnen, so solle sich Ritter, Knecht und Mann, vor des oder den andern Herrn und seinen oder ihren Rittern, Knechten, Mannen vor des oder desselben Herrn, deme oder denen sie zustünden, Erbarn Räthen an Recht begnügen lassen, were es aber hingegen, daß des oder der Herren eines oder mehr Unterthanen, Bürgern oder Bauern, oder geistliche Personen, von deme oder denen soll man sich an Recht begnügen lassen, an den Enden und Stätten und in den Gerichten darinnen ein jeder gesessen ist, und von den geistlichen an denen Enden, do sie es billich pflegen, und soll solches nicht weiter, noch zu keinem Unwillen der Unfreundschafft wachßen oder gezogen werden, in keine Weiß. Were es aber gegen einer gemeinen Statt, von dem soll man sich am Recht begnügen lassen, vor ihren Herrn dem sie zustehet, und seinen Erbaren Räthen, und über solch obgeschriebene Austräg, soll auch der Herren keiner des andern Unterthanen, weder geistlich noch weltlich, inner und ausser Land gesessen, nicht vergewaltigen oder unverrechten, ohne alle Gefährde.

Wir ordnen, setzen und Wollen auch, daß Unsere obgenannte Söhn, oder Ihre Erben, keiner dem andern nach seinen Schlössern, Stätten, Landen, Dörffern oder Leuthen nicht stellen noch zu keiner Gefährde oder wider des andern Willen ihme zu Schaden, die nicht einnehmen, sondern ihr jeglicher soll des andern Land, Leuth und Guth so getreulich, fleissiglich und ernstlich schützen, schirmen und handhaben, alß sein eigen Land, Leuth und Guth, so offt das Noth geschicht, ohn alles Gefährde.

Wir ordnen, meinen, setzen und wollen auch, daß die obgenannten unsere Söhn und ihre Erben, mit Niemands keinerley Bündnus oder Einigung eingehen sollen, es seyn dann die andern unsere Söhn ihre Brüder und ihre Erben auch mit begriffen, oder Sie, Ihr Land und Leuth, darinnen außgenommen arge List und ohn alles Gefährde. Hierinnen gäntzlich ausgescheiden und darum, daß auch solches alles und jedes, also und wie obsteht, in allen seinen Stücken, puncten, Artickeln, und Innhaltungen, von allen Unsern Söhnen und Kindern, die wir jetzund haben, und hernach überkommen würden, auch ihr aller und ihr jedes Erben, verständiglich und unverruckt gehalten werden, ohne Irrungen oder Eintrag: So mögten wir Marggraff Albrecht obgenannter und Wir Anna seine eheliche Gemahl, von Gottes Gnaden Marggraff zu Brandenburg, zu Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden Hertzog, Burggraff zu Nürnberg und Fürst zu Rügen, und wir Johannes und Friederich von desselben Gnaden Gottes, Marggraffen zu Brandenburg, zu Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden Hertzogen, Burggraffen zu Nürnberg und Fürsten zu Rügen, Ihre Söhne und alle sämtlich miteinander der andern, unser zweyer Söhn und Brüder, Marggraff Sigmunds und Marggraff Georgen, und auch der ander Unser Kinder, die wir jetzund haben, und durch die Gnad und Gabe des Allmächtigen noch überkommen würden, Gereden und versprechen auch für dieselben Unser Kinder und geschwistert alle in ihrem Nahmen und von ihret wegen, mit zeitlichem Rath und wohlbedächtlich, im Crafft dieß Brieffs, So gereden, geloben und versprechen wir jetztgenannter Johannes und Friederich, Gebrüder, für Unß selbst und Unsere Erben, bey unsern Fürstl. Würden, Ehren und Trauen, an eines rechten geschwornen Aydstatts, solche Theilung, Ordnung, Satzung, Vertrag und Einigung, wie hievorgeschrieben stehet, in allen ihren Stücken, Artickeln nnd Inhaltungen steth, vest und unverbrüchlich zu halten, zu vollziehen, und mit keinen Sachen, Handlungen und Thaten, wie die jemand erdacht oder erfunden hätte,

hätte, oder hernach immer erdenken könnt und mögt, darwider nimmermehr zu seyn oder zu thun, oder schicken gethan werden, noch des jemands von unsertwegen zu thun befehlen, verhängen oder verstatten, weder mit Recht oder ohne Recht, Geist- oder weltlicher Richter und Gericht, in keine Weiß, und ob jemands darwider seyn oder thun wolt, dargegen getreulich und ernstlich bey einander halten, mit Landen, Leuthen und allen unsern Vermögen, sonder ohne arge List und gäntzlich ohn alles Gefährde.

Und dessen zu wahren offenen Uhrkund, steter Haltung und Bekräfftigung alles obgeschriebenen, So haben Wir obgenannter Marggrass Albrecht Churfürst, und Anna seine eheliche Gemahl, Johannes und Friederich Ihre Söhn, für Unß und all unsere Erben und unser Nachkommen unser jeglicher sein Insigel an diesen Brieff lassen hangen; geschehen und geben zu Cölln an der Spreu am Mittwochen St. Matthiæ des Heyl. zwölff Bothen tag, nach Christi unsers lieben Herrn Gebuhrt, A. 1473.

Beylage II.

Bestättigung der Albertinischen Hausordnung von Kayser Friedrich den III.

Wir Friederich von Gottes Gnaden Römischer Kayser zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, zu Hungarn, Dalmatien, Croatien ꝛc. König, Herzog zu Oesterreich, zu Steyer, zu Kernden, und zu Krain, Herr auf der Windischen Merck und zu Portenaw, Graf zu Habspurg, zu Tyroll, zu Phyrt und zu Koburg, Marggraf zu Burgau, und Landgraf in Elsaß. Bekennen, und thun kund offentlich mit dem Briefe, Allen den die ihn sehen oder hören lesen. Wiewohl Wir von Römischer Kayserlicher Würdigkeit, darein Uns dann der Allmächtige Gott durch seine Göttliche Gütigkeit gesezt hat, allzeit geneigt sein, Allen Unseren und des Reichs Unterthanen Unser Gnad und Für-

derung zu beweisen. So sein Wir insonderheit mehr embsig Unser Gunst und Gutthat gnädigl ch mitzutheilen, die Unser und des Reichs vorderst Glieder sein und Uns die Bürde des Heil. Reichs zu verwesen mittragen helffen, und sich darinne getreulich und stetiglich, beweißlich und unverdrossentlich finden lassen. Wann Uns nu der Hochgebohrn Albrecht Marggraf zu Brandenburg des Heil. Röm. Reichs Ertz-Cämmerer, zu Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden Herzog, Burggraf zu Nürnberg, und Fürst zu Rügen, Unser Lieber Oheim Gevatter und Churfürst fürbracht hat einen versiegelten Brief, wie Er ein Einung, Theilung, Ordnung, Satzung und Vertrag mit Gunst, Wissen, Willen, und Vollwort der Hochgebohrn Annen Marggräfin zu Brandenburg ꝛc. Seiner Gemahl Unser lieber Mumen und Fürstin, und der Hochgebohrnen Johansen, und Friedrichs Seiner eltisten Söhne, auch Marggrafen zu Brandenburg, zu Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden Herzogen, Burggrafen zu Nürnberg und Fürsten zu Rügen, Unsern Lieben Oheimen und Fürsten, zwischen denselben und andern seinen Söhnen und Kindern, die Er jetzo hat und Ihm von dem Allmächtigen Gott künftiglich verliehen werden mögen, gemacht, geordnet und gesetzt hat, alles und jedes nach laut desselben Briefes, der sich anfahet also: Wir Albrecht von Gottes Gnade, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Ertz-Cämmer und Churfürst, zu Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden Herzog, Burggraf zu Nürnberg, und Fürst zu Rügen ꝛc. bekennen und thun kund offentlich mit diesem Brief vor Allermänniglich, die ihn sehen, oder hören lesen. Sintemahln Wir durch die Gnade und Zugab des Allmächtigen Gottes ꝛc. und sich also endet: Geschehen und geben zu Cölln an der Spree, am Mittwoch St. Matthias des Heil. zwölff-Boten-Tag, nach Christi Unseres Lieben Herrn Geburt, vierzehn Hundert, und darnach in dem Drey und Siebenzigsten Jahren. Und Uns darauf mit demüthigen Fleiß gebeten, daß Wir als Römischer Kayser solche bemelte Eynung, Theilung, Ordnung, Satzung und Vertrag mit allen ihren Stücken, Punckten, Artickeln und Begreiffungen, wie der obgemelt Brief das alles und jegliches inne hält und ausweiset, zu bestäten, zu bevesten, und zu confirmiren, gnädiglich geruheten; haben Wir angesehen Seiner Lbd. fleissig ziml. bete, auch dabey betrachtet, die willige, getreue, unverdrossene Dienste die Sein Vordern und Er Uns und dem Heyl. Reiche offt und dicke williglich beweist und gethan haben, der jetztgenannte Marggraf Albrecht täglichs thut und hinfür in künftig Zeit wohl thun mag

und

und soll. Und darumb mit wolbedachtem Muth und gutem Rath, Unser und des Heil. Reichs-Churfürsten, Fürsten, Grafen, Edeln und getreuen, haben Wir als Römischer Kayser gnädiglich bestättigt bevestigt, und confirmirt, die obgemelte Einung, Theilung, Ordnung, Satzung und Vertrag, mit allen ihren Stücken, Punckten, Artickeln und Begreiffungen, wie der obgemelte Brief das alles und jeglichs inne hält und ausweiset, und auch alles das hernach folget: nehmlichen solcher Einung, Ordnung und Satzung, die der genannter Unser Oheim und Churfürst, Marggraf Albrecht, hinfür bey seinem Leben, oder nach seinem Tode, den Gott gnädiglich enthalten wolle, Seine Söhne, oder Ihre Männliche Erben des Geschlechts für und für thun würden, oder etliche Lehen-Guter, Schoß, Städt oder Lande einer dem anderen einaeben, übergeben oder huldigen werden lassen, in allen ihren Punckten, Meinungen und Artickuln, als sie von Worten zu Worten begriffen und geschrieben stehen, und fürter unter Ihnen begriffen und geschrieben werden mögen, gleicher weise als sie in dem Brief gentzlichen gesetzt wären, oder ob sie durch Recht oder Gewohnheit hierinnen begriffen seyn solten, und soll Ihnen solches an ihrer versammleten Hand, so offt es zu Schulden kommt unschädlich sein, und keinen unstatten bringen, Sondern Sie und Ihre Erben des Geschlechts, sollen für und für nichtes destominder mit einander gesammlet sein, die niessen haben, und wo es zu Schulden oder Fällen kommt fehig sein und gebrauchen, nach laut der Verschreibung und Satzung, die zwischen Ihnen gemacht sind oder gemacht werden; Auch bestätigen, bevestigen und confirmiren Wir solches alles und jegliches von Römischer Kayserlicher Macht, Vollkommenheit, für Uns und Unsere Nachkommen am Reich Wissentlich in Krafft dieses Briefs, erklären, urtheilen, setzen und wollen auch von Vollkommenheit Kayserlichs Gewalts, daß die mit allem Ihrem Inhalt, Punckten und Artickeln wie obgemelt ist, Kraft und Macht haben sollen, von allermänniglich ungehindert. Und wiederruffen aus Rechten Wissen, alles das, das dawider von Uns, Unsern Vorfahren und Nachkommen am Reiche gegeben wäre, oder würde, dann dasselbe alles und jedes ob es gegeben wäre oder würde, Erklären Wir jetzo alsdann und dann als jetzo mit zeitigem Rath der vor angeregten, und Vollkommenheit Kayserl. Gewalt, in Krafft dis Briefs, Krafftloß und unpündig. Und gebiethen darumb allen und jeglichen Churfürsten, Fürsten, Geistlichen, Weltlichen, Grafen, Freyen, Herren, Rittern, Knechten, Haupt Leuten, Voigten, Vitzthumen, Pflegern, Verwesern, Amt-Leuten, Bürger-

germeistern, Richtern, Räthen, Burgern und Gemeinden, und sonst allen anderen Unsern und des Reichs Unterthanen und Getreuen, die je zu Zeiten sind, in was Würden Adelstandes, oder Wesens die seyn ernstlich, und vestiglich, daß Sie die obgenannten Unsere Oheimen, Churfürsten und Fürsten, die Marggrafen, und Ihre obgemelte Erben an solchem allen und jeglichem wie obbegriffen ist, nicht hindern, oder irren in keine Weise, Sondern Sie dabey getreulich und vestiglich handhaben, schützen, schirmen und bleiben lassen, bey Tausend Pfund lötigs Golds, unabläßlicher Poen, halb in Unsere und Unseren Nachkommen Kayserliche Cammer, und halb den obgenannten Unseren Oheimen den Marggrafen und Ihren obgemeldten Erben zu bezalen, so offt das überfahrn würde, und darzu bey Vermeidung Unser und Unserer Nachkommen schweren Ungnade und Strafe und nichts destominder, soll dannoch diese Unsere Bestättigung und Versammlung, und was hievor begriffen ist, genzlich in Kräften bleiben; Mit Urkund dieses Briefs gesiegelt, mit Unserm Kayserlichen Mayestät anhangenden Insiegl, Geben zu Augspurg am Montag vor dem Heil. Auffart-Tag nach Christi Geburt, Vierzehen Hundert und im Drey und Siebenzigsten, Unserer Reiche, des Römischen im Vier und Dreysigsten, des Kayserthums im zwey und zwanzigsten, und des Hungerischen im Fünffzehenden Jahre.

Ad mandatum Dni Imperatoris proprium.

Beylage III.

Extract aus der Disposition des Marggraf Friedrichs de A. 1495.

Darauf ordnen, setzen und meynen wir, so uns der Allmächtige Gott von dieser Welt gefordert hätte, daß alsdann unser Fürstenthum das Land zu Franken auf dem Gebirg, mit

allen ihren Schlößern, Städten, Mannschaften, Lehen, Lehenschaften, Wilpannen, Zollen, Gleiten, Gerichten, Obrigkeiten, Gerechtigkeiten, Herrlichkeiten, und allen anderen Zugehörungen, Geist- und Weltlicher, mit allen ihren Würden und Nutzungen, Renten, Zinsen, Gülten, Wildpanen, Zollen, Gleiten, Gerichten, Obrigkeiten, und Gerechtigkeiten, nichts davon ausgenommen, wie wir das jetzo innehaben, besitzen, niesen, und gebrauchen, auf unser zween ältesten Söhne, nemlich Marggraf Casimir, und Marggraf Georg, und ihre eheliche Männliche Lehens-Erben kommen, stehen und bleiben soll, ohne Irrung, Einrede oder Verhinderniß ander unser Sohne, Töchter, und männiglich, nach unserm Tode, diese iezt gemelten zwey Lande zu Franken, und auf dem Gebirge mit ihren pertinentien, Nutzungen, Zinsen Renten, und Gülten zwischen den obbemelten zweyen Aeltesten Söhnen oder ihr jedes Mannlichen Lehens Erben, ob sie davor abgangen wären, und die hinter ihnen verlaßen auf ein Loß getheilet worden, und sich alsdann jeder seines Theils Nutzungen zu seinen Willen gebrauchen, doch so soll solche Theilung der Land allein der Nutzungen halben, wie obgemeldt ist, geschehen, und alle Bergwerk, die man in beyden Landen vorgemeldt jetzunder hat, oder hinfüro gefunden werden, auch das Kayserl. Land Gericht zu Nürnberg, Wildpan; Gleit, Zoll, auch alle andere Fürstliche Obrigkeit, und Herrlichkeit, hohe und niedere Halß-Gerichte ungetheilet bleiben und sollen die obgemeldten unsre zwey Söhne solche unsere beyde Lande einmüthiglich sammtlich und ungesöndert mit einander regieren. Und ob es zu Fall käme daß der genannten unser Söhne einer mit Todte abgienge und einen oder mehr Männliche Lehens-Erben hinter ihm verlassen würde; so soll jeglicher Sohn seinen Vater erben, ob es doch, ehe dann wir mit Todt abgangen seynd, zu einem Fall käme, soll gleichwol nach unserm Todte, jeglicher Ehelicher Sohn seinem Vater erben, obwohl derselb sein Vater ehe dann wir mit Tode abgangen wäre. Wo aber geschehe, daß der genannten unser Söhne einer bey unserm Leben stärbe, und nicht mannliche Eheliche Erben hinter ihn ließe; so ist unser Meynung, ordnen, setzen, und wollen wir, daß alsdenn unser Aeltester Sohn nach ihm, der Geistlich worden seyn sollte, zu des verstorbenen Theil kommen, und dabey bleiben soll, ohne der andern Irrung, Eintrag oder Hinderniß, und soll damit hinführo also gehalten werden von einem unsern Sohn auf den andern, doch daß nicht mehr dann zween die Aeltesten unser Söhne, der obgenannten zweyen Landen währentlich regierende Fürsten seynd, und ihr jegli-

ches und seiner Erben halber gehalten werden, wie ob beggriffen ist. Ließen wir denn nicht mehr den zwey wärentliche Söhne, und die andern wären mit Todte abgangen, daß sie nicht Männliche Eheliche Erben hinter sich verlaßen hätten, und daß die übrigen unser Söhne also tieff geistlich werden möchten, und sich begebe, daß die Mark zu Brandenburg ꝛc. durch Abgang unser lieben Vettern, Marggraf Joachimus, seines Bruders seines Sohns, und ihrer Erben, das alles zu dem Willen Gottes stehen soll, wiederum an uns, und an unsre Sohne obgemelt kommen, so soll die Mark zu Brandenburg mit allen ihren Zugehörungen nichts davon ausgenommen, ein Theil, und die beyde vorgenannte unser Land zu Franken, und auf dem Gebirge, der ander Theil seyn, und soll der älteste Sohn die Wahl haben zu nehmen der jezt genannten Theil einen, welchen Er will, und welchen er nimmt, soll der ander Theil dem andern seinen Bruder folgen, und jeder Theil bey seinen Ehren, Würden, Nutzungen, Renten, Zinsen, Gülten, Herrlichkeiten und Zugehorungen unverhindert bleiben, und kein Theil dem andern nach geben, als ob sein Theil beßer oder nützlicher, denn der ander seyn sollte ꝛc. Ob es auch zu solchem Fall käme, dieweil der genannte unser Sohn, Marggraf Casimir, lebete, und daß er als der ältiste die Mark vor seinem Theil wehlen, und nehmen wollte, so soll er dem andern seinen Bruder, oder seinen Männlichen Erben seinen Theil unser Land zu Franken und auf dem Gebirg dagegen übergeben ohn Argliſt und Gefehrde. Sie sollen auch in der nachfolgenden Einung mit einander sitzen und bleiben. Und ob es zu dem Fall käme, daß Gott der Allmächtige gnädig verhüten wolle, daß nicht mehr denn Ein Sohn wärentlich, und die andern so tieff geistlich wären, daß sie nicht wärentlich werden möchten, so soll derselbe wärentliche Sohn und seine Erben beyde unser Land zu Franken, und auf dem Gebirge, auch die Mark, so es zu Fällen käme, mit allen ihren Zugehörungen besitzen, inhaben, und behalten, und die Geistlichen an denselben Landen, und Leuten allen jeden keinen Theil haben. Wir setzen, ordnen, machen, und wollen auch, daß die anderen unsern Söhne und Töchter, alle die wir nach unserm Tode hinter- und unberathen verließen, daß die gemelten unsre zweene Söhne Marggraf Casimir und Marggraf Georg sämtlich dieselben unsere unberathene Söhne und Töchter mit einander berathen helffen sollen, die Söhne alle in Geistlichen Stand, und die unberathene Töchter in wärentliche, oder geistliche Stände, wie sie aus brüderlicher Treu erkennen können. Wir ordnen, setzen, und wollen auch alle, die-

weil

weil der unberathenen Söhn einer oder mehr, der oder die, als obstehet, Geistlich werden sollen, mit Bistthum nicht versehen seynd, daß die andern ihre Brüder, die wärentlich sind, und die Land, wie obberühret ist innen haben, sie zur Schul oder auf ihren Pfründen, versorgen, und ihr einem eines jeden Jahrs zwey tausend Gulden, Rheinisch jährlichen geben sollen; so lang bis sie mit Bistthum versehen werden und den Töchtern so zu Geistlichen Stand und in die Klöster kommen, sollen unsre wärentliche Söhne ihre Brüder wie obgemeldt; ihr jede mit 200. Gulden Leibgeding versorgen, und versehen ohne Gefehrde.

Beylage IV.

Gerauischer Vertrag, Anno 1598. ufgericht.

Von Gottes Gnaden Joachim Friderich, deß heyl. Röm. Reichs Erz-Cämmerer und Churfürst, und von deßelben Gnaden, Wir Christian und Joachim Ernst, Gebrüdere Marggrafen zu Brandenburg, in Preußen Herzogen ꝛc. Bekennen und thun Kund offentlich mit diesem Brieff, allen denen die ihn sehen, hören oder lesen, obwoblen auf absterben Weyl. des durchleuchtigen, Hochgebohrnen Fürsten und Herrn, Herrn Johann Georgen, Marggrafen zu Brandenburg deß Heyl. Röm. Reichs Erz-Cämmerers und Churfürstens, Unsers gnd. frl. Lieben Herrn Vetters Christseel. Löblichster gedächtnus, der Landes-Theilung halber, sich zwischen Uns dem Churfürsten, und Uns obernannten Beeden Gebrüdern der Hand differentien erhalten, daß Wir demnach in erwegung vieler Umständ bedrohet, wie durch dergleichen Zertrennung Brüderlicher Gemüther, viel Gefahr verursachet, auch Unsern und Unsers Churfürstl. Hauses Brandenburg Abhebigl. gelegenheit gegeben werde, in mehr Weeg Uns zum Verderb-vielerhand præjudicia zu attendiren, durch welch Hochgemelte Unser Löbl. Hauß, auch Leichtlich gar in Untergang und Zerrüttung, bey diesen ohne deß gefährlichen Zeiten gerathen möchte, daß es in gegen durch frl. Brüderl. Treue Zusammensezung, in Hoheit und Würden erhalten, und nach dem Exempel,

Unser

Unser Hochlöbl. Vor-Eltern Je mehr und mehr zu allem ersprüßlichen ufnehmen gefördert und gebracht werden kan, derowegen und alß Weyl. der auch Hochgebohrne Fürst, Herr Georg Friederich Marggraf zu Brandenburg, in Preußen Herzog ꝛc. Unser frl. Lieber Vetter, Schwager, Bruder und Gevatter, auch Gnädiger Herr Herr Vatter, Christmilden andenckens, nach dem Willen Gottes des allmächtigen, mit unser aller und gemeines Vatterlands, des Heyl. Röm. Reichs- Christ-Evangelischer Religion höchsten Schaden, und grösten Herzenleid aus diesem zergänglichen zeitlichen Jammerthal Todes verblichen, dahero Sr. Lbd. und Gndl. hinterlaßene Land und Leuth, des Burggraffenthumbs Nürmberg, unter und oberhalb Gebürgs sich an Hochermelt unser Hochlöbl. Hauß Brandenburg erlediget.

Daß wir Uns, nach genugsamen Bedacht, durch unterhandlung der Hochwürdigen Hochgebohrnen Fürsten und Herrn, Unserer frl. geliebten Söhne, Gevattern, Vettern, Oheimen, Herrn Johann Sigismunden, Herrn Hannß Georgen, postulirten Administratoren, deß Stiffts Straßburg, Beedes Marggrafen zu Brandenburg in Preußen ꝛc. Herzogen, und Herrn Christiani Fürsten zu Anhalt Grafen zu Ascanien, und Herrn zu Zerbst, und Breüburg, allen Irrungen gänzlichen und zu Grund verglichen und vertragen.

Und weilen zwischen Uns dem Churfürsten, und Marggrafen Georg Friederichen Lbd. zu Gerau A. 1598. die Nothdurfft, wie es von nun an und zu Ewigen Zeithen, in unßern Hochlöbl. Churhauß ꝛc. solle gehalten werden, durch unsere allerseits vornehme Geheimbde Räthe, auf instruction und Vollmacht, Bedacht, und zu Papyier Bracht, und auf Chur-Fürst Alberti Achillis Hochlöbl. Gedächtnus, disposition, alles gegründet, welches hernacher Ao. 1599. zu Magdeburg bey Unsers des Churfürstl. und unsers seel. Vatters Lbd. Persöhnl. Zusammenkunfft, revidirt, und untern dato den 29. Aprilis, in selbigem Jahr Uns Beeden Gebrüdern communicirt worden ist. Und aber dieselbe Handlung und Verfaßung (ob Sie wohl nicht allerdings autentisiret) also Bewand, daß Sie auf Churfürst Alberti disposition, wie angezogen, fundirt, und allen Irrungen clare Maas giebt, wie dann dieselbige von Worten zu Worten also lautend.

Wir von Gottes Gnaden Joachim Friderich, deß Heyl. Röm. Reichs, Erz-Cämmerer und Churfürst, und von deßelben Gnaden Wir Georg Friderich, Marggraf zu Brandenburg, Gebetteru ꝛc. vor Uns und Unsere Erben und Nachkommen, Chur-

Fürsten

Fürsten und Marggrafen zu Brandenburg, Bekennen und Thun Kund öffentlich mit diesem Brief, gegen Jedermännigl. die Ihn sehen, Hören, oder Leßen, als Gott der Allmächtige, die Gemüther der Menschen, selbst dermaßen geschaffen, daß Sie ins gemein und Zuförderst Je Tapfferer dieselben Ihrem Herkommen nachgeartet, Je mehr Sie dahin gedenckhen und Trachten, wie Sie Ihrer Seelen, Heyl und Seeligkeit, auch in diesem Zeitlichen Leben, nicht allein Ihnen und den Ihrigen, Großen wohl- und Ehrenstand, vor andern erwerben, sondern auch, wie Sie sich und die Ihren Nahmens, Stands und Schildts, bey ihrem aus Gottes gndl. Seegen, durch Sie selbst erlangten, oder durch ihrer Vor Eltern, auf Sie gestammete Hoheit, dignitæt und Würden, fort und fort, so lang es ihnen, Menschlich und möglich, erhalten, und zu noch weitern Aufnehmen, mehr gelegenheit an die Hand bringen, insonderheit aber, allen künfftigen Abfall und Verringerung, solches Ihres hohen Stands, und was entweder mit schwerung oder Zertheilung ihrer Gütter, und Vermögens, dadurch die Hoheit und Würde eines Geschlechts nicht erhalten werden kan, oder in ander weeg, dazu anlaß und Ursach geben könnt verhütten mögen: Welcher angebohrner Affection nach, zu erhaltung und aufnehmung Königl. Churfürstl und anderer Häußer, auch die eingepflanzte Lieb der Eltern, gegen den Kindern, wo sie es gleich anders gern sehen, und verordnen wolten, zum öfftermahls restringiret, und eingezogen werden muß: daß demnach auch Wir ins gesambt, und ein Jeder insonderheit einen guten Theil deraleichen eingenaturte affection Bey Uuß gespüret, und dahero Uns nothwendig erinnert, daß nicht allein bey ezlichen andern Vornehmen Haußern und Geschlechten, sondern auch in Unserm Chur und Fürstl. Hauß, durch unsern Uhran Herrn, Churfürst, Albertum Achillem Germanicum Lbd. Christseel. Gedächtnus, als einzigen Regenten und Herrscher, aller deß Chur und Fürstl. Haußes Brandenburg, Land und Leüt, pacta, Sazung und Vereinigung, vor alters zu dem Ende, Hochvernünfftig aufgericht, damit die Geschlecht und Haußer, in Besten Wohlstand erhalten, und allen abfall und Verringerung, wie oben erwähnet, vorgebauet werden möcht, wie sich dann bey solchem Löbl. Vornehmen, sowohl unser Hauß, alß andere, genoßen und gedeylich empfinden, auch Land und Leüthen zum Besten kommen ist.

Derowggen weil Jeziger Zeit die Läufften nicht gelindert, sondern Beschwerlicher werden, und um so vielmehr dahin sorgfältig zu sehen, damit unser Hauß, bey ohne das obliegenden

schwehren Sachen und Geschäfften, die doch ob Gott will, werden zu mehrer weiterung dienen, nicht in abfall kommen, und daß was wohlmeinend angefangen, müßen ersetzen laßen: So haben wir allweg einmütig dafür geachtet, daß Churfürst Alberti Achillis Verordnung, welche auch Keyßer Friederich der dritte ufm Reichs Tage in aller Ständ Versamlung mit deßelben Vorwißen, Bewilligung und wohlwortt confirmiret hat, wie inngleichen mit Vorbewust, consens und wahlwortten Ihrer Gnaden Söhne gemacht ist, „ von Unß und Unsern Nachkommen, von „ nun an zu Ewigen Zeiten zu halten, wie dann dieselbe, pro „ pacto, pro statuto familiæ, quod transit in formam contractus, „ je weil dieselbige dergestalt, wie angezogen, confirmirt, pro „ pragmatica Sanctione & lege publica zu achten, welche dann „ dieses innhalts, daß obwohlen ihre hochseel. Gnaden und dero Gebrüdere, gewilliget gehabt, daß Ihre Gnd. und Lbd. Lbd. Herr Vatter Churfürst Friederich der erste, alß primus acquirens in den Marckischen Landen, zwey regierende Herrn, doch gleichwohl auf gewiße Maaß verordnet, so solten doch hinführo, weilen nunmehro alle des ganzen Chur- und Fürstl. Hauß Brandenburg, Land und Leüt, an Ihro Hochseel. Gnaden allein kommen, und dieselbe deren einiger Regent und Herrscher worden, alle Marckhische Land ohne einigen unterscheid, zu ewigen Zeiten mit der Chur Brandenburg unirt seyn, und alle mit einander, darunter dann nicht weniger die neüe Marckh alß andere Land begriffen, weil dieselbe der Zeith, wie auch hiebevor der Churfürsten zu Brandenburg, und gleich andern Landen, Churfürst Alberto die Erbhuldigung geleistet hat, durch den Erstgebohrnen und Elteßten Sohn, den Churfürsten zu Brandenburg, alß einen einzigen Herrn regieret worden, Im Fränkischen Fürstenthum aber haben Ihro Gnd. constituiret und versehen, daß Zween Regierende Herrn seyn sollten, Immaßen dasselbe alles ihrer gnd. Verordnung weiter ausweißet, welches dann nicht allein Zu werk gerichtet worden ist, sondern es hat auch Churfürst Johannes Löbl. Christmilder gedächtnüs, es bey demselben gelaßen, und ist so wohl in Frankhen allweeg darbey verblieben, als auch von Unsern, Marggraf Georg Friederichs Großherrn Vattern und Herrn Vattern Marggraf Friederich, und Margaraf Georg Beede Löbl. Christseel. Gedächtnuß, über diß noch aus trücklichen confirmiret, erneüert, und Bestättiget. Und obwohlen unser des Churfürstl. in Gott ruhende Eltern und Großherr Vattern, Joachimus primus & Secundus ezlicher maßen, von Churfürst Alberti Verordnung abgeschritten; So haben

doch

doch Ihro Gnd. Gnd. Sr. Lbd. Lbd. Beederseits dieselbe in effectu confirmiret und Bestättiget, in dem Churfürst Joachimus primus selbst gesezt, daß es also zu ewigen Zeiten solle gehalten werden. Churfürst Joachimus 2. aber, hat nicht nur solch sein, des Herrn Großvattern uud Vattern willen wiederholet, sondern auch selbst gestanden, daß solch hochberührte, an recht geschwohrnen Aydstatt angelobte vätterliche Verträg, alleweg in Ihren Werth und Bestand Vestiglich und unverrucket Bleiben, und denselben hiedurch (durch Ihre gnd. mit dero Söhnen Willkührliche getroffene Vergleichung) nichts benommen seyn soll, dann es ist Ihr gnd. und Lbd. Beederseits Beschehene und vorgenommene Veränderung mit gutem wißen und willen, der Söhne, wie erwehnet, zugangen, und weilen es in derselben Willkühr und Willen gestanden, und sonsten von Niemand wiedersprochen oder gefahren worden, so hat zwar solche willkührliche Verwilligung, illis consentientibus, sed non posteritati præjudiciren, also Sie dawieder nicht haben handlen mögen.

Es ist aber durch Ihro Lbd. Marggraf Johannßen, Löbl. Christfürstl. Gedächtnus absterben (dann Churfürst Joachim Secundi Verordnung niemalen zu Werckh gerichtet worden, auch nur exemto capite geschehen, wie der Buchstaben ausweißet) die neue Marck wieder an die Chur kommen, und priorem & pristinam naturam e consuetudine longissima & dispositione Alberti, lege publica confirmata, acquisitam wiederum erlanget, daß in derselben Markh, als in einen pertinens-Stuck, die Chur- und deßelben Landen, auch nur der primogenitus, soll und müße, Secundum præscriptum modum & formam succedendi ab Alberto succediren, zudeme ist auch nicht allein in Ihro gnd. Verordnung, sondern auch in demselben, so von Unsern des Churfürsten Herrn Vattern Löbl. Gedächtnus, vorgenommen werden wollen, die Beßerung der Chur Brandenburg vor die Ursachen Berührter Enderung præsupponirt, da doch die eröffneten Landschafften, Compterey und Clöster, so bey Churfürst Joachimi primi & Secundi Regierung darzu kommen seyn mögen, sich mit dem corpore consolidiret, und vor pertinenz-Stückh, nicht unbillig, weilen Sie unter der Chur gelegen, und dahero Verliehen werden, zu achten seyn, wie dann auch Churfürst Alberti Verordnung und anderer mitbringt, daß alle Landschafften und andere Herrlichkeiten der Chur Brandenburg uniret und bleiben sollen, dahero dann nicht unzeitig, waß sowohl dißfalls, als durch die Stifft-Verbeßerung erfolget seyn mögt, sonderlich weilen auch die onera so ein Churfürst tragen muß, nicht gelindert oder geringer,

sondern größer werden, und dem ganzen Churfürstl. Hauß Brandenburg und allen deßelben Gliedern, Lehen-Leüthen und unterthanen, daran zum höchsten gelegen, daß der Churfürst bey seiner reputation, Hoheit und Würde erhalten und der Jedesmahl regierende Churfürst, so wohl dem Röm. Reich, alß unsern eigenen Hauß zu Zier und Ehren, solchen seinen hohen Stand nicht weniger alß andere Churfürsten, der Nothdurfft nach führen, daneben auch als das Haubt den andern Fürsten, des Haußes Brandenburg, aufzutragende Nothfäll und andern Bevorstehenden Ungelegenheiten, mit Rath und That desto Beßer und reicher beyspringen könnten, welches aber bey Vertheilung und vornehmlichen do ohne das die Chur Brandenburg, mit großen unerträglichen Schulden-Last beschwehret, und dermaßen überhäuffet ist, daß die Unterthanen eines Theils auch die Jährliche penliones viel weniger die Capital und Haubt Summen abtragen mögen: dahero dann ein Regierender Churfürst, von Ihnen desto weniger Hülff und Handbietung zu gewarten hat, derowegen wir der Churfürst getrügenlich Unsers Herrn Vettern Churfürst Johanns Georgen Bevorgehabten Disposition wiedersprochen und nicht einwilligen können, sondern auf Churfürst Alberti Achillis Germanici obberührter Verordnung Bestanden, und ob wir zwar nicht zweiflen, wann Ihr Gnd. Unser in Gott ruhender geliebter Herr Vatter, länger am Leben blieben wäre, wie wir dann seine Hochseel. Ged. Gnd. daßelbe von Herzen gegönnet, es hetten dieselbe sich auf weitere Erinnerung, wohl der Uhralten Verordnung nach, Bequemet, weilen sonderlich all die Jenigen, so von Ihre Gnd. in diesem Werkh von Ritterschafft, Räthen und Ständen der Chur Brandenburg in großer Anzahl zu Rath gezogen, einmüthig und einhellig dahin geschloßen, und solchen Schluß Ihre Gnd. in Schrifften, unter Ihren eigenen Hand Subscriptionen übergeben haben, daß kein Exempel zu finden, daß ohne Willen der Söhne, in Unserm Hauß in Contrarium wäre disponiret worden, daß auch ohne Unsern, als des ältesten Consens, nichts Beständiges zu Verordnen, Jedoch weilen Ihre Gnaden deroselben disposition, wiewohl verschloßen, von der Röm. Keyß. May. nichtsdestoweniger hat Bestättigen und confirmiren laßen;

Dieselbe confirmation aber nicht allein Secundum & sub justam materiam zu reguliren, sondern auch cum illa clausula expressissima, salvo jure tertii, wie sich die Röm. Keys. Mayj. Unser allergnädigster herr, deßen in einem eigenen hand Schreiben, gegen Uns dem Churfürsten Sub dato d. 11 Martii diß abgelaufenen 1598sten Jahr allergnädst. erkläret, geschehen ist; Und also wir

der

der Churfürst, auß Gottes-Gnaden, durch Vorsehung deß heyl. Reichs Sazungen, die Churfürstl. würde und hoheit, nach Absterben unsers in Gott Ruhenden geliebten Herrn Vatters erlanget, auch Vigore und Innhalt Churfürst Alberti Hoch-Vernünftigen und anderer Verordnung und Union der ganzen Chur Brandenburg und darzu gehörigen Land und Leuthen, einiger Regierer und Herrscher seyn: So haben wir nicht unzeitig erwogen, allen künfftigen Irrungen, so etwan aus Churfürsten Joachimi Primi & Secundi willkührlicher Vergleichung, und Unser gl. geliebten Herrn Vetters weyl. Churfürst Johannes Georgen vornehmen nicht allein jezo unter Unsern frl. geliebten Brüdern und Söhnen, sondern auch inskünfftig zu Abfall und gänzlicher reunirung Unsers Haußes entstehen könnten, vorzu bauen, und es dahin zu richten, daß es bey Churfürst Alberti Achillis Verordnung sowohlen in der Chur Brandenburg, alß Franckhen von nun an, biß zu Ewigen Zeiten verbleiben soll, welches Wir Marggraff Georg Friederich, um mehrer Erhaltung willen des Churfürstl. Haußes Brandenburg Reputation und Hoheit, Uns auch nicht zu wieder seyn laßen, sondern auß ob angeführten Uhrsachen gleichfalls für Zuträglich erachtet, und darum auf vorgehende Reiffe-Berathschlagung, haben Wir sambtl. Unßers Eltern und Uhranherrns, Churfürst Alberti Archillis Germanici offt berührte Verordnung, hiemit nochmahls erneuen, erklären, bestättigen, und confirmiren wollen, Thun solches hiemit in Crafft diß Brieffs wißentlich und wohlbedächtlich, haben Uns auch deßen, alß die zween einzige Regierende Chur- und Fürsten des Haußes Brandenburg, also endlich mit einander friedlich verglichen, und wollen, daß nunmehro hinführo und zu Ewigen Zeiten, solcher Jezo angezogener Verordnung und disposition, von Unsern frl. Lieben Söhnen, Brüder und Vettern auch allen derselben Erben und Nachkommen unverhindert gelegt und nachgesezt werde, also und dergestalt, daß nembl. Anfangs und vor allen Dingen, Unser frl. geliebte Söhne Brüder und Vettern, in Gottes-Furcht und nach seinen heyligen Gebotten und Willen leben, und Sich aller Fürstl. Christ-Löbl. Tugenden befleissigen, in deren Landen und innhabenden Orthen, die Reine, wahre Evangelische Lehr und Augspurgische Confession, wie dieselbe Keyser Carln den Fünfften, auf dem großen Reichs-Tag, Anno 1530. überreicht worden, unsere auch gnädige Herrn, Großvatter, Vetter, und Vatter weyl. Churfürst Joachimus Secundus und Johanns Georg, wie auch Marggraff Georg hochseel. gedächtnus, bey Ihrem Leben, und Wir die Zeit Unßerer Regierung, bißhero durch

Gottes Hülff bewahret, ohne Papistische, Calvinische, oder andere Irrthum, und sonderlich Kirchen und Schulen und universitæten, dafür rein erhalten, und da sich einer eines andern oder wiedrigen unterstehen wolte, sollen die andern denselben davon abweißen, und solches keines Weegs verstatten.

Dann auch justitiam Männiglichen gleichmäßig administriren, die Reversen den Landschafften geben, erfolgen, und die getreue gehorsame Unterthanen, die allbereit bey der Herrschafft, gar viel gethan, in gnd. schuldiger acht haben, dieselbe mit neuen Auflagen nicht Beschwehren, sondern damit, wie billig, verschonen, und Sie bey Ihren Freyheiten, und alten Herbringen gnd. bleiben laßen, auch dabey schüzen und Hand haben, So werden Sich Unsere frdl. Lieben Söhne, Brüder und Vettern, und Ihre Nachkommen, dahero um so viel mehr, Gottes gnd. und Reichen Seegen befinden, auch Zeitl. und Ewiges aufnehmen und Wohlfarth erlangen.

Was dann ferners Unser Chur und Fürsten-Thum, auch Land und Leuth Betrifft, wollen Wir und ein jeder innsonderheit, so lang der Allmächtige Ihm das Leben Fristen wird, welches zu seinen gnd. Vätterlichen willen stehet, derselben unser innhabenden Landen, und da Uns die Göttl. Allmacht mehr beschehrt, regierender Herr seyn und bleiben, nach Unsern eines und des andern Todt aber, sezen, ordnen und wollen Wir, daß es damit nachfolgender Gestalt unterschiedlich gehalten werden soll. Nemlichen wann wir Joachim Friederich Marggraff zu Brandenburg ꝛc. künfftiger Zeith nach Gotteswillen, mit Todt abgiengen, daß alßdann Unsern Eltisten Eheleibl. Sohn, Marggraff Johann Sigismunden und seinen Männlichen ehelichen Leibes-Erben, absteigender Lini, ob Er dern nach seinen Tödtlichen Abgang, hinter Ihme verliese oder im Mangel deßelben, dem andern Unsern Eltisten Sohn, und also in Ewigkeit, der gülden Bullen nach, alleweeg dem Chur-Fürsten, die Marckh und Chur-Brandenbnrg, wie die mit ihrem Creyßen begriffen, so wohln die alte, neue und Mittelmärcker, älß auch die Prignitz, Grafschafft Ruppin, Land zu Strenberg, Herrschafft Cotthuß, Pribus, Jeßen, Stackhrau, Bißkau, und andere dazu gehörige Oerter, wie inngleichen die Bischoffthum Brandenburg, Havelberg, Lebus (es würden dann dieselbige zu unserer Jungen Söhne, deputat gebrauchet,) mit allen Ihren Landen, Leuthen, Schlössern, Städten, Wildbahn, Zöllen, Geleüden, Gerichten, Mannschafften, Lehenschafften, insonderheit Weringarode, der Burg Wenden und Vieraden, wie auch andere Obrigkeit, Freyheiten

und

und Gerechtigkeiten und allen andern Zugehörungen, Geist- und Weltlichen, auch alle die Land, Stätt und Schlößer mit Ihrer aller und Jeden Ehren, Würden, Nuzung, Renten, Pachten, Zinßen, Gülten, Herrlichkeiten und pertinentien, die zu der Marckh Brandenburg, bracht und kommen seyn, sambt dem Herzogthum Croßen, und allen erlangten erwartugen, nachfolgenden Fürstenthümern, als Pommern, Mechelburg, Lüneburg, und dergleichen, welche zuvor zum Theil von der Chur Brandenburg zu Lehen getragen oder gangen, vor einen Theil zu stehen und bleiben, doch sollen wir oder unsere Successores in der Chur schuldig seyn, da solcher Berührter anwartenden Fürstenthumen, eines oder mehr künfftig an die gedachten Chur-Brandenburg, kommen, Ihnen Jedweden der andern Fürsten und Marggrafen zu Brandenburg, die mit gewißen Landen, Leuthen Stifften nicht versehen, und doch Ihres unterhalts oder Deputats halber, auf die Chur und Marckh Brandenburg gewiesen und gehörten, eine leidenliche erträgliche recompens zu machen.

Was aber Pommern und Mechelburg betrifft, da bleibt dasselbige ohne einige Erstattung dem Jedesmahls regierenden Churfürsten voraus. Hingegen was Uns Marggraff Georg Friederichen zu Brandenburg berührt, nachdeme des Hochgebohrnen Fürsten, Unsers freundl. Lieben Vettern, Sohn und Gevatters, Herrn Albert Friederichen, Marggrafen zu Brandenburg, in Preußen Herzogs ꝛc. von weyl. Keyser Maximiliano 2 erlangt restitution, und deßelben Erklärung unter andern vermag und in sich hält, daß Sr. Lbd. auf dem äußersten Fall, und wofern nach allen Jeztlebenden Marggrafen Tödtlichen Abgang keine Mannliche Leibes-Lehens Erben, mehr vorhanden seyn würden, alsdann und ehe nicht zu ihren verlaßenen Reichs Lehen und regalien die gesambte Hand und Lehensfolge, gestattet werden soll, alles fernern innhalts angeregter Keyßerl. Erclärung zu Prag, den 29. Maji Anno 1571. datirt.

So sollen, wann wir nächstgedachter Marggraf Georg Friederich zu Brandenburg künfftig nach Gottes gnädigen Willen, ohne Männliche Leibes Lebendige Erben verstürben, Unsere Fürstenthum und Lande, des Burggrafftthumbs zu Nürnberg, unter- und oberhalb des Gebürges, mit allen seinen Schlößern, Städten, Mannschafft, Lehnschafften, Wildbahnen, Zöllen und Gebäuden, Gerichten, Obrigkeiten, Gerechtigkeiten, Herrlichkeiten, und all andern Zugehörungen, Geist- und weltlichen, mit allen Ehren, Würden, Nuzungen, Renten, Zinßen, Gülten, allermaßen, wie wir bißhero daßelbige alß Reichs-Lehen, innen gehabt,

habt, nichts außgenommen, Unsern deß Churfürsten frdl. Lieben Brüdern, und Unsern Marggraff Georg Friederichs Vettern, nemblichen Marggraff Christian, und Marggraff Joachim Ernst ꝛc. oder do sie unsern Todt nicht erlebten, Ihres Jeden ältisten Männlichen ehelichen Leibes-Erben, Absteigender Lini, oder in Manglung derselben, den andern, ihren nächsten Gebrüdern und Lehens-Agnaten hinnachfolgen und zugehen, also nun dergestalt, daß in solchen unsern Fürstenthumen, des Burggraffenthumbs zu Nürnberg, den alt vätterl. Vertragen, und sonderlich Churfürst Alberti oberwähnter disposition nach, Jedesmahls mehr nicht als zween regierende Herrn seyn, welche dasselb Unsere Fürstenthum, sambt allen innhabenden geistl. Gütern, Stifften und Clöstern, durchs Loß auf zween gleiche Theil unter sie theilen, und welches Theil Ihr Jedem durch das Los zufallet, Er solches vor seinen Theil unwegerlich annehmen, innehaben und behalten solle, ohne Männigliches Einred oder Verhinderung annehmen und behalten, doch sollen alle Bergwerckhe, die man in beeden Landen, unter und Oberhalbs Gebürchs iezunder hat, oder hinführo gefunden würden, auch deß Keyßerl. Landgerichts deß Burggraffenthums Nürnberg, nechstgedachten unsern zweyen freundl. Lieben Vettern, Marggraff Christian, und Marggraff Joachim Ernsten ꝛc, oder derselben Männlichen ehelichen Leibes-Erben, oder Gebrüdern, wie obgemeld, so dieselben zween Theil zu Franckhen und Gebürg Innen haben werden, und ihren männlichen Leibes Lehens-Erben, gleich zustehen, auf daß Sie dieselbe, neben Ihren Landen und Leüthen, desto baß, hand haben, Schüzen, Schirmen, und erhalten mögen.

Wir Statuiren und wollen auch, was Wir Marggraf Georg Friederich künfftig sonsten vor Letzten Willen, Ordnung und Testament hinterlaßen, daß alle Unsere frdl. geliebte Vettern, darwieder nicht handeln noch daßelbig Jemands anders zu thun gestatten, sondern dem allerdings gemees zu Leben, und nachzukommen, schuldig seyn sollen.

Was aber das Herzogthum Preußen anlangt, soll daßelbig nach Unsern und Unsers frdl. Lieben Vettern, des Jezigen Blöden Herzogen Albert Friederichen, Maraggrafen zu Brandenburg Tödtlichen Abgang, und so fern Unser keine eheliche männliche Leibes Erben-Lebendige hinder sich verlaßen würde, vermög Königl. Belehnung, Unsern frdl. Lieben Vettern, Marggraff Joachim Friderichen Churfürsten, oder wann seine Lbd. unsern Todt nicht erlebten, deßelben Sohn, Marggraff Johann Sigismunden, als dem ältisten, oder wann der oder seine Erben, nicht mehr wären,

ren, alßdann dem Jedes mahls folgenden und regierenden Chur-Fürsten verbleiben.

Und dieweilen wir Unser Herzogthum Jägerndorff, wohlgedachten unsern frl. Lieben Vettern, den Jezigen regierenden Churfürsten und deßen frl. Lieben Söhnen, uf gewiße Maas übergeben, darauf mehr wohl ernante Churfürst, solch unser Herzogthum, anjezo ferner deroselben frl. Geliebten Sohn, Herrn Johanns Georgen Marggrafen zu Brandenburg Administratorn des hohen Stiffts Straßburg aus sonderlichen Vätterlichen Willen, Weilen Er gleichwohlen der ander gebohrne Sohn ist, über das deputat, als ein voraus, Erblich und eigenthümlich eingeräumt: so soll es hinführo bey Sr. Lbd. und derselben Männlichen Leibes-Lehens-Erben verbleiben, aber mit keinen schulden beschwehret werden, und da gleich von gedachten Hrn. Administratorn, kein Mannliche Lehens-Erben vorhanden wäre, doch vom Churfürstl. Hauß Brandenburg Männiglichen Stammes nicht gerißen, sondern derselben Lini einen wiederum eingethan werden, und soll sonsten mit führung des Churfürsten, und anderer Marggrafen zu Brandenburg, tituls, auch Schild und Helms, sowohlen der Erbhuldigung halber, wie die selbe durch die zur Regierung getrettene Chur- und Fürsten deß Hauses Brandenburg von den Unterthanen mit alters hero genommen, deßgleichen welcher Gestalt alleweg ein Regierender Chur Fürst die Bestättigung, von der Röm. Kayßerl. Mayj. und den Churfürsten von sein und aller seiner Erben, Brüder- ihrer Erben und Vettern wegen sämbtlich nehmen soll, bey Chur Fürst Alberti Achillis Germanici obbesagter Verordnung verbleiben. Und

Nachdeme Wir Marggraff Joachim Friderich Chur Fürst, von Gott dem Allmächtigen, mit vielen Söhnen, gnädiglichen gesegnet, dabeneben auch unser gnädiger Geliebter Herr Vatter Marggraff Johannes Georg, Churfürst zu Brandenburg Hochlöbl. Christseeliger Gedächtnus, neben Uns noch Sieben Söhne hinterlaßen, und aber wie vorgehöret, weyl. Churfürst Alberti Achillis Disposition und Ordnung nach, mehr nicht, alß drey regierende Herrn, nemblichen in der Marckh ein Churfürst, und hieraußen bey dem Fürstenthum, deß Burggraffenthums Nürmberg, zween Fürsten und Marggrafen sein, von welchen förder die andern ihre Gebrüdere, oder Vettern, so mit Land und Leüthen, oder Geistlichen Stifften nicht versehen, Jährlich mit einem gewißen deputat versorget und Bedacht werden sollen.

So wollen solchem nach, wir der Churfürst, alle Unsere frl. geliebte Gebrüder, so lang Sie wie Jezt gemeldt, nicht versor-

get,

get, nach gestalt und Gelegenheit Jedes alters zur Nothdurfft Fürstl. unterhalten, da aber einer oder mehr sein vollkömmliches Alter, alß Achtzehen Jahr erfüllet: Alß dann Jedweden derselben, so lang Er, wie gehört, mit gewißen Landen und Leuthen oder Stifften, nicht versehen, Jährl. Sechs Tausend Rhler zum deputat reichen und folgen laßen, Haben auch über daß bewilliget und versprochen, Bewilligen und Versprechen auch hiemit und in Crafft dieses Brieffs ꝛc weilen die zween Eltiste unsere Gebrüdere, Marggr. Christian und Marggraf Joachim Ernst. in den Fränckischen Landen, wie obgemeld Succediren, den andern Unser Brüder einer, an statt des deputats zu dem Meisterthum in der Marckh Brandenburg (doch mit ausdrücklichen Vorbehalt der protection und Hoheit) zu Befördern, daneben auch nichts destowenig Unsere Söhne und Nachkommen, in der Marckh ohne Abgang oder Zuschuß der andern Unsern Regierenden Hrn. Gebrüdern, und dero Successoren in Franckhen und aufm Gebürg, mit obgemeltem Deputat versorgen, welcher Sie auch hinführo unser altisten Sohn, und allfolgende Churfürsten zu Brandenburg, sowohl gegen Ihnen den andern unsern Söhnen, alß auch Unsern Brüdern, die hierinnen wie vor und nachstehet, mit ihrem unterhalt auf die Chur verwiesen, gemeß zu zeigen schuldig;

Hingegen unsere, des Churfürsten Beyde Gebrüder und Unser Marggraf Georg Friederichs Vetter, Marggraff Christian, und Marggraff Joachim Ernst und derselben Successores, so obgemelder maßen, zu den Fränckischen Fürstenthumen und Landen, des Burggraffenthumbs zu Nürmberg, unter und Oberhalb des Gebürgs gelangen und Succediren, auch Pflicht seyn sollen, daß ein jeder seine Söhne und nachkommen, in seinen angehörigen Theil Landes, darinnen Sie gebohren sind, Fürstl. Stand gemäs unterhalte, sich auch förder nach gelegenheit der Zeit und Leuffte eines gewißen entschlüße, und verordne, was einen, wann Er achtzehen Jahr seines Alters complirt, Jährlich zum deputat zu reichen, immaßen auch einem jeglichem Churfürsten, unbenommen seyn soll, daß deputat vor seinen Aeltern Sohn, welcher in die Chur Succedirt, den Brüdern zu geben sein wird, nach gelegenheit und Anzahl der Persohnen, zu mindern und ein Zu ziehen.

Und weilen gleichwohl dieser Zeith, der Jung Herrn, so in der Chur und Marckh Brandenburg mit dem Deputat versehen werden sollen, auß göttl. milden reichen Seegen, eine Zimliche an Zahl, und sich des Churfürsten Lbdl. dieselbe alle bey jezigen

der

der Marckh obliegenden angezogenen hohen Beschwehrten zu unterhalten, wie oben disponirt, zum Höchsten beklagt, So haben wir Marggraf Georg Friederich dahero auf solch Ew. Lbd. freundl. Ansuchen und zu mehrer derselben erleüchterung, endlich geschehen laßen, und es dahin gestellt, wann es nembl. künfftig nach Gottes willen zu Fall käme, daß vorgemelte Unsere Beede Vettern, Marggraff Christian und Marggraff Joachim Ernst, obgesetzter maßen zur Regierung, Unsers Fränckischen Fürstenthums, unter- und oberhalb Gebürgs gelangt, und darauf zweyen derselben Jüngste Brüder, alß Marggraff Johannes und Marggr. Johannes Georg, Jeder achtzehen Jahr seines Alters erfüllet, daß Sie unßere Beede Vettern, Marggraff Christian und Marggraff Joachim Ernst, und also Ihr Jeder solcher ihren Beyder Jüngsten Brüdere einen, so lang Er im Leben, und mit eigenen Landen, Leuthen und Stifftung, nicht versehen wäre (dazu doch des Churfürsten Lbd. oder deßelben Successores Ihnen alle Beförderung zu thun) mit Fürstl. unterhalt zu versorgen, aber nach deßelben eines, oder deßelben Absterben, an deren Statt weiter andere deroselben Gebrüdere hinaus in Franckhen zu sich zu nehmen, und zu unterhalten nicht schuldig seyn, sondern bey oberwehnter unterschiedlichen disposition gänzlichen verbleiben soll: doch soll wie wir ins gesambt weiter verordnet ein Jeder unser Sohn, Bruder und Vetter, und all derselben nachkommen, ehe einer oder der andere zur Regierung, oder dem geordneten deputat gelaßen, schuldig seyn, sich folgender Gestalt zu reversiren.

Wir von Gottes Gnaden N. N. Marggraf zu Brandenburg im Preußen, Herzog ꝛc. hiemit für Uns Unsere Erben und Nachkommen, nachdem weyl. Unser älter uhranherr, Churfürst Albertus Achilles Germanicus Löbl. Christmildester Gedechtnus sub dato Cöllen an der Spreü am Mittwoch, S. Matthiæ Ao. 1473. eine Verordnung gemacht, welche auch vom Keyser Friederichen den dritten in offenen Reichs Tag confirmiret und bestättiget ist, wie es in Unserm Chur und fürstl. Hauß, mit der Succession und sonsten, von nun an zu ewigen Zeiten gehalten werden soll, und drauff die durchleuchtige hochgebohrne Fürsten, Herrn Joachim Friederich, deß heyl. Röm. Reichs Erz-Cämmerer und Churfürst ꝛc. und Herr Georg Friederich, Beede Marggrafen zu Brandenburg, solche ihre gnädige und hochvernünfftige Verordnung sub dato N. N. erkläret, erneuert, wiederholet und bestättiget, deren inhalt wir dann nicht allein genugsam berichtet, sondern denselben auch wohl eingenommen und verstanden, so gereden, Ge-

loben und versprechen wir, aus rechter guter Wissenschafft und eigenen Bewegnus, in Betrachtung, daß solches alles Unsern Ganzen Hauß und zu deßen erhaltung, Vernünfftig Treülich, und wohlgemeynt ist, für Uns Unsere Erben, Stammen und Nachkommen, bey unsern Fürstl. Würden, Ehren und Trauen, an eines rechten Geschwornen Aydstatt, solche Ordnung und Wie Ihr Gnd. und Lbd. unser frl. gnäd. Herr Vatter, dieselbe erkläret, in allen ihren Stückhen, Puncten Articuln und in Haltungen, stet, Vest und unverbrüchlich zu halten, und mit denen Sachen, Handlungen oder Rathen, wie die Jemand erdicht, oder erfunden- oder hernach einer erdenckhen oder erfinden könte oder mögte, dawieder nimermehr zu seyn, oder zu thun, oder geschehen gethan zu werden, noch daß jemand von Unsertwegen, zu thun befehlen, verhängen, oder verstatten, weder mit noch ohne Recht, Geist, oder Weltl. Richter oder Gerichte, in Keinerley weiße, und ob Jemands darwieder sein oder Thun wollte, so wollen wir dagegen, bey Unsern frdl. lieben Brüdern und Vettern, die Churfürsten und Marggraffen zu Brandenburg, so Churfürst Alberti Verordnung und Unsers Herrn Vattern, Bruder und Vettern, erklärungen nach Leben, Getreülich vertretten und mit Landen Leüthen, und allen Unsern Vermögen ernstlich bey einander stehen und halten, ohne einige exception wie die nahmen haben mögen, alles Getreül. und ungefährlichen: Zu Uhrkunt, steter, Vester und unverbrüchlicher Haltung, haben wir obgemelde N. N. an diesen offnen Brieff, Unser Secret Innsiegel hangen laßen, und Unß wißentlich und wohl bedächtlich mit eigenen Händen unterschrieben, Geschehen und Geben. Und

Weiters haben wir uns dahin miteinander frdl. vereiniget, daß wir der Churfürst Unsere Töchter und Schwester, so viel deren noch Lediges Standes seyn, biß Sie zu Ehrlichen Heyrathen befördert, Nothdürfftig unterhalten wollen, aber wann künfftig unsere Brüder Marggraf Christian und Marggraf Joachim Ernst zu Brandenburg ꝛc. obgemelder maßen zu Land und Leüthen kommen, sollen Sie ihren Töchtern, die Sie Unsere Gebrüdere ehlichen erzeügen möchten, selbst nothwendige unterhaltung, zu verschaffen, und Sie Auszusteüren schuldig seyn, und also hinführo in Ewigkeit, die gebohrne Töchter und Freülein inn der Marckh alleweeg, von den Jedesmahlen Regierenden Churfürsten, die Gebohrne Töchter aber und Freülein in den Fürstenthum des Burggraffenthums Nürmberg, von dem Regierenden Herrn Jedes Orths, in welchen Theil Landes

Sie

Sie gebohren, alimentirt und Ausgesteüert, auch mit dem Heyrathguth dieser Unterschied gehalten, daß neml. ein Jedweder gebohrner Tochter oder Fraülein, aus dem Hauß Brandenburg zum Heyrathguth, 20000. fl. Landeswehrung: Im Fürstenthum deß Burggrafenthums Nürmberg aber, zwölfftausend Gulden, sambt ziemlicher ausfertigung, nach deßelben Würden und Ehren (doch kein Land und Leüth) gegeben werden, und daß Sich hergegen Jede Tochter, ehe Sie Ehelich Beygeschlaffen hat, nach aller Nothdurfft, Vatter, Mutter und Brüderliches Erbs nach alten Herkommen verzeihen sollen. Ferner nachdem auch in Churfürst Alberti Achillis disposition unter andern verordnet, daß kein Regierender Herr von Land und Leüthen, Schlößern oder Güttern, ichtwas zu vergeben, oder zu Uhrthat zu versetzen oder zu verkauffen, sondern allein mit deme was Er zu den Landen bringet, oder Ihme davon angefallen, oder seiner Gemahlin Heyrathguth zustünde, seines Gefallens zu handlen, Macht haben soll, laßen es gleichfalls dabey billig Beruhen.

Es sollen auch unsere Söhne, Gebrüdere und Vettern, keine weiln wir im Leben seyn, dem andern schulden machen, welcher die aber machen würde soll Er selbst, die nach Unsern Todt, von seinen angebührenden Theil Landes oder deputat ohne Hülff oder entgeltnus des andern Bezahlen, was aber wir der Churfürst vor Schulden verließen, oder noch in Unsern Leben machten, durch Uns selbst, oder Unsere Befelchhaber, dieselbe werden von Unserer hinterlaßenen Erbschafft und dem succedirenden Churfürsten billig abgetragen. Unser Marggraf Georg Friederichs verlaßene Schulden aber, werden von den Regierenden Herrn in Franckhen, entrichtet, und also hierinnen den alt Vätterl. Verträgen nachgangen, wie wie wir dann daßelbige hiemit beederseits wollen cavirt und versehen haben.

Anlangend beederseits Vestungen, Nachdeme in der Marckh und Chur Brandenburg albereit drey, alß Cüstrin, Spandau und Priezen, im Fürstenthum des Burggraffenthums Nürmberg aber Zwey alß nembl. aufm Gebürch die Vestung Plaßenburg vorhanden, und Wir Marggraf Georg Friederich unlängst dem Hauß Brandenburg zu Ehren, auch unterhalb Gebürgs die Vestung Wilzburg erbauet, so soll es hinführo und zu Ewigen Zeiten bey solchen fünf unterschiedlichen Vestungen Bewenden, und darüber keine mehr aufgerichtet, sondern die Jetzigen, destomehr in Baulichen Würden und Weesen erhalten werden, es wäre dann Sach, daß in Franckhen des Landes Nutz und Wohlfarth und Nothdurfft sonderlich erfordert, So soll Uns Marggraff

Georg Friedrichen und Unsern Nachkommen noch eine Vestung zu bauen, unbenommen seyn, dann der Artollery und Munition halben, sambt allen deme was zur Vestung und Wehren gehöret, ordnen und Sezen wir hiemit Insonderheit was von solchen Sachen in der Marckh zu Brandenburg, daß es daselbst, das Jenige aber so wir Marggraff Georg Friederich, in Unsern Land und Vestungen, unter und oberhalb Gebürgs, so wohln auch in Unsern Hofflager und Zeughauß zu Onolzbach, und also Jedes Orts, sonderlich hinterlaßen und verordnen werden verbleiben: So soll es auch, so viel die Verwahrung aller Privilegien von Bullen, Handvesten und andern vornehmen Briefen, belangt, bey Hochgedachts Churfürsten Alberti disposition Beruhen, (außerhalb daß wir Marggraff Georg Friederich anstatt Unsers Schloßes Carolzburg dahin hievor die Verwahrung solcher Briefe unterhalb des Gebürgs geordnet) hiemit unser Hauß zu Onolzbach oder Vestung Wilzburg dazu benannt und deputiret haben wollen.

Nachdem über diß in mehr Berührten Churfürsten Alberti disposition nachfolgende puncten halber Nothdürfftige Versehung gethan worden, nembl. wie es mit den Verstorbenen Fürsten und Marggrafen zu Brandenburg, hinterlaßenen Söhnen und Töchtern Bevormundung, sowohl ihr der Töchter alimentation und Außsteüer halben gehalten werden soll, deßgleichen welcher gestalt die Regierende Chur- und Fürsten, gedachtes Hauß Brandenburg, sambt andern Ihren Brüdern und Vettern einander Treülich meinen, und durch was Mittel und Außtrag die Irrungen und Mißverständ, so sich Je zu Zeiten zwischen Ihnen zu tragen zu entscheiden seyn möchten, Item daß Sich unter denselben keiner, ohne des andern Rath Vorwißen und Willen, in Verbündnus oder Föhde begeben soll: So lassen wir es bey solcher Hochernants Churfürsten Alberti Achillis gethanen wohlmeinender Verordnung und außtrag, wie nicht wenigers die zwischen den dreyen Häußern, Sachßen, Brandenburg und Heßen, aufgerichten Erbverbrüderung gleichfalls bewenden, doch weilen in dieser unser Jetzigen Vergleichung, der Jährliche deputat, so vor die Jenigen Unser Söhn, Brüder und Gevettern (welche mit Land und Leüthen nicht versehen) in der Marckh allbereit nach gelegenheit bestimmet, In Francken aber unter- und oberhalb Gebürgs, Unser Marggraff Georg Friederich zu Brandenburg, Nächsten Successoren, künfftig sonderlich zu machen vorbehalten, so wohl auch daß Heyrathguth den Fürstl. Fraülein, nach Gelegenheit Jetziger Zeith und Leüffte, an der Summa etwas mehr alß zuvorn, erhöhet werden, soll es bey solcher

unser Jetzigen Verordnung gelaßen, und also hierinnen Hochernants Churfürst Alberti disposition in andere Weege nichts benommen, noch zu wieder verstanden werden; Und deßen zu wahren offenen Uhrkund, auch steter Haltung und Bekräfftigung, aller obgeschriebener Puncten und articuln, So haben wir obgemelte Joachim Friederich Churfürst, und Georg Friederich beede Marggrafen zu Brandenburg, vor Unß, Unsere Geliebte Brüder, Söhn, Vettern und Nachkommen, Churfürsten und Marggrafen zu Brandenburg, Unser Jeder sein Daumen-Ring aufgetruckt, und mit eigenen Händen, unterschrieben, bis künfftig daßelbig originaliter verfertiget, und mit Jedes anhangenden regal Innsigel und Subscription, wie sich gebühret, bestättiget werde, Geschehen, und Geben zu Magdeburg den 29ten Aprilis A°. 1599.

So Uhrkunden und Bekennen wir der Churfürst, daß solches Unser Undadelbahrer Will, Gemüth und Meinung sey, Wir wollen auch allen den Jenigen, stet, Vest Fürstlichen Unwiderrufflich und ernstlich nachkommen, und innsonderheit Marggraf Christian und Marggraf Joachim Ernsts Lbd. Lbd. krafft des alt Vätterlichen Herkommens, und berührter Gerauischer Verfaßung, des Burggrafenthum Nürmberg, und die darinn Begriffene Land unter- und oberhalb Gebürgs, sambt allen ihren pertinentien, ein und Zugehörungen, allermaßen Sie Ihr Lbd. Unser in Gott ruhhender Vetter inngehabt, hiemit wie es am beständigsten seyn soll, überlaßen haben, Ihre Lbd. Lbd. sollen dieselbe vor Uns und Unsere Mannliche eheliche Leibes-Lehens Erben, ohne Unsere und der Unserigen, wie auch derselben Nachkommen einige Hinderungen ruhiglich nutzen und gebrauchen.

Wir wollen und sollen auch den Jenigen Brüdern, wie auch Unsern Frdl. geliebten Schwestern, alles das Jenige, willig reichen geben und folgen laßen, was Berühret und von wort zu wortten inserirte Handlung mitbringet, dargegen versprechen und zusagen Wir Marggraff Christian vnd Marggraff Joachim Ernst, daß wir ebenmeßig schuldig seyn sollen, und wollen allem demselben Fürstlichen nachzuleben, was von Puncten zu Puncten in obberuhrter Handlung verfaßet, Bedacht, und zu Papier bracht, und Uns communicirt, auch von Worten zu Worten oben inserirt ist, Immaßen wir dann daßelbige alles hiemit bey Fürstl. Ehrn- treu- und Glauben, wollen beliebt acceptiret und angenommen haben. Und obwohlen Wir beede Gebrüdere, und Wir Marggraff Christian innsonderheit auf dato, die Neue

Marckh

Marckh angesprochen, daß wir Uns Jedoch derselbigen Anspruch, hiemit würckhlich und gänzlichen aus wohlbedachtem Gemüth, und Rechter Wißenschafft, auch angedeüten Ursachen, verziehen und Begeben haben, und solche Unsrem Frdl. geliebten Hrn. Brüdern dem Churfürsten zu Brandenburg und Sr. Lbd. Männlichen Leibes- Lehens- Erben an der Chur Ruhiglichen laßen, von Uns, unsern Erben und Nachkommen ungehindert.

Wir wollen auch da Ihre Lbd. von Jemand deßwegen angefochten würden, bey derselbigen getreülich umtretten, und alle drey Gebrüdere vor einen Mann stehen, wie inngl. unsere jüngsten Brüder Lbd. Lbd. alß Marggraff Johannßen und Marggraf Johanns Georgen, nach erfüllten Achtzehen Jahren, zu Uns in Franckhen nehmen und unterhalten, wie cavirt und versehen.

Die andern aber dahin weißen, und anmahnen, daß sie sich dieser unser Brüderlicher Vergleichung, und was zu Gerau verfast ist, durch aus Bequemen, darwieder weder Thun noch Handlen, und sollen alle Irrungen, Span, Zwispalt und Gebrechen, auf allen theilen, hiemit und in Crafft dieses offenen Briefs, gänzlichen und zu Grund verglichen, scassiret und aufgehoben seyn, soll ferner in unguten, im geringsten nicht gedacht werden. Wie die Jüngere Brüdere Ihre Lbd. Churfürsten, alß den Eltern, und daß Haubt, in Unsern Hauß Brüderlich respectiren, und ehren, und ingesambt, Bey des Hauses Brandenburg wohlfahrt, und getreülichen ufnehmen, Brüderlich halten, Wir insgesambt und ein Jeder innsonderheit verzeihen, Uns auch aus wohlbedachtem Gemüth, aller und Jeder exception, action, Behelff und wohlthaten der Rechte, so zu Hinter Ziehung dieser Unser Brüderlichen Vergleichung, Zusagung und Contractes im Rechten erfunden, und ausgesetzt, und innsonderheit der exception, læsionis, beneficii restitutionis in integrum, reductionis ad arbitrium boni viri, minorennitatis, renunciationem generalem non valere nisi specialis præcesserit und allen andern und Jeden Rechten, Behelffen und Wohlthaten, wie die Nahmen haben mögen, keine überal ausgeschloßen, und solches Thun wir aus rechtem Wißen, und eigener Bewegung, freywillig, in der Besten Form des Rechtens und ganz kräfftigl.;

Zu Uhrkund steter Vester und unverbrüchlicher Haltung, haben Wir der Churfürst, Christian, und Joachim Ernst Gebrüdere, nicht allein diese verbindliche stet wehrende Vergleichung, gedoppelt fertigen laßen, mit eigenen Händen unterschrieben, und unsern Großen regal Siegeln und Daumen Secreten vollzogen,

son-

sondern auch unsere frdl. geliebte Söhne, Vettern, Gevettern, und Oheim, Hrn. Johann Sigismunden, und Hrn. Johann Georgen, postulirten Administratorn des Stiffts Straßburg, beeden Marggrafen zu Brandenburg, und Herrn Christian Fürsten zu Anhalt, freündl. und Vetterlich vermögt, daß von Ihrer Lbd. Lbd. als unterhändlern und Zeugen, dergleichen erfolget ist, Geschehen und geben zu Onolzbach, den 11. Juny nach Christi Gebuhrt im 1603. Jahr.

Joachim Friederich
Chur-Fürst.
Christian Marggraff
zu Brandenburg.

Joachim Ernst
Hannß Sigmund
Hanns Georg
} Marggrafen zu Brandenburg.

Beylage V.

Wir Friederich Wilhelm, von Gottes Gnaden König in Preussen, Marggraff zu Brandenburg, des heil. Röm. Reichs Erz-Cämmerer und Chur-Fürst; Souverainer Prinz von Oranien, Neufchatel und Vallengin, in Geldern, zu Magdeburg, Cleve, Jülig, Berge, Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden, zu Mecklenburg auch in Schlesien zu Crossen Herzog; Burggraff zu Nürnberg; Fürst zu Halberstadt, Minden Camin, Wenden, Schwerin, Razeburg und Meurs; Graff zu Hohenzollern, Ruppin, der Marck, Ravensberg, Hohenstein, Tecklenburg, Lingen, Schwerin, Bühren und Lehrdamm; Marquis zu der Vehre und Vlissingen Herr zu Ravenstein, der Lande Rostock, Stargard, Lauenburg, Bütau, Arlay und Breda. Auch

Wir Georg Friderich Carl Albrecht Wolffgang, und Friderich Ernest, von Gottes Gnaden Maregraffen zu Brandenburg, zu Magdeburg, in Preussen, zu Stettin, Pommern, der

Cassuben und Wenden, zu Mecklenburg auch in Schlesien zu Crossen Herzoge, Burggraffen zu Nürnberg, Fürsten zu Halberstadt, Minden, Camin, Wenden, Schwerin und Razeburg, Graffen zu Hohenzollern und Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herren.

Thun kund für jedermänniglich, dem es zu wissen nöthig, und bekennen hiemit für Uns, und Unsere Cron- und Chur-Erben, und Wir die Marggraffen, für Uns und im Namen Unsers minderjährigen Bruders, Herrn Friderich Christian ꝛc. und Unsere jetzt Lebende und künfftige Fürstlich Descendenten, daß, nach dem über das zwischen Unsers des Königs in Preussen Herrn Vattern Mayst. dem Durchleuchtigsten Großmächtigsten Fürsten, Herrn Friderich, Könige in Preussen, Marggraffen zu Brandenburg, des heil. Römischen Reichs Erz-Cämmer und Chur-Fürsten, Souverainen Prinzen von Oranien, Neufchatel und Vallengin, in Geldern, zu Magdeburg, Cleve, Jülich, Berge, Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden, zu Mecklenburg, auch in Schlesien zu Crossen Herzoge, Burggraffen zu Nürnberg, Fürsten zu Halberstadt, Minden, Camin, Wenden, Schwerin, Razeburg und Meurs; Graffen zu Hohenzollern, Ruppin, der Marck, Ravensperg, Hohenstein, Tecklenburg, Lingen, Schwerin, Bühren und Lehrdamm, Marquisen zu der Vehre und Vlissingen, Herrn zu Ravenstein, der Lande Rostock, Stargard, Lauenburg, Bütau, Arlay und Breda, und Unserem der Marggraffen Herrn Vatter weyl. Herrn Christian Heinrich, Marggraffen zu Brandenburg, zu Magdeburg, in Preussen, zu Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden, zu Mecklenburg, auch in Schlesien zu Crossen Herzoge, Burggraffen zu Nürnberg, Fürsten zu Halberstadt, Minden, Camin, Wenden, Schwerin und Razeburg, Graffen zu Hohenzollern und Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herrn, unterm 23ten. Novemb. 1703. wegen der Succession in denen beyden Fränkischen Fürstenthümern des Burggrafftums Nürnberg Ober- und unterhalb Gebürgs, errichtete Pactum, einige Irrungen entstanden, so auch endlich zur Rechtlichen Contestation gediehen, Wir der König in Preussen aber zu Bezeigung Unserer Königl. Generosität und zu Retablirung guten Vernehmens und Verständnüsses in dem Hausse, auch zu Vorkommung allerhand Unruhe und Weiterungen, die daraus im heil. Römisch. Reich, zu des gemeinen Wesens höchsten Nachtheil und Schaden, hätten entstehen können, Uns erkläret haben, von mehr angeregtem Pacto Successorio und dem darüber Anfangs errichtetem auch nachgefolgtem Neben Recels

und

und Renunciations-Instrumentis abzustehen, solchergestalt, daß wir Uns derselben gegen der Herren Marggraffen Lbden Lbdn Lbden Lbden Ihre Söhne, auch gegenwärtige und zukünfftige Fürstliche Leibes- Lehens- Erben weiter nicht gebrauchen, sondern Selbige, für Uns, und Unsere Cron- und Chur-Erben, jedoch anders nicht, als unter gewiessen in gegenwärtigen Recess umständlich exprimirte Conditionen und Bedingungen gänzlich abgethan, und ausser fernern Verbindlichkeit gesetzet wissen wollen, an hocherwähnte Herren Marggraffen, Ihre Fürstliche Söhne und Erben aus ermeldten Verträgen auch kein Anspruch ferner geschehen, sondern Sie und Ihre Fürstliche schon vorhandene Söhne, auch Zukünfftige Leibes-Lehens-Erben, in denen durch die Altvätterliche Dispositiones und Verträge des Hausses, Ihnen angebohrnen Successions-Rechten, auff oberwehnte beyde Fränkische Fürstenthümer, Culmbach und Onolzbach, es ereigne sich der Fall der Succession bey einem oder anderem oder beyden, über kurz oder lang, unverrückt und ungeschmälert verbleiben, solche Nachfolge auch, auff Ihre Fürstliche Söhne und deren männliche Lehens fähige Descendenten, jetzt lebende und Zukünfftige, nach Maas und Ordnung des- in dem Königl. Chur- und Fürstlichen Hausse Brandenburg eingeführten Primogenitur- Rechts ungekränket gelassen werden, und Sie von nun an, von allem, was oben angeführetes in A. 1703. errichtetes Pactum seinen Buchstaben nach, wegen Ihrer Zurücksezung von ermeldter Succession in sich hält, und was von Ihrem Hochseel. Herrn Vatter und Ihnen darauff ferner geschehen, gänzlich wiederum quit, los und ledig seyn sollen, jedoch mit dem Vorbehalt, und unter der Condition, daß Uns und Unserm Königl. Hausse, wegen der so lange Jahre her zur Sustentation Ihrer Fürstlichen Eltern und Familie und der Herren Margaraffen selbst, angewandten- und sich auff eine gar considerable Summe Geldes belauffenden Kosten, eine billige Vergütung, und wegen richtiger Abtragung dessen, was Sie zu solchem Ende an Uns zu præstiren übernehmen möchten, genugsame garantie und Versicherung gegeben würde;

Und wie wir die Marggraffen, solche allergnädigste und Großmüthige Erklärung nicht anders als mit unterthänigsten Danck haben annehmen können, wie wir dann dieselbe hiemit acceptiren, und vor solche Königl. Gnade Uns unterthänigst bedancken;

Also verbinden Wir Uns dagegen kräfftigst sowohl zu Bezeigung Unserer gegen Seiner Königl. Mayst. tragenden gehor-

amsten Danckbarkeit, vor alle und jede, Unsern Fürstlichen Elsern, auch Uns Selbst und denen Unserigen bisher erzeigte sehr grosse Konigl. Wohlthaten: als auch zur Abtilgung aller Ansprüche, so aus oberwehnten Pactis und andern Recessen, an Uns gemachet werden könnten, daß nemlich vor solches alles und jedes, Wir die Marggraffen und Unsere Fürstliche Söhne und Erben, schuldig und gehalten seyn sollen, und wollen, Seiner, Gott gebe, lang und glücklich regierenden Königl. Mayst. in Preussen und deren Successoren an der Cron und Chur, von der Zeit an, wenn nach Gottes Schickung, eines von denen obbemeldten Brandenburgischen Fürstenthümern in Francken, es seye der Ober- oder Unterländische Theil des Burggrafftums Nürnberg, durch Verlöschung dieser oder jener jetztstehenden Fürstlichen Lineæ (denen Wir doch Ihre Conservation von der guten Hand Gottes herzlich wünschen,) auff Uns oder Unsere Familie kommen solte, vor die zum erstenmahl sich eröffnende Succession, jährlich Dreyßig Taussend Gulden Rheinl. oder Zwanzig Taussend Thaler aus selbigem Uns alsdann anfallenden Fürstenthum zu zahlen, und da Uns auch das zweyte Fürstenthum zugehen würde, noch Dreyssig Taussend Gulden Rhein. oder Zwanzig Taussend Thaler, alles nach jezigem Valor, den Gulden zu Sechzehen und den Thaler zu vier und Zwanzig Meißnischen Groschen gerechnet, aus demselben gleichfalls alle Jahr, in solchen Sorten, die nach dem Leipziger Fuß ausgemünzet seyn, quartaliter abzuführen.

Wir die obbenannte Marggraffen von Brandenburg, geloben auch für Uns, Unsere Söhne und männliche Descendenten ferner, über obverschriebene Dreyßig Taussend Gulden noch weiter, auff jedes Uns zufallendes Fürstenthum, eine Summe, von Fünffzig Taussend Gulden, dergestalt zu übernehmen, daß, wann Wir oder Sie, die von bemeldten jährlichen Præstationen der Dreyßig Taussend Gulden betragende Haupt-Summe der Fünffmahl hundert Taussend Gulden, auff unten bedingte Art völlig entrichten und abführen werden, Wir oder Sie, zugleich noch weiter auff die Lezt solche Summa der Funffzig Taussend Gulden, als eine Zulage zu denen Fünffmahl hundert Taussend Gulden, in oberwehnten Valor und Wehrung, von jedem der beyden Fürstenthümer, und also vor beyde zusammen Einmahl hundert Taussend Gulden, jedoch ohne weitere Zinnße und Erhöhung der obgedachten Dreyßig Taussend Gulden baar mit zuschießen und abzutragen, schuldig und gehalten seyn sollen und wollen.

Und

Und wie Uns, Unsere männliche Descendenten und Erben, die alsdann regierende Marggraffen zu Brangenburg an vorbedungener jährlichen Præstation der Dreyßigig Taussen Gulden oder Zwanzig Taussend Thaler, nichts als eine in mehr erwehnten Marggräfflichen Landen entstandene Pest und Krieg von Gott in Gnaden abzuwendende Calamitæten und Unglücksfälle, solange Sie währen und die Lande bedrucken, zurücke halten oder befreyhen sollen, können und mögen;

Also versichern Wir, mehr allerhöchsternannte Seine Königl. Mayst. in Preussen, und dero Cron- und Chur-Erben, daß Wir ausser berührtem Fall, mit solchen jährlich versprochenen Summen, richtig einzuhalten schuldig und gehalten seyn sollen und wollen.

Allermassen Wir denn auff solche noch entfernte Successions-Fälle, in dem Fürstenthum Culmbach oder dem Antheil des Burggrafftthums Nürnberg oberhalb Gebürgs, die Aemter Culmbach, Hoff und Wohnsiedel, (von welchen jedes so considerable, daß Ihro Königl. Mayst. und dero Successores genugsam sicher dabey seyn können) mit allen darein gehörigen Aemtern, Städten, Schlössern, Märckten, Dörffern und andern Pertinentien, in dem Fürstenthum Onolzbach, oder dem Antheil des Burggrafftthums Nürnberg unterhalb Gebürges aber, das Ober-Amt Uffenheim, mit allen seinen incorporirten Aemtern, Städten, Schlössern, Märckten, Dörffern und sämtlichen Zubehörungen, zu sichern Special- Hypothequen, in bester und bündigster Form Rechtens, hiemit constituiren und verschreiben, und auff den unverhofften Fall, da auch diese Aemter dazu nicht sufficient seyn solten, Ihro Königl. Mayst. und dero Cron- und Chur-Erben, die gefällige Wahl lassen, auch andere Ihnen anständige Aemter, nur allein diejenige, so mit Witthums- Verschreibung und Appanagien, mit Unserem des Königes Consens behaftet seyn, ausgenommen, hierzu, soweit Ihre Forderungen sich erstrecken mögten, zu wehlen, zu welchem Ende und noch mehrerer Versicherung, Wir die Marggraffen und Unsere Erben geschehen lassen und verfügen wollen, daß Ihro Königl. Mayst. und Dero Cron- und Chur-Erben, nicht nur die Beamten derer zur Hypothec constituirten Aemter, verpflichtet werden, die eingehende Gefälle an niemand, weder an Uns oder Unsere Successores, noch an jemand anders, als Ihro Königl. Mayst. Dero Descendenten, und wen Sie zu solcher Einnahm verordnen werden, so lange und so viel zuliefern, bis die Ihro gebührende jährliche Præstationes völlig abgeführet sind, sondern es sollen auch über dis, im Fall ermeldte Beamte eines Verzugs oder Nachlässigkeit in Auszahlung der

schuldigen oder restirenden Recess- mässigen Gelder, schuldig befunden und überzeuget würden, Ihro Königl. Mayst. Macht haben, einen solchen Beamten ab- und einen anderen tüchtigen Rechnungs erfahrnen- ohntadelhafften Mann, an dessen Stelle zu sezen, doch mit der Maas, daß selbiger auch Uns oder Unseren Landes- Successoren, zur Bestättigung und Verpflichtung, vornemlich zu dem Ende præsentiret werde, damit er wegen seiner führenden Administration, Einnahm und Ausgab auch Besorgung der Jurisdictionalien, Uns benöthigten Bericht, Rechenschafft und Rechnuug zugleich zuthun, und Uns nach Bezahlung des Königl. Quanti, den Rest und Uiberschuß der Einkünffte behörig zuberechnen, und zu lieffern, mithin auch davor zu stehen und zu hafften, verpflichtet und angehalten werden könne, als welches Wir Uns hiemit ausdrücklich und anbey dieses vorbehalten, daß, wann ausser obigen Fall ein Beamter, durch Todes oder andere Fälle, von einem hypothecirten Amt abkäme, Wir oder unsere Successores dessen Stelle mit einem anderen ersezen, und solcher sodann auch Ihro Königl. Mayst. oder Dero Cronfolgern, auff obgesezte Weise verpflichtet und angewiesen werden solle: Wobey denn auch Se. Königl. Mayst. die Freyheit haben, jemanden zubestellen und anzusezen, der in loco dahin sehe und Sorge trage, daß die versprochene Gelder von einem Termin zum andern richtig einkommen und nichts davon zurück und im Rest bleibe.

Wir der König haben auch mit Uns den Marggraffen, Uns noch weiter dahin verglichen, daß Wir beyderseits, zu desto gewisser Erfüllung dieser Convention, und damit sowohl Se. Königl. Mayst. das jenige, was Deroselben und Ihrer Königl. und Churfürstl. Posterität, Wir, die Marggraffen dadurch versprechen, richtig erlangen, als auch Wir die Marggraffen dessen, so Wir vor Uns dagegen stipuliret, um soviel sicherer Uns zu erfreuen haben mögen, den Löbl. Fränkischen Creyß, des Durchleuchtigsten Großmächtigsten Fürsten, Herrn Georgen Königs in Groß- Britannien Mayst. als Chur- Fürsten zu Braunschweig und Lüneburg, wie auch des Durchleuchtigen Fürsten, Herrn Carln Landgraffen zu Hessen Dchlt. und Dero respective Cron- Chur- und Fürstl. Successores, samt und sonders zu Executoren und Garants alles dessen, so hiedurch zwischen Uns geschlossen und verabredet worden, erbitten wollen, dergestalt und also, daß dieselbe Uns die Marggraffen und Unsere Nachkomen, auff den Fall, wann in der Bezahlung der jährlichen Summen eine Saumseeligkeit erscheinen solte, auff vorhergehende Königl. Requisition zur Zahlung des Schuldigen und Versprochenen, Uns behörig anhal-

halten auch auff besagte Hauptmannschaft auch verschriebene Ober- und Aemter, ohne männigliche Hinderung, und zumahlen ohne Widersezung des regierenden Brandenburgischen Fürsten selbigen Landes zu Vergnügung des jedesmahligen Königs in Preussen und Chur-Fürsten, die Execution auff die schuldige Summe samt und sonders sogleich vornehmen und vollstrecken mögen, wie Selbige hingegen auch bey dem Jnhalt dieses Vergleichs, Uns und Unsere Fürstliche Erben und Successoren, Königl. und Fürstlich zu schüzen und zu handhaben übernehmen, und solches Uns durch absonderliche Erklärungen gnädigst und gütigst versichern werden: Gestalten dann auch wir, für Uns und Unsere Fürstliche Erben, die jedesmahlen regierende Marggraffen in Francken, Uns hiemit kräfftigst verbinden, daß Wir denen verfügenden Executionen, bey saumseeligen Zahlungs-Fällen, Uns freywillig, ohne weitere Process-Form und Recours an einig Iudicium im Reich, und mit Begebung aller Exceptionen, Sie haben Namen wie Sie wollen, unterwerffen sollen und wollen, ja auch gar Sr. Königl Mayst. in Preussen, die völlige Freyheit hiemit gegeben wird, in Fällen, da Wir mit Bezahlung der jährlich von jedem Fürstenthum zuentrichten habenden Zwanzig Taussend Thaler, nach der Verfall-Zeit nicht einhalten würden, nach Dero Gefallen, entweder von denen Jhro verhypothecirten Aemtern von selbst die Possession zunehmen, und solchergestalt daraus solche Jhro versprochene Gelder beyzutreiben, oder aber in das jenige Recht, welches Sie aus dem zwischen des hochseel. Königes Friderichs Mayst. und Unserem Vatter und Uns errichtetem Successionspacto erlanget, wieder zutretten, und solches so gut Sie können gelten zumachen.

Wir behalten Uns aber hiebey ausdrücklich und in der besten Krafft Rechtens bevor, daß gegen diese jährliche Summen alle und jede Königl. Forderungen, Sie haben Namen wie Sie wollen, und wie Sie von Zeiten Derer erichteten und nunmehro wieder auffgehobenen Successions-Tractaten an, aus einigen Recht und Vorwand an Uns oder Unsere Fürstliche Posteritæt Lande und Leuthe, jezo oder über kurz oder lang formiret werden könten, gänzlich tod und abseyn, auch Wir und Unsere Fürstliche Erben und Nachkomen, Fürstenthümer und Unterthanen, damit keines Weges mehr in Anspruch genomen werden sollen.

Ferner bedingen Wir Uns feyerlich und contestiren zur Conservation Unsers vollkomen freyen immediaten Reichs-Fürsten-Standes, in personalibus & realibus, daß angeregte, zu Abthuung angeführter Tractaten, Abtrag der Königl. Auslagen, und zu Bezeigung Unse-

serer dankbaren Gemüther versprochene Summen, nimmermehr vor einigen Tribut, oder zum Præjudiz der Uns in Krafft der gesamten Hand und stabilirten Reichs-Lehens-Folge, auch in Krafft der Pactorum Domus competirenden regierenden Reichs-Fürsten-Standes, und davon dependirenden Landes-Fürstl. Jurium und Hoheit, auch Juris statuum Imperii, um so weniger angesehen, gedeutet oder ausgegeben werden sollen und mögen, als dergleichen Einschränckung durch diesen Vergleich einzuführen und zu stabiliren, weder Sr. Königl. Mayst. noch Unsere der Marggraffen Intention niemahlen gewesen: Allermassen Wir Uns dann auch, die freye Hand und Macht ausdrücklich vorbehalten, erstberührte Summen der jährlichen Zwanzig Taussend Thaler von jedem Fürstenthum wieder abzulösen, wann und zu welcher Zeit, über kurz oder lang, Wir oder Unsere Fürstliche Culmbachische Leibes-Lehens-Erben vermögen, oder des Landes Zustand es gestatten wird, wie dann zu solchem Ende in diesem Casu, ersterwähnte Zwanzig Taussend R. Thaler, oder Dreyßig Taussend Gulden auff jedes Fürstenthum im Capital mit Fünffmahl hundert Taussend Gulden Rhein. Wehrl. ausgerechnet, und dessen Verzinßung mit Sechs vom hundert, in dieser Consideration Versprochen worden, weil Ihro Königl. Mayst. Ihren Vorschuß, bis zu ereignendem Fall der Apertur der Fränckischen Fürstenthümer weder ersetzet noch verintereßiret bekom̃en, und darneben die Funffzig Taußend Gulden Nachschuß, bis zur Auszahlung ohne Interesse stehen, dieselbe uns auch den Vortheil gönnen, daß Wir weniger Capital erlegen dörffen, als die Dreyßig Tausend Gulden, so jährlich zubezahlen sind, zu Fünff per Cent gerechnet, im Capital ausmachen.

Wann und zu welcher Zeit nun Wir die Marggraffen, oder Unsere Culmbachische Leibes-Lehens-Erben, das bey einem jeden Fürstenthum hafftende Capital von Fünffmahl hundert Taussend Gulden Rheinisch, nebst der Zulage von Funffzig Taussend Gulden auff einmal oder nach und nach in raisonnablen Summen jedesmahl wenigstens ad Einhundert Taussend Thaler auffbringen und erlegen sollen solche von Ihro Königl. Mayst. oder Dero Cron- und Chur-Erben an- und in Empfang genom̃en, und dadurch die jährlich von jedem Fürstenthum mit Dreyßig Taussend Gulden abzuführende Zinßen pro ratâ Vermindert- auch die oben Verschriebene Landes-Hypothequen wieder freygemachet werden und ipso facto frey und ledig seyn.

Es verstehet sich aber von selbsten, daß durch diese vor Uns und Unsere Fürstliche Descendenten übernom̃ene Obligation kein anderer

rer Landes- Successor engagiret oder gebunden seyn solle, als der von Unseres seel. Herrn Vatters Gnaden, Marggraff Christian Heinrich mit abstammet.

Und wie Wir die Marggraffen nochmahl auch beständiglich, die Königliche Großmüthigkeit und empfangene Gnaden gehorsamst veneriren;

Also geloben und versprechen Wir, über dieser Unserer Verbündnus Fürstlich zuhalten, und nicht dawider zuthun, noch daß von andern dawider gehandelt werde, geschehen zulassen.

Renunciiren hierauff dem- von Uns am Kayserl. Reichs-Hoff-Rath hierüber erhobenen Process, verzeihen und begeben Uns auch aller und jeder Exceptionen, wie solche in den Rechten formiret oder sonsten erdacht und ersonnen werden möchten, Sie haben Namen wie Sie wollen, und versicheren bey Unserem wahren Fürstlichen Wort und Glauben, Vor Uns und Unsere Fürstliche Erben, deme allen getreulich und ohne Gefährde nachzukomen, auch über diesen ganzen Vergleich Ihro Kayserl. Mayst. schrifftlichen Consens und Confirmation in bester Form auszuwürcken und Selbige in Originali Uns dem Könige längstens innerhalb Vier Monathen einlieffern zulassen.

Welches alles denn Wir der König für Uns und Unsere Königl. Cron- und Chur- Descendenten, auch andere Successoren, hiemit allergnädigst annehmen, und Uns anbey erklären, daß Wir und Sie mit denen obbedingten jährlichen Præstationen der Dreyßig Taussend Gulden von jedem Fürstenthum zufrieden, und dagegen für Uns, wie auch Unsere Cron- und Chur- Erben, zu derer Heren Marggraffen zu Brandenburg Culmbach freyen Disposition und Willkühr gestellet seyn lassen, solche Summe der Dreyßig Taussend Gulden bey jedem Fürstenthum, mit Fünffmahl hundert Taussend Gulden, und einer jedesmahligen Zugabe von Funffzig Taussend Gulden, wann und zu welcher Zeit Sie können, obstehendermassen abzulösen, und ausser solcher Forderung kein mehreres Recht an die verschriebene Hypothequen zusuchen, oder darauff zu exerciren, noch sonsten an die Landes-Rechte, Herrlichkeiten oder Iurisdictionalien, einigen Anspruch in keine Weise noch Wege zumachen, mit der angefügten Königl. Versicherung, solchem Unseren Königl. Verbindnissen, vest und unwiederrufflich nachzukommen, darüber unverbrüchlich zuhalten, darwider nicht zu handeln noch zuthun, noch daß es von anderen geschehe, zugestatten.

Insonderheit geloben und versprechen Wir ferner, bey Königl. Worten, Sie die Herren Marggraffen zu Culmbach, De-

ro künfftig regierende Söhne, Descendenten und Erben, wie auch die verschriebene Hypothequen, ausser allem Anspruch, Prætension und Forderungen, sobald Sie das oben bedungene werden vollkomen præstiret haben, allerdings zulassen, und Sie aller Obligation völlig zuentbinden, inzwischen aber Dieselbe sowenig an der befugten Possess Nehmung eines oder andern sich erledigenden Fürstenthums, als an deren Reichs- Fürstlichen Landes- Regierung freyen Nuz und Gebrauch, in keine Weise noch Wege, unter keinerley Ursachen oder Prætext zuhindern oder zu beeinträchtigen, auch an Sie oder die beyde obgenante Fürstenthümer keinen weitern An- oder Zuspruch, unter was Namen oder Vorwand solches seyn möchte, mehr in- oder ausser Gerichts, noch auff einige Weise zumachen.

Allermassen denn auch Wir der König an diesen Vergleich hingegen in keine Weise gebunden, sondern des in dem vorigen Pacto de A. 1703. und darauff erfolgten NebenRecess und Renunciations- Instrumentis Uns gegebenen Rechts Uns frey und ungehindert wieder zugebrauchen haben sollen, wann Die oben benante Prinzen von Culmbach oder deren annoch minderjähriger Bruder, oder Ihre allerseits künftige Erben und Nachkomen, sich an gegenwärtigen Recess nicht binden oder in einige Weise davon abgehen wolten, und worüber ermeldte Prinzen bey erlangter Majorennität Sich schrifftlich gegen Uns dem König zuverbinden haben.

Wir der König begeben Uns und renunciiren für Uns, Unsere Cron und Chur- Erben, in genere & in Specie, feyerlichst, allen und jeden Forderungen und Ansprüchen, und insonderheit denen jenigen, die Wir an die Herren Marggraffen von Culmbach oder Dero Erben, auff die Vorgeschossene Sustentations und andere Kosten, wie die Namen haben mögen, gemachet dergestalt, daß solche mit oben allegirtem Pacto, Neben- Recessen und andern Verschreibungen, jedoch anders nicht, als unter obigen Conditionen gänzlich wegfallen, auch diese in keine Wege mehr allegiret noch gebrauchet werden sollen. Alles bey Unserm Königl. Wort, ohne Gefährde.

Zu dessen wahren Urkund, haben Wir diesen Recess in duplo ausfertigen lassen, wovon das eine Exemplar von Uns dem Könige, und das andre von Uns Eingangs benanten Drey Marggraffen, für Uns, wie auch im Namen Unsers vorermeldten noch

min-

minderjährigen Bruders, Friderich Christians Lbdn. unterschrieben, und besiegelt und beyde gegen einander ausgewechselt. So geschehen zu Berlin den 22ten. Decemb. 1722.

(L.S.) Friderich Wilhelm.

Ilgen.

Daß vorstehende Copia mit dem unter Seiner Königl. Majst. in Preußen eingehändigten Subscription gefertigten- und sonst in wahrer und beglaubter Form mir Endes Unter Zeichneten Notario Vergelegten Originali prævia diligenti Auscultatione & Collatione alles Innhalts durchgehend concordant und von Worten zu Worten gleichlautend befunden worden, wird in Krafft meiner eigenhändigen Unterschrifft auch vorgedruckten Notariat-Signet hiermit auff vorhergehende Special Requisition publica fide attestiret, uud bekräfftiget; Sigul. Rotenburg den 20ten Maji 1723.

(L.S.) Nicol. Michaël Stellwag, Notar. Cæs. Publ. immatriculat.

Beylage VI.

Confirmatio des zwischen dem König in Preußen als Churfürsten zu Brandenburg, und denen Marggraffen zu Brandenburg Culmbach in pto Pacti successorii errichteten Vergleichs.

Wir Carl der VI. ꝛc. bekennen offentlich mit diesem Brieff und thuen kund allermänniglich, was massen bey uns (Tit.) Georg Friederich Carl, und Albrecht Wolffgang Marggraffen zu Brandenburg Culmbach Lbd. Lbd. in einem unterthänig-

sten Schreiben vom 22ten May lauffenden Jahrs gehorsambst angezeigt, wie daß es nach fünffjährig- mit Sr. des Königs in Preußen Lbd. gepflogenen gütlichen Tractaten, endlich dahin gediehen, daß dieselbe durch den am 22ten Xbris 1722. schon geschlossen- und vollzogenen, und seith deme beyderseits ausgewechselten anderweithen Recess, welcher auf Arth und Weise, wie hernach geschrieben stehet, also lautet:

(Hier ist der Recess eingerückt.)

das pactum successorium welches zwischen Deroselben und Ihro Vättern, respee Friederich des ersten Königs in Preußen, und Christian Henrichen Marggraffen zu Brandenburg Culmbach Lbd. Lbd. den 23ten 9bris Anno 1703. errichtet worden, gänzlich wieder aufzuheben, mithin dem bey unserem Kayss. Reichs Hoff-Rath vor einigen Jahren desfahls angestelten Process güttlich abzuhelffen, und Sie mit Ihrer gesambter fürstl. Brandenburg Culmbachischen Special linea an Ihro angebohrnes Successions-Recht in denen beyden Fürstenthümmeren des Burgggraffenthumbs Nürremberg Ober und Unterhalb Gebürgs, gegen eine vor die, etliche Jahr genoßene Königl. Wohlthaten versprochene, und in vorstehenden recessu deutlich beschriebene Satisfaction und Erkäntlichkeit, wiederumb kommen zu laßen sich entschloßen, und Sie auch auch in den Standt worinnen Ihro fürstl. familia sich vor obbesagtem pacto von Anno 1703. allezeit ruhig befunden, würklich restituiret hatten; Und uns darauf ersterwehnte Marggraffen zu Brandenburg Culmbach Lbd. Lbd. unterthänigst angeruffen und gebetten, daß Wir diesen obinserirten Vergleichs recess, alles seines Inhalts, zu confirmiren und zu bestättigen gnädigl. geruheten. Nachdeme nuhn sothanes derer Maggraffen zu Brandenburg Culmbach Lbd. Lbd. allerunterthänigstes Gesuch sowohl, als auch der beygebrachte recess reiff- und wohl bedächtlich untersucht und in behöriges Anmercken gezogen worden, So haben Wir zwar in dem Hauptwerck obangeführten recess, keinesweegs aber folgende, demselben einverleibte verfänglich- unserm Oberstrichter- und Lehenherrlichen Ambt sehr nachtheilig- und an sich selbst ohnverbindliche clausulen (Nehml. die, mit Vorbeygehung unserer, anmäßlich bedungene garantie, ausschliessung alles recursûs ahn unsere Kaiserl. höchste Reichsgerichte, die des Königs in Preußen Lbd. vorbehaltene aigenmächtige Possessions-Ergreiffung, oder daß Dieselbe in das pactum von Anno 1703. wieder eintretten und solches, so gut Sie könten, gelten machen möchten, sondern behalten uns als Allerhöchsten Richter und Lehenherren im Reich

die

die manutenentz erstged. Vergleichs recesses alleinig bevor, und werden bey anderseiths ermanglender Erfüllung, oder der versprochener Zahlung nit vermuthender Saumseligkeit, mehr erwehnten Königs in Preußen als Churfürsten und Marggraffen zu Brandenburg Lbd. auf geziemendes Anruffen darzu executive und benöthigten Fahls durch wirkliche Immission in die verschriebene Aembter zu verhelffen keinen Anstand nehmen) mit wohlbedachten Muth guten Rath und rechten Wissen confirmiret und bestättiget, thuen das confirmiren und bestättigen, denselben also auch vom Röm. Kaiserl. Macht Vollkhommenheit hiemit wissentlich, in Krafft dieses Brieffs, und meinen, setzen und wollen, daß mehrgedachter Vergleich, so weit er jeden Theil bindet, in allen seinen Worten, puncten, clasulen (oberwehnte unserem allerhöchst richter- und lehenherrl. Ambt sehr abbrüchige ausgenommen) articulen Inhalt Mein- und Begreiffungen, kräfftig und mächtig seyn, stet, vest, und unverbrechlich gehalten, und vollzogen auch mehr angeregten Königs in Preußen und Marggraffen zu Brandenburg Culmbach Lbd. Lbd. Lbd. und Dero Erben und Nachkommen, sich desselben obberührter maßen geruhiglich gebrauchen und genießen sollen und mögen von aller männiglich unverhindert, doch uns, und dem heyl. Reich und sönst männiglich an seinen Rechten und Gerechtigkeiten unvergriffen und unschädlich.

Und gebieten darauff allen und jeden Churfürsten (ad longum ins Reich) ernst- und vestiglich, mit diesem Brieff und wollen, daß Sie offtgedachtl. Königs in Preußen und Marggraffen zu Brandenburg Culmbach Lbd. Lbd. Lbd. Dero Erben und Nachkommen an hier vorgeschrieben-wegen der Succession in denen beyden fränkischen Fürstenthümern des Burggrafftthumbs Nurrenberg ober und unterhalb Gebürgs errichteten Vergleich, und dieser unserer darüber ertheilten Kayl. Confirmation und Bestättigung nicht hindern noch irren, sondern Sie dessen rühiglich erfreuen, gebrauchen, genießen und gänzlich dabey bleiben laßen, darwieder nichts thuen, handlen oder fürnehmen, noch jemands anderen zu thun gestatten, in keine Weis noch Weege, als lieb einem jeden seye unsere Kayl. Ungnad und Straff, und darzu eine Poen neunhl. 10. Marck löthigen Goldes zu vermeiden, die ein jeder, so offt er freventlich hierwieder thäte, Uns halb in unser und des Reichs Cammer, und die andere Halbscheidt dem beleidigten Theil unnachläßlich zu bezahlen verfallen seyn solle; mit Urkund dieses Brieffs besiegelt mit 2c. 2c.

Wien den 3ten Aug. 1723.

Beylage VII.

Allerdurchleuchtigster, Großmächtigster und Unüberwindlichster Römischer Kayser,

Allergnädigster Kayser und Herr.

Daß Ew. Kayserl. Majest. auf meine und meines Bruders des Marggraf Albrechtj Wolffgangs von Culmbach Lbd. unterm 22ten Maji des vorigen 1723ten Jahrs, von dem mit Ihro Königl. Majest. in Preußen am 22ten Decemb. 1722. getroffenen Vergleich, allerunterthänigst beschehene Anzeige und Bitte, allergnädigst gefällig gewesen, Dero allermildeste Confirmation darüber sub dato 3ten Aug. 1723. in Kayſ. Gnaden zu ertheilen, dafür habe ich zuvorderist den allergehorsamsten Dank sowol vor mich, als Eingangs erwehnten meinen in Ew. Kaiserl. Majest. Generals-Diensten zu Pavia dermal stehenden Bruder, und meine übrige fürstl. Famille, wie hiemit beschiehet, in tiefester submission abzustatten.

Ob ich nun wol gehoffet, daß hierdurch dieses ganze beschwerliche succession-Werk zu seiner völligen Beruhigung gebracht seyn würde, und in solcher Zuversicht, das von Ew. Kayserl. Majestät allergnädigst vollzogene Original Confirmations-Diploma an Ihro Königl. Majest. durch jemand von meinen Bedienten, mit dem in Copia sub Num. 1. hier angeschloßenen Schreiben ganz getrost insinuiren zu lassen, geziemend nicht ermangelt: So will es doch nach der sub Num. 2. beykommenden abschrift der darauf erhaltenen Königl. Antwort allerdings ein solches Aussehen gewinnen, daß ich, und meine fürstliche special-Linie bey sothaner Königl. reservatorischen Erklärung noch nicht ganz sicher stehen mögten. Ehe ich nun aber mit Ihro Königl. Majest. mich über solche Dinge, die nicht in meinen Kräften stehen, oder von meinem freyen Willen abhangen, welche ich auch bey Errichtung des Vergleichs vielfältig depreciret, endlichen aber nach dem beharrlichen Königl. Verlangen, um mich von denen vielfältigen reprochen, daß es mir und meiner fürstl. Famille kein Ernst mit solchen Versprechen seye, sondern Wir wol eine neue Convention so wenig, als das Pactum de A. 1703. mit der Zeit zu adimpliren gedächten, zu befreyen, und meine Aufrichtigkeit besser zu erkennen zu machen,

chen, in den Recefs habe kommen lassen müssen, in einige Weise durch Correspondence oder gerichtliche Handlung weiter einlasse; So finde mich bey solcher Ungewißheit alleräußerst vermüßiget, zu Ew. Kayserl. Majest. allerhöchsten Justiz-Thron meinen nochmaligen Recours um so mehr in Zeiten allerunterthänigst zu nehmen, als ich statt der von Ihro Königl. Majestät bishero annoch erwarteten vergnügteren Antwort, über die in obigem Königl. Schreiben mir beschehene Imputationes, auch sonsten vernehmen muß, wasmaßen hier und dar solche Discoursen und Raisonnements disseminiret werden, woraus zu vermerken, daß man das Publicum annoch in dem Wahn zu erhalten gedencken mag, ob seye diese Sache noch nicht ganz ausgemacht.

Wie nun aber durch solcherley ungleiche Insinuationes, wann sie von des Königs in Preußen Majest. Selbst geschehen solten, Dero an sich gerechtestes Gemüthe doch zu einigem Mißtrauen gegen mich und meine fürstl. Famille von neuem gereitzet werden mögte, wovon ich durch alle betheuerlichste in meinen an Ihro Königl. Majest. bißhero vielfältig erlaßenen devotesten Schreiben schon eingeführte Sinceraciones mich nicht liberiren könnte, wann ich nicht mich, und meine ganze Posteritat der schärffesten Execution in casum contraventionis, Ew. Kayserl. Majest. untergäbe;

Als geruhen Ew. Kayf. Majest. dergleichen aufrichtigste Contestation, wornach ich den mit Ihro Königl. Majest. in Preußen getroffenen Vergleich nicht nur vor meine Person heilig zu halten, und mit Gottes Beystand zu erfüllen begehre, sondern auch meine Fürstl. Linie und ganze Posteritat in sequiorem eventum der von Ew. Kayf. Majest. willigst übernehmenden und auf meine ganze Nachkommenschaft zu extendirenden Execution submittire, von mir in Gnaden auf- und anzunehmen, und zu desto vollkommener Versicherung die strenge und starcke Execution eventualiter, auch wider mich und mein Hauß dergestalt zu decerniren, folgsam den Recefs und Ew. Kaiſ. Maj. allergnädigste Confirmation unter einem specialen Protectorio & Conservatorio, cum annexa parte Executionis realis daß, wo sich Jemand über kurtz oder lange Zeit unterstehen würde, das Versprochene nicht zu erfüllen, der löbl. Fränckische Creiß, und in deßen Subsidium & auxilium die hohe Reichs-Stände, nemlich ein jedesmaliger Churfürst zu Braunschweig-Lüneburg und regierender Landgraf zu Heßen-Cassel, als auf welche Se. Maj. ein ganz particulieres Vertrauen zu setzen scheinen, samt und sonders, gleich von jetzo an, und dann als jetzo, genugsam authorisiret und bevollmächtiget wer-

den

den und seyn mögen, wider einen jeden renitirenden Theil des Contracts alßbalden authoritate Cæsarea ohne weitere Ruckfrag executive so verfahren zu können, als es nach dem rigore juris immer geschehen kann, soll und mag. Allermaßen ich mich hiermit wol bedächtlich, nicht nur aller ohngebührlichen Eingelencke und Behelffe, wovor ich ohne dem abhorrire, sondern auch sonst aller gewöhnlichen graduum Executionis, biß auf die im Vergleich selbst bedungene Exceptiones, vor mich und meine Successores zum kräfftigsten begebe, und um Ew. Kayserl. Majest. von aller verdrießlichen Behelligung, mich und meine Fürstl. Linie aber von denen imminirenden ferneren Contestationen frey zu halten, mich selbst ganz überflüßig verbunden haben will, in Hofnung, daß durch die von Ew. Kais. Maj. nach Dero Kais. allerhöchsten Richterlichen Amt und Macht, hierüber ausgehende allzeit gültige Executions-Ordnung, des Königs in Preußen Majest. sich dereinst genugsam sicher gestellet erachten, und mich mit solchen Imputationen, als ob ich die im Recess so aufrichtig übernommene Execution in andere unbillige Wege zu decliniren gesucht hätte, weiter nicht belegen lassen mögen. Und obschon Ew. Kayserl. Majest. vielleicht mein Petitum ganz extraordinair vorkommen könte, weil in der That nicht leicht ein transigirender Theil seine Obligation so kräfftig selbst zu binden, und sich so gar aller Rechtsmittel, auch wider eine in menschlichem Wesen leicht vorkommende Uebereilung, zu begeben pfleget. So will doch ich es selbst nicht nur pro contestanda uberrima bona fide darauf antragen, sondern auch nicht zweifelen, Ew. Kayserl. Majest. werden nach Dero allerhöchsten Erleuchtung allergnädigst leicht erkennen, warum ich zu dieser Oblation und Bitte greiffen muß, auch sonsten nach Dero nimmer gnug zu preißenden Reichs-Vätterlichen Sorgfalt diesen Casum, und die daraus noch befahrende Suiten und Effecten also einzusehen, zu determiniren und abzuwenden geruhen, daß derselbe zu mein und der Meinigen, auch des sonst noch immer periclitirenden boni publici, so viel nemlich die allgemeine Ruhe, und Wolfarth des Fränkischen Creißes, wo nicht des ganzen Reichs hierunter mitversiret, dereinstigen völlig auch ohnwiederrufflich abgethan, gehalten und angenommen werden, mithin auch alle darwider zu erfindende, und auszudichtende Dubia krafftloß verschwinden müssen.

Ew. Kayserl. Majest. allermildester Erhörung getröste mich in submissester Zuversicht auch hierin um so mehr, als hieraus meine Sincerität des Königs in Preußen Majest. die versprochene Satisfaction zu leisten, und eine reelle Sicherheit darüber

über zu stellen sich vor jedermanns Augen und Begriff veroffenbahret, und ich Sr. Königl. Majest. zu neuen Scrupulen den geringsten Anlaß oder Verdacht nicht übrig lassen, sondern lieber allem favor renunciren will, um den König zu convinciren, daß demselben an der Realität nichts abgehe.

Wornechst Ew. Kaiserl. Majest. zu ohnabfälligen Kayf. Gnaden und allerhöchsten Hulden ich mich und meine Fürstl. Famille in allertiefester Submission anergebe, und mit devotester Anwünschung einer ferneren höchstgesegneten und glorioſen Kaiſ. Regierung, in lebenswühriger Veneration und allergehorsamsten Treue beharre,

Ew. Kayserl. Mayestät

Rotenburg den 29. Nov. 1724.

Allerunterthänigst- und treu gehorsamster
Diener

Georg Friederich Carl M Z B C
m. pr.

Beylage VIII.

Protectorium & Conservatorium

Auf dem Fränkischen Kreiß mit Zuziehung des Churfürsten zu Braunschweig Lüneburg und Landtgraffen zu Hessen Cassel.

Zu Handhabung des zwischen denen Marggraffen zu Culmbach und des Königs in Preussen in puncto Successionis den 22ten Decembris 1722. gemachten und von Ihrer Kaiserl. Majest. confirmirten Vergleichs oder Recesses.

Wien den 20ten Februarii 1725.

Wir Carl der VIte bekennen offentlich mit diesem Brieff und thuen Kundt allermänniglich,

Demnach von Unß auff der (Tit.) Georg Friederich Carl und Albrecht Wolffgang, Marggrafen zu Brandenburg Culmbach Lbdens: Unterthänigstes Anzeigen und Bitten, der von denenselben mit des Königs in Preußen Lden, durch vieljährige in Freund Vetterlich güet gepflogenen Handlungen zu gänzlicher Aufhebung deren, wegen des zwischen Friederichen des Ersten Königs in Preussen und anfangs gemelter Marggrafen Vattern Christian Heinrichen und dessen Söhnen Marggraffen zu Brandenburg Culmbach Lbden an 23ten 9br. des 1703ten Jahrs errichtete pacti Successorii entstandenen Mißhelligkeiten am 22ten Decemb. des 1722ten Jahrs geschlossene und von beyden seithen ausgewechselte anderweitige Recess lauth beyliegender Abschrift, gnädigst bestättiget worden, und nun uns der oben erstbenannte Marggraff von Culmbach als der Ordnung nach rechtmäßiger Erbe und Nachfolger des Marggrafth. Culmbach Baireuth, sambt allen dessen ahn und Zugehörungen ferner gehorsamst belanget und gebetten, Wir geruheten zu desto mehreren Befestigung und Handhabung vorgedachtes Recesses und dessen Confirmation noch ein besonderes Kaiserl. Protectorium und Conservatorium cum annexâ executione reali, auff die ausschreibende Fürsten des Fränkischen Creyß- und gesambte dessen Stände, dahin gnädigst zu erkennen und auszufertigen: daß woferne allen unverhoffenden widrigen Falls von einem oder andern Theil über Kurtz oder lang das Versprochene zu erfüllen gesaumet, oder dargegen mit Thätlichkeiten gehandlet wurde, ihre Lbden. Lbden. mit dem Fränckischen Creyß, und mit und nebst desselb ein jedesmaliger Churfürst zu Braunschweig-Lüneburg und regierender Landtgraf zu Hessen Cassel, sambt und sonders gleich von jetzo an, und dan alß jetzo, genugsamb bevollmächtiget und begwaltiget werden und seyn mögen wieder einen jeden nach unserem Kaiserl. Gebott und Bestättigung nicht zuhaltenden Theil also balden, von Unßerentwegen, ohne weitere Ruckfrage executivé so verfahren zu können, als es nach Schärfe der rechten und deren heilsamen Reichssatzungen immer geschehen kann, soll und mag.

Alß haben wir gnädiglich angesehen, sothane Sr. Lbden gehorsambste rechtmäßige und aufrichtige Bitte, mithin aus denen erheblichen und anderen Unser Kaiserl. Gemüth bewegenden sonderbahren Ursachen, mit wohlbedachtem Muth, auctem Rath und rechtem Wissen das unterth. gebettene protectorium & conservatorium erkennet und verordnet, thuen das, erkennen und verordnen solches von Röm. Kayserl. Macht Vollkommenheit, hiermit nennen, setzen ordnen und begwaltigen, die außschreibende

Fürsten

Fürsten und Ständte des Frank. Creyßes dahin gnädigst und ernstlich, daß, wan etwan von einem oder anderen der obgenannten mit einander sich güetlich verglichenen Theilen, über kurtz oder lang dasjenige, was sie in obangezogenen Recess einander versprochen haben, zu erfüllen saumeten oder durch Thätlichkeiten dargegen etwas unternommen würde, Sie vorbenannte Unsere Kayserl. Commissarii, Protectores und Conservatores; und da es nöthig, mit zu ziehung und Hülffe des Königs von Groß-Britannien alß Chur-Fürsten zu Braunschweig-Lüneburg und des Landtgrafen zu Hessen-Cassel Lbden., oder in dem Fall, daß der Fränk. Creyß saumseelig wäre, diese ins besondere craft geziemendes ahnruefen und Erinderen, von jetzo an und dan als jetzt, Krafft dieses wieder einen jeden gegen oftbesagten von uns allermildest bestättigten Vergleich handlenden Theil, auff des anderen begehren also baldt, und ohne weitere Ruckfrage, sambt und sonders executivé zu verfahren, zu welchem Ende Wir auch, allen benöthigten Falls, die Räthe, Befehlhabere, Officir, Beambte, Soldaten und Unterthanen, der sämbtlich Marggräflich Culmbachischen Baireuth. Landten, mittelst des hiebey verwahrten Kaiserl. gehorsamb patents gnädigst und ernstlich anweißen.

Und gebietben darauf allen und jeden Churfürsten (ad longum ins Reich) ernst und vestiglich mit diesem Brieff, und wollen, daß Sie obgedachte Außschreibende Fürsten und Stände des Fränkischen Kreyßes, oder allenfalls des Königs von Groß-Britannien als Churfürsten zu Braunschweig Lüneburg und des regierenden Landtgraffen zu Hessen-Cassel Lbden sambt oder sonders an diesem Unserem protectorio und Conservatorio keines weegs hinderen noch irren, noch auch solches anderen zu thuen in einige Weege gestatten, sondern auf Begehren vielmehr alle guetwillige Hülffe und Beystandt gehorsaml. erweißen, darwieder nichts thuen, handlen oder fürnehmen, selbst oder durch andere unter was für gesuechtem von nuhn ahn allerdings verworfenen Vorwand immer geschehen möge, alß lieb einem jeden seye, Unser und des Reichs schwere Ungnade und Straffe, und darzu eine Poen, nehmlich 50. Mark Löthigen Goldes, zu vermeiden, die ein jeder, so oft er freventlich hierwieder thäte, Unß halb in Unser und des Reichs-Cammer, und die andere halbscheidt dem beleydigten Theil unnachläßlich zu bezahlen verfallen seyn sollen.

Mit Urkund dieses Brieffs besiegelt mit ꝛc. ꝛc.

Wien den 20. Febr. 1725.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Hertzberg, Ewald Friedrich von,

Sr. Königl. Majestät von Preussen und Churfürstl. Durchl. zu Brandenburg Erklärung an Ihre hohe Mit-Stände des teutschen Reichs über die Bayerische Succeßions-Angelegenheit und über die Ursachen, welche Höchstdieselbe nö thigen, sich der widerrechtlichen Trennung des Herzogthums Bayern zu widersetzen Nebst Beylagen und Beweißschriften, so wie sie am 17ten Julius

[Erscheinungsort nicht ermittelbar] 1778

Bibl.Mont. 4501-4#Beibd.11
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10725158-2
VD18 14450879